

Protokoll

der 26. Sitzung

am 27. September 2006
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4.300

Beginn der Sitzung: 11.05 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

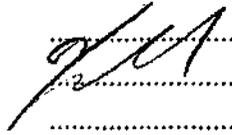
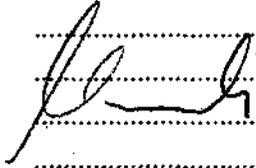
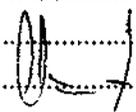
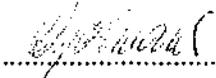
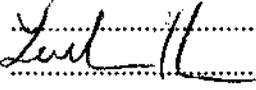
Öffentliche Anhörung

Teil I: Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Gesetzentwurf der Bundesregierung	S. 1 - 46
Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung	
BT-Drucksache 16/886	
Anwesenheitslisten	I - V
Sprechregister Abgeordnete	VI
Sprechregister Sachverständige	VII
Zusammenstellung der Stellungnahmen	S. 47
Stellungnahmen	S. 48 - 123

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Gehb Dr., Jürgen	Bosbach, Wolfgang
Geis, Norbert	Götzer Dr., Wolfgang
Granold, Ute	Grübel, Markus
Grosse-Brömer, Michael	Gutting, Olav
Kauder (Villingen-Schw.), Siegfried	Kolbe, Manfred
Krings Dr., Günter		Noll, Michaela
Merz, Friedrich	Röttgen Dr., Norbert
Raab, Daniela	Schröder Dr., Ole
Schmidt (Mülheim), Andreas		Silberhorn, Thomas
Voßhoff, Andrea Astrid	Wellenreuther, Ingo
Wanderwitz, Marco	Winkelmeier-Becker, Elisabeth
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Benneter, Klaus Uwe	Bürsch Dr., Michael
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Duin, Garrelt
Danckert Dr., Peter	Edathy, Sebastian
Dressel Dr., Carl-Christian	Körper, Fritz Rudolf
Kröning, Volker	Lopez, Helga
Lambrecht, Christine		Oppermann, Thomas
Manzewski, Dirk	Schäfer (Bochum), Axel
Miersch Dr., Matthias	Schneider (Erfurt), Carsten
Schieder, Marianne	Stiegler, Ludwig
Strässer, Christoph		Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Dyckmans, Mechthild		Burgbacher, Ernst
Essen, Jörg van	Laurischk, Sibylle
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine		Wolff (Rems-Murr), Hartfrid

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Dagdelen, Sevim	Korte, Jan
Maurer, Ulrich	Pau, Petra
Neskovic, Wolfgang	Wunderlich, Jörn
		Schneider, Volker	<i>Schneider</i>
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Montag, Jerzy	Deligöz, Ekin
Ströbele, Hans-Christian	Nouripour, Omid
Wieland, Wolfgang	Schewe-Gerigk, Irmgard	<i>Schewe-Gerigk</i>

5/8

Rechtsausschuss (6)

Mittwoch, 27. September 2006 11:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

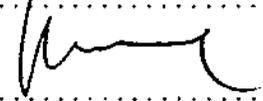
Morhann

SPD

Morhann

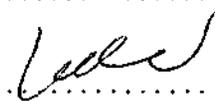
Bothe

FDP



Keller

B90 / Grüne



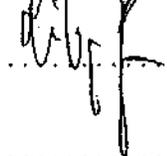
Filip

CDU/CSU



Ledtjape

CDU/CSU

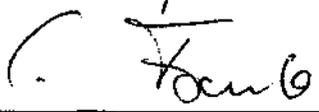
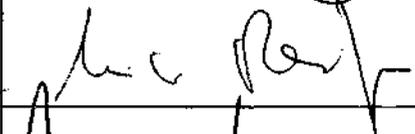
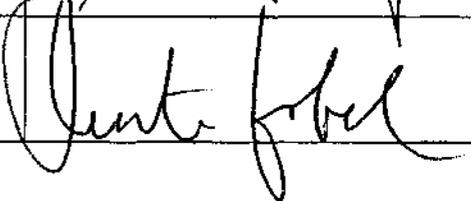


Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses

am Mittwoch, dem 27. September 2006, 11.00 Uhr

**Pfändungsschutz der Altersvorsorge – BT-Drs. 16/886
Teil I**

Name	Unterschrift
Claudia Altschwager-Hauser Vorsitzende Richterin, Landessozialgericht Stuttgart	
Christa Franke Direktorin, Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Berlin	
Prof. Dr. Hugo Grote FH Koblenz, RheinAhrCampus Remagen	
Jörg Hagedorn Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin	
Dr. Bodo Hasse, LL.M. Rechtsanwalt, München	
Dr. Knut Höra Rechtsanwalt, Frankfurt am Main	
Thomas Lueg Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin	
Prof. Dr. Udo Reifner Universität Hamburg	
Lutz Zobel Rechtsanwalt, Wiesbaden	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Günter Krings (CDU/CSU)	21, 33
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP)	22, 34
Dirk Manzewski (SPD)	20, 24, 33, 42
Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 2, 3, 5, 7, 10, 12, 14, 18, 20, 22, 23, 24, 26, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46
Volker Schneider (DIE LINKE.)	22, 34, 42

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Claudia Altschwager-Hauser	1, 32, 38
Vorsitzende Richterin, Landessozialgericht Stuttgart	
Christa Franke	2, 30
Direktorin, Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Berlin	
Prof. Dr. Hugo Grote	3, 29, 35
RheinAhrCampus Remagen	
Jörg Hagedorn	5, 29, 45
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin	
Dr. Bodo Hasse, LL.M.	7, 26, 37
Rechtsanwalt, München	
Dr. Knut Höra	10, 38, 44
Rechtsanwalt, Frankfurt am Main	
Thomas Lueg	12, 24, 39, 43
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin	
Prof. Dr. Udo Reifner	14, 23, 24, 39
Universität Hamburg	
Lutz Zobel	18, 23, 43
Rechtsanwalt, Wiesbaden	

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Gäste, ich darf Sie herzlich zur Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses zum Thema „Pfändungsschutz der Altersvorsorge“ begrüßen. Wir praktizieren bei Anhörungen seit Jahren ein bestimmtes Verfahren. Ich bitte Sie daher, zunächst der Reihe nach ein kurzes Statement von etwa 5 bis 10 Minuten abzugeben. Daran werden sich die Fragerunden anschließen. Zu Beginn hat Frau Altschwager-Hauser, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Stuttgart, das Wort. Bitteschön.

SV Claudia Altschwager-Hauser: Ich komme sozusagen als Sachverständige in ehrenamtlicher Funktion: Ich vertrete den Deutschen Juristinnenbund, dessen Kommission „Recht der Sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“ ich angehöre. Das schriftliche Statement des Deutschen Juristinnenbundes liegt Ihnen bereits vor. Wir betrachten den Gesetzentwurf mit zwiespältigen Gefühlen, denn der Gesetzentwurf bezieht den Pfändungsschutz für die Hinterbliebenen nicht mit ein; in den Gründen wird auf den Aufbau einer eigenständiger Sicherung durch jeden Einzelnen verwiesen. Es ist jedoch seit Jahren die Position des deutschen Juristinnenbundes, dass sich der Grundsatz der Gleichberechtigung nur dann verwirklichen lässt, wenn auch im Bereich der Alterssicherung eigenständige Sicherungen unabhängig vom Geschlecht aufgebaut werden. Diese Forderung wird auch verstärkt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der Hinterbliebenenrenten im Gegensatz zu eigenen Renten nicht in den Schutzbereich von Artikel 14 GG einbezogen sind. Hierdurch ist dem Gesetzgeber eine erhebliche, verfassungsrechtlich wenig bedenkliche Gestaltungsmöglichkeit eröffnet. Der Deutsche Juristinnenbund beobachtet genau, welche Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Bereich der so genannten zweiten oder dritten Schicht der Alterssicherung getroffen werden. Die Rentenreform aus dem Jahr 2002 hat im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in § 120 a SGB VI ja nur die Möglichkeit geschaffen, während der Ehe Rentenanwartschaften zu splitten. Ich weiß nicht, wie viele jüngere Ehepaare diese Option tatsächlich in Anspruch nehmen. Das heißt also, die gesetzliche Rentenversicherung sieht zurzeit nur in begrenztem Maße eine eigenständige Sicherung unabhängig vom Geschlecht vor. Deshalb vertritt der Deutsche Juristinnenbund die Auffassung, dass der Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz, den wir in seiner Stoßrichtung grundsätzlich begrüßen, zumindest

für Altverträge und für eine längere Übergangsfrist auch die Hinterbliebenen einbeziehen sollte. Im Einzelnen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Frau Christa Franke, Direktorin im Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Berlin. Bitteschön.

SV Christa Franke: Guten Tag, ich komme vom BVI und möchte unseren Verband kurz vorstellen. „Investment und Asset Management“ steht für das Produkt Investmentfonds. Wir vertreten die hier agierenden Kapitalanlagegesellschaften mit einem verwalteten Vermögen von ca. 1.000 Mrd. Euro, und unter unserem Asset Management befindet sich Sozialkapital der Pensionskassen und Versicherungskassen. Wir sind auch als Anbieter in der Altersvorsorge aktiv. Uns geht es hier um den Bereich der Altersvorsorge und der wettbewerbsneutralen Formulierung der Anbieter. Altersvorsorge zieht sich wie ein roter Faden durch die politische Diskussion und bedeutet Stärkung der Eigenverantwortung und Motivation zur privaten Vorsorge. Der Staat macht das nicht uneigennützig, denn hierdurch werden Transferleistungen entbehrlich. Auch der heute hier diskutierte Punkt, nämlich der Pfändungsschutz von Vorsorgeleistungen Selbständiger, hat dies zum Hintergrund: Wie kann ich die Selbständigen so stellen, dass sie hinterher in der Lage sind, im Alter im Rahmen der pfändungsfreien Grenzen für sich selber vorzusorgen? Das Thema Altersvorsorge hat den Gesetzgeber schon häufig beschäftigt. Wir haben die drei so genannten Säulen: die gesetzliche Rente, die Betriebsrente und die Privatrente. Im Rahmen der Privatrente hat der Gesetzgeber 2002 die Riester-Rente eingeführt – zwar in einem engen gesetzlichen Rahmen, aber das ist legitim, denn der Gesetzgeber fördert diese Vorsorgesparform und hat entsprechend auch das Recht, Rahmenbedingungen zu setzen. Es sind unterschiedliche Anbieter zugelassen: Versicherungen, Investmentfondsanbieter sowie Banken, die über Banksparrpläne Vorsorgeprodukte in dieser Säule anbieten. Die betriebliche Vorsorge lasse ich hier einmal beiseite. Die gesetzliche Rente – die erste Säule der Altersvorsorge – war bis zum Alterseinkünftegesetz auf die gesetzliche Rente der Arbeitnehmer reduziert bzw. begrenzt. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die sog. Rürup-Rente oder Basis-Rente, eine zweite

privat gedeckte Altersvorsorgeform für Selbständige geschaffen, die vom Staat gefördert wird und entsprechend reguliert ist. Im Zuge der Beratungen zum Alterseinkünftegesetz hatten wir bereits das Petitum erhoben, nicht nur Versicherungen als Anbieter zuzulassen, sondern auch andere Institutionen, die im Rahmen der Riester-Rente bereits – unjuristisch gesprochen – das Zertifikat erhalten haben, solche Produkte anzubieten. Leider ist dies im Alterseinkünftegesetz so nicht geregelt worden. Im derzeit vom Finanzausschuss beratenen Jahressteuergesetz ist dieser Punkt aus unserer Sicht nachgebessert worden: Auch diejenigen, die die „Riester-Rente“ anbieten – also Banken und wir als Investmentfondsanbieter – dürfen eine „Rürup-Rente“ anbieten.

Warum sitzen wir heute hier? Wir vertreten die Auffassung, dass die derzeitige Anbieterbegrenzung in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht sachgemäß ist, sondern auch auf andere Anbieter ausgedehnt werden sollte, die die vom Gesetz geforderten Leistungen wie Zahlungen ab dem 60. Lebensjahr, Ausschluss der Verfügbarkeit usw. anbieten können. Gestatten Sie mir noch eine letzte Bemerkung: Wenn man den Gesetzentwurf liest – ob als BVI-Vertreterin oder als Verbraucher, der aus einer möglichst breiten Palette seine Altersvorsorge auswählen möchte –, ist man zunächst sehr positiv gestimmt. Der Entwurf verfolgt einen extrem liberalen Ansatz: Entscheidend allein ist, ob ein Produkt bestimmte Kriterien erfüllt. Erfüllt es diese, dann ist der Pfändungsschutz gegeben. Jedoch erfolgt – weniger vom Gesetzeswortlaut als von der Begründung – letztlich eine Einengung auf Versicherungsprodukte. Wir halten dies für nicht sachgemäß und bitten, diesen Punkt im Gesetzgebungsverfahren anzupassen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Franke. Jetzt hat das Wort Prof. Dr. Hugo Grote, Fachhochschule Koblenz.

SV Prof. Dr. Hugo Grote: Vielen Dank für die Einladung. Ich halte diesen Gesetzentwurf für richtig; und hierin sind sich, soweit ich das einschätzen kann, viele, auch die Sachverständigen, weitgehend einig. Wenn dieser Entwurf so in Kraft tritt, sind wir einen Schritt weiter. Insofern geht es heute darum festzuhalten, wo man Dinge verbessern und vielleicht Schwierigkeiten vermeiden kann, die in der Umsetzung auftreten können. Wie bereits herausgestellt, geht es um die Gleichstellung des abhängig Beschäftigten mit dem Unternehmer, vor allem dem

Kleinunternehmer, etwa einem Handwerker. Unter dieser Prämisse muss man darauf achten, dass eine Gleichstellung auch tatsächlich erfolgt. Es darf nicht die Situation eintreten, dass bei einem Handwerker, der mit seinem Betrieb aus welchen Gründen auch immer in die Insolvenz gerät, die komplette Altersvorsorge gepfändet wird, so dass er letztlich auf Sozialleistungen angewiesen ist.

Ich stimme meinen Vorrednerinnen zu, dass die Hinterbliebenenversorgung von Ehefrauen und Kindern in den Pfändungsschutz einbezogen werden sollte und muss; bei letzteren ist diese sowieso relativ bescheiden, weil kaum Kapital angespart werden konnte. Wichtig wäre die Regelung gerade im Hinblick auf Frauen, die im Unternehmen des Ehemannes mitarbeiten; diese haben in der Praxis oft keine eigene Altersvorsorge, sondern setzen darauf, durch die Lebensversicherungen oder sonstigen Versicherungen des Ehemannes abgesichert zu sein. Es wäre fatal, sie völlig im Regen stehen zu lassen.

Bedenken habe ich wegen eines Passus, der auf Initiative des Bundesrates aufgenommen werden soll, nämlich § 851c Abs. 4 ZPO. Hiernach soll der Kapitalstock für Gläubiger dann verwertbar sein, wenn der Schuldner anderweitig gesichert ist. Zu der Frage, was mit einer anderweitigen Sicherung eigentlich gemeint ist, findet sich nur eine kurze Begründung. Das scheint mir doch sehr dünn und fehlerbehaftet. Es kann nämlich der Fall sein – und solche Karrieren sind nicht selten –, dass jemand einen Teil seines Lebens nicht selbständig gearbeitet und Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, und einen Teil seines Lebens Ansprüche nach dem hier vorliegenden Gesetzentwurf erworben hat. Hier macht es natürlich Sinn, diese Ansprüche zusammenzurechnen, damit die Person nicht besser gestellt ist als diejenige, die immer nur in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Man kann die erwähnte Norm der ZPO aber auch so auslegen, dass man grundsätzlich sagt: Alles, was die Person hat, ist heranzuziehen, der gesamte Kapitalstock wird verwertet – diese Auslegung halte ich für fatal. Ein Beispiel: Angenommen, der Betreffende hat noch pfändbare Einnahmequellen. Das Gericht könnte dann sagen: Du hast das Haus mit den Mieteinnahmen, daher wird der Kapitalstock verwertet. Und zwei Monate später wird das Haus dann versteigert. Das scheint mir recht riskant zu sein. Auch im Hinblick darauf, dass zusätzliche Altersvorsorge propagiert wird – die Menschen sollen ja zusätzliche Altersvorsorge, etwa durch Rürup-Produkte, betreiben – meine ich, muss diese anrechnungsfrei bleiben. Auch hier muss die Gleichstellung zu den

Nichtselbständigen wieder hergestellt werden, indem man sagt: Dieser bescheidene Kapitalstock ist die Gleichstellung zu der normalen gesetzlichen Rentenversicherung des Abhängigen. Ich möchte noch einen Satz zum SGB II anfügen. Es darf natürlich nicht der Fall eintreten, dass man sagt: Gut, vom Vermögen des Schuldners sind insolvenzrechtlich zum Beispiel 100.000 Euro geschützt, aber jetzt muss er erst einmal die Lebensversicherung verbrauchen, bis er Leistungen nach dem SGB II bekommt. Meines Erachtens wird zwar bereits in § 12 SGB II klargestellt, dass dies nicht passieren darf und dass zusätzliche Altersvorsorgen geschützt sind. Vielleicht muss man hier aber auch ein Auge darauf haben und bei den Durchführungsbestimmungen bzw. in der Begründung noch deutlicher darauf hinweisen, um Divergenzen zu vermeiden. Zum Schluss noch zu den Produkten: Die Lebensversicherung ist als Standardprodukt der Altersvorsorge bei den Selbständigen vorgesehen, wobei es wirklich keinen Grund gibt, sich hierauf zu beschränken – außer aus Gründen der Einfachheit. Lebensversicherungen sind nicht immer unbedingt die besten Produkte, und insofern sollte man hier eine solche Eingrenzung vermeiden, auch wenn man damit faktisch schon eine relativ große Palette abdeckt. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, das Wort hat jetzt Herr Hagedorn, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin. Bitte.

SV Jörg Hagedorn: Sehr geehrter Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder. Der ZDH begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, denn dadurch würde zukünftig auch die Altersvorsorge der Selbständigen dem Pfändungsschutz unterstellt werden. Eine annähernde Gleichstellung mit den Empfängern von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird damit hergestellt. Aufgrund der in den letzten Jahren verschlechterten wirtschaftlichen Lage und des damit verbundenen deutlichen Anstiegs der Insolvenzen hat sich auch bei den selbständigen Handwerkern das Risiko deutlich erhöht, am Ende ihres Erwerbslebens keine ausreichende Alterssicherung zu haben und unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Die Einführung eines Pfändungsschutzes ist daher dringend geboten, um das Existenzminimum von Selbständigen im Alter zu sichern und die Kommunen im Bereich der Sozialhilfeleistungen zu entlasten. Das Vorhaben des Gesetzgebers,

Vermögenswerte, die Selbständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, mit ausreichendem Pfändungsschutz zu versehen, ohne dass die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark beschnitten werden, findet daher uneingeschränkt unsere Unterstützung. Begrüßt wird von uns, dass der Pfändungsschutz im Vergleich zu dem ersten Gesetzentwurf von Ende 2004 bei Altersrenten vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr abgesenkt wurde. Damit wird der Realität im Handwerk Rechnung getragen, dass viele Verträge eine Auszahlungszeit ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Auch die Kriterien für die Zweckbindung des Vertrages an eine Altersvorsorge sind unseres Erachtens ausreichend, um einen Missbrauch des Pfändungsschutzes zu Lasten von Gläubigern zu verhindern. Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals soll abhängig vom Lebensalter progressiv gestaltet werden. Die dabei vorgesehenen Beträge sind aber unseres Erachtens für einen Selbständigen zu niedrig. Die Höhe der nach dem Alter gestaffelten Freibeträge entspricht nicht dem erforderlichen Kapital, das zur Finanzierung einer Garantierente in Höhe der pfändungsfreien Rente benötigt wird. Denn der Rechnungszins wird aber ab dem Jahr 2007 für Neuverträge nicht mehr 3,75 % sondern 2,25 % betragen. Auch wurden kürzlich die pfändungsfreien Beträge von 940 Euro auf 990 Euro angehoben und neue Sterbetafeln eingeführt. All dies dürfte den Kapitalbetrag deutlich steigern. Daher sollten die gestaffelten Freibeträge deutlich erhöht werden.

Eine Regelung zur Hinterbliebenenversorgung sollte eingeführt werden – insofern schließe ich mich meinen Vorrednern an: Bei vorzeitigem Tod darf dem Gläubiger kein Zugriff auf das angesparte Kapital ermöglicht werden, wenn Hinterbliebene vorhanden sind. Gerade im Handwerk sind häufig die mitarbeitenden Ehefrauen durch den Ehemann abgesichert. Die insolvenzgeschützte Altersvorsorge verlöre einen Teil ihres Reizes im Handwerk, wenn Leistungen für Hinterbliebene vom Insolvenzschutz ausgeschlossen würden. Ebenfalls vom Pfändungsschutz sollte die Sterbegeldversicherung umfasst sein. Mit der kürzlichen Streichung des Sterbegeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit einer privaten Bestattungsvorsorge hingewiesen. Bestattungsvorsorge ist Teil der Altersvorsorge. In der gesetzlichen Rentenversicherung existiert auch eine Form der Bestattungsvorsorge, nämlich das Sterbevierteljahr für die Hinterbliebenen. Deshalb halten wir es auch für erforderlich, dass Selbständige für die Absicherung der eigenen Bestattung ebenfalls Pfändungsschutz erhalten und

damit auch die Sterbegeldversicherungen dem Pfändungsschutz unterstellt werden. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Hagedorn. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Bodo Hasse, LL.M., Rechtsanwalt, München. Bitteschön.

SV Dr. Bodo Hasse, LL.M.: Meine Damen und Herren, meine Vorredner haben bereits den einen oder anderen Punkt angesprochen, der auch mir am Herzen liegt. Ich darf ergänzend zu der Notwendigkeit des Schutzes der Familienabsicherung noch auf Folgendes hinweisen: Der Gesetzentwurf enthält insofern eine Disparität, als bei Altersvorsorgeverträgen – also bei Riester-Verträgen und der Rürup-Rente – die Hinterbliebenenrenten pfändungsgeschützt sind, nicht aber bei der Lebensversicherung. Eine Regelung des Gesetzentwurfs sieht vor, dass als Pfändungsschutzvoraussetzung der Ausschluss des Drittbegünstigungsrechtes normiert wird. Das heißt, die Mehrzahl aller Lebensversicherungsverträge, die ja dadurch gekennzeichnet sind, dass sie erstens einen Altersschutz für den Versicherungsnehmer und zweitens für den Todesfall eine Hinterbliebenenabsicherung vorsehen, würde keinen Pfändungsschutz genießen. Es wird nicht nur die Hinterbliebenenabsicherung nicht geschützt, sondern der Versicherungsnehmer würde gezwungen, zur Erreichung eines eigenen Vollstreckungsschutzes für seine Altersversorgung auf eine Hinterbliebenenversicherung gänzlich zu verzichten. Die Bundesregierung hat die Regelung damit begründet, dass eine Einschränkung der Gläubigerrechte bei der Lebensversicherung nur mit der Altersvorsorgefunktion für den Schuldner gerechtfertigt werden könne. Ich glaube, dass das nicht zutreffend ist. Wir müssen berücksichtigen – und ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme verschiedene höchstrichterliche Entscheidungen herangezogen –, dass die Familienabsicherung meines Erachtens Grundrechtsschutz genießt, übrigens ebenso wie die Befriedigungsinteressen der Gläubiger, die also gegeneinander abzuwägen sind. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mit der Versagung eines Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung seine eigene gesetzgeberische Zielsetzung verfehlt, die nicht zuletzt darin besteht, dass der Pfändungsschutz bei der privaten Lebensversicherung an den der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen werden soll. Außerdem will der Gesetzgeber – so steht es zumindest in der Begründung des Gesetzes – auch etwas für die Förderung

der Kultur der Selbständigkeit tun. Das setzt voraus, dass man Selbständige tatsächlich in gleicher Weise schützt. Darüber hinaus ist die Regelung schon deshalb inkonsequent, weil man nicht einerseits Altersvorsorgeverträge, die ja der ergänzenden Absicherung dienen, pfändungsschutzrechtlich so privilegieren kann, dass man auch der Hinterbliebenenabsicherung einen Vollstreckungsschutz gewährt, und andererseits bei der allgemeinen Lebensversicherung, die für Arbeitnehmer und Beamte ebenfalls eine ergänzende Absicherung – für Selbständige aber die Basisabsicherung – darstellt, den Hinterbliebenenabsicherungen einen Pfändungsschutz versagt.

Dann möchte ich einige technische Hinweise geben, die nicht allzu erörterungsbedürftig sind. Die Bundesregierung möchte einen umfassenden Schutz bei Riester-Verträgen vorsehen. Die Formulierungen des Gesetzes sind, wenn ich das so frei sagen darf, nicht nur in diesem Punkt etwas missverständlich: Dort werden monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente geschützt. Diese Regelung würde sich nur auf die Altersrente des Versicherungsnehmers und die Witwenrente beziehen, nicht aber auf die Waisenrente, die aber mit Sicherheit auch pfändungsgeschützt sein soll. Die Waisenrente ist aber keine lebenslange, sondern nur eine abgekürzte Rente, die nur bis zur Erreichung der in § 32 Abs. 6 EStG vorgesehenen Altersgrenzen gewährt wird. Dann möchte ich einen interessanten Punkt ansprechen, über den wir bei Interesse gerne noch im Laufe der Anhörung diskutieren können: Es geht um die Frage, ob man einen Vollstreckungsschutz für Wohnimmobilien, die mit Hilfe von Riester-Verträgen nach § 92a EStG gefördert worden sind, vorsehen sollte.

Hinsichtlich der Rürup-Rente ist meines Erachtens der gegenwärtige Wortlaut des § 851d ZPO-E missverständlich; es wird nicht hinreichend deutlich, dass er nicht nur für Riester-Verträge, sondern auch für die Rürup-Rente gelten soll. In dem Zusammenhang muss man auch den Sprachgebrauch des Einkommenssteuergesetzes berücksichtigen, wodurch klar wird, dass man hier unbedingt eine Klarstellung vornehmen muss.

Bei der Ausgestaltung des Pfändungsschutzes für die Lebensversicherung ist Folgendes zu berücksichtigen: Die allgemeine Anordnung in § 851c Abs. 1 ZPO-E besagt, dass Renten aus der allgemeinen Lebensversicherung nur gepfändet werden können wie Arbeitseinkommen. Insofern entspricht die Regelung sowohl der Regelung im SGB als auch der Regelung für Altersvorsorgeverträge. Darüber hinaus

bestimmt aber Absatz 3 dieser Vorschrift, dass bestimmte enumerativ aufgezählte Vorschriften – nämlich §§ 850e Nr. 2, 2 a ZPO – entsprechend anwendbar sein sollen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass die übrigen Vorschriften, die im Rahmen der Altersvorsorgeverträge Anwendung finden, hier keine Anwendung finden sollen; und das gilt nicht zuletzt für §§ 850f, 850g ZPO. Das sind Vorschriften, die eine Flexibilisierung des Pfändungsschutzes je nach Höhe des Schutzbedürfnisses des Schuldners ermöglichen. Eine solche sich primär an den Pfändungsfreigrenzen orientierende Regelung ist meines Erachtens aus folgenden Gründen nicht sachgerecht: Einerseits gilt dies für einen Schuldner, der im Einzelfall, z. B. aufgrund einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit oder sonstiger in § 850f ZPO genannter Umstände, ein höheres Versorgungsbedürfnis hat. In diesem Fall muss es möglich sein, eine Pfändung unter Überschreitung der Pfändungsfreigrenzen für unzulässig zu erklären. Umgekehrt gilt es für den Fall, dass der Schuldner ein geringeres Vorsorgebedürfnis hat. Insofern bin ich nicht mit Herrn Prof. Dr. Grote einer Meinung. Dann muss den Gläubigern gestattet werden, hinausgehend und gegebenenfalls unter Nichtbeachtung der Pfändungsfreigrenzen die Zwangsvollstreckung zu betreiben, und zwar unter Berücksichtigung sonstiger gesicherter laufender Einkünfte oder anderweitiger gesicherter Versorgungsansparungen. Meines Erachtens ist dies aus dem Grunde erforderlich, dass die Befriedigungsinteressen der Gläubiger nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung – ich habe in meiner Stellungnahme verschiedene Urteile herangezogen – nach Art. 14 GG ebenfalls Grundrechtsschutz genießen. Dann ist zu berücksichtigen, und das gilt auch für die gegenwärtige Fassung des Gesetzes in Abs. 3, dass die §§ 850a ff ZPO sich mit der Pfändung laufender Geldleistungen befassen; das heißt, sie passen nicht auf die Pfändung des Anspruchs auf eine einmalige Kapitalleistung, wie das hier bei der Pfändung des Rückkaufswertes der Fall ist. Deshalb müsste sich nach meiner Überzeugung bei der Anordnung der entsprechenden Anwendung einzelner Vorschriften, die für Arbeitseinkommen maßgeblich sind, zumindest aus dem Gesamtzusammenhang deutlich ergeben, dass dies auch für die Pfändung des Rückkaufswertes gelten soll. Ich habe hier einen Formulierungsvorschlag gemacht; das Gleiche gilt für die Hinterbliebenenabsicherung. Das möchte ich in meinem Statement überspringen, falls Sie dazu Fragen haben, stehe ich aber gerne zur Verfügung. In meiner Stellungnahme habe ich außerdem hinsichtlich des Beginns des Pfändungsschutzes eine Änderung angeregt und zum Schluss darum gebeten

darüber nachzudenken, ob das Eintrittsrecht des § 177 VVG noch erforderlich ist. Ich meine, man könnte es ersatzlos streichen.

Zur Verdeutlichung meiner Vorschläge hinsichtlich der Pfändungsschutzregelung für die allgemeine Lebensversicherung habe ich versucht, § 850c ZPO neu zu formulieren, Sie finden den Vorschlag in der Anlage 1. Die Formulierung stellt konkreter auf Versicherungsverträge ab – gegenwärtig wird dies aufgrund des schwammigen Wortlauts der Formulierungen nicht deutlich. Sie soll auch genau benennen, welche Renten man im Einzelnen vor Pfändung schützen will. In diesem Zusammenhang ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Der Gesetzentwurf sieht gegenwärtig nur vor, Berufsunfähigkeitsrenten zu schützen, die lebenslänglich gezahlt werden. Solche Renten gibt es gegenwärtig nicht. Nach dem Geschäftsplan, der immerhin noch für jene Berufsunfähigkeitsrenten, die vor Juli 1994 abgeschlossen wurden, maßgeblich ist, dürfen Berufsunfähigkeitsrenten nur bis zum 65. Lebensjahr gewährt werden. Auch ansonsten sehen die Regelwerke der Versicherer vor, dass die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Zeitpunkt endet, in dem der in der Rentenversicherung, d.h. der Hauptversicherung vereinbarte Rentenbeginn eintritt, also in der Regel mit dem 60. oder 65. Lebensjahr. Zuletzt möchte ich mich dem anschließen, was meine Vorredner gesagt haben: Man sollte diese Regelung nicht beschränken auf Lebensversicherungsverträge. Nur sollte man dies gesetzestechnisch nicht durch eine solch allgemeine Regelung zu erreichen versuchen, wie sie in dem jetzigen Gesetzeswortlaut zu finden ist – dort wird gesprochen von Verträgen, von denen man eigentlich nicht weiß, welche Verträge damit gemeint sind. Ich meine, man sollte in den Absätzen 1 bis 3 Regelungen für die Lebensversicherungsansprüche treffen, und in einem Absatz 4 sollte man sich bemühen klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte sonstige Verträge, die ebenfalls der Altersversorgung dienen, ebenfalls vollstreckungsprivilegiert werden sollen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Dr. Höra, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main.

SV Dr. Knut Höra: Ich spreche heute als Selbständiger, aber auch als Betroffener. Zwei Punkte liegen mir am Herzen: Die Überschrift des Gesetzesentwurfs, wie sie im Augenblick vorliegt, lautet „Pfändungsschutz der Altersvorsorge“. Es gibt jedoch

mittlerweile eine beträchtliche Menge an Altersvorsorgeprodukten auf dem Markt, und zwar aus dem Grund, weil die Lebensversicherung bzw. die Kapitallebensversicherung in den letzten Jahren aufgrund der gesunkenen Überschussanteilssätze ins Gerede gekommen ist. Viele Leute haben ihre Versicherungsverträge gekündigt und sind auf andere, aus ihrer Sicht rentablere, aber der gleichen Zielsetzung – der Altersvorsorge – dienende Produkte umgeschwenkt. Ich kann meinen Vorrednern nur Recht geben: Wäre der Gesetzentwurf ehrlich, müsste man ihn entweder „Erstes Gesetz zum Pfändungsschutz“ nennen, oder man müsste die Formulierung verwenden, die bei der Überschrift für die Änderung der ZPO benutzt wird, nämlich „Pfändungsschutz für Altersrenten“. Das ist das, was der Gesetzentwurf im Augenblick regelt – darüber geht er nicht hinaus. Meines Erachtens sollten aber auf jeden Fall auch die anderen geregelten Altersvorsorgeprodukte einbezogen werden.

Als zweiten Punkt möchte ich die Hinterbliebenenversorgung nennen. Wenn man sich die Realität anschaut, so wurde eine sehr hohe Anzahl von Verträgen, die als Riester-Produkte bezeichnet werden, abgeschlossen. Im Verhältnis dazu gibt es aber nur eine sehr geringe Anzahl von so genannten Rürup-Verträgen. Das liegt auch daran, dass die Selbständigen natürlich auch an ihre Familien denken; und die Rürup-Rente ermöglicht ihnen deren Absicherung im Gegensatz zu anderen Produkten nicht. (*unverständlicher Zwischenruf*) Das ist nicht richtig? Dann bitte ich dies zu entschuldigen. Jedenfalls geht es darum, auf jeden Fall die Hinterbliebenenversorgung in den Pfändungsschutz einzubeziehen. Das ist ein ganz wesentliches Anliegen, und ich will noch auf eine Realität hinweisen: Heutige private Rentenversicherungsverträge beinhalten nahezu ausnahmslos die Regelung, dass nicht die bloße Altersrente versichert ist, sondern zumindest auch eine Rentengarantiezeit. Das heißt, wenn der Versicherte relativ früh nach Rentenbeginn verstirbt, dann ist das Kapital nicht komplett verloren, sondern wird an die Erben oder Benannten eine entsprechende Zeit lang weiter gezahlt. Hintergedanke ist, dass es sich gerade bei dem ausgezahlten Teil um ein Kapitalmarktprodukt handelt, also auf Einzahlungen des Kapitals des Versicherungsnehmers beruht. Zumindest dieser Gedanke sollte meines Erachtens auch im Zusammenhang mit dem Hinterbliebenenschutz bedacht werden. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Herr Dr. Höra. Jetzt hat das Wort Herr Lueg, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Bitte.

SV Thomas Lueg: Ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung. Ich vertrete hier heute die Versicherungswirtschaft, genauer gesagt die Lebensversicherungsbranche, die als Anbieter von Altersvorsorgeprodukten hier besonders angesprochen ist. Zunächst möchte ich mich meinen Vorrednern anschließen: Auch wir begrüßen grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf künftig zu einer deutlichen Verbesserung des Insolvenzschutzes der Altersvorsorge beitragen wird; gerade die Selbständigen werden davon profitieren. Wir meinen, dass hierdurch Hemmnisse zum Schritt in die Selbständigkeit abgebaut werden, da eine Gleichbehandlung der Selbständigen mit den gesetzlich Versicherten möglich sein wird. Wir begrüßen zweitens, dass dieser Gesetzentwurf die Möglichkeit insolvenzgeschützter Altersvorsorge schafft, gleichzeitig aber die Verkehrsfähigkeit von Lebensversicherungsverträgen nicht generell einschränkt. Wenn also beispielsweise ein Handwerker seinen Lebensversicherungsvertrag, eine Kapitallebensversicherung, beleihen möchte, um eine CNC-Maschine anzuschaffen, dann soll das künftig auch grundsätzlich möglich sein, wenn er dies in vollem Bewusstsein möchte. Wir sehen auch, dass es ein Abwägungsproblem zwischen dem Schutz des Vermögens des Selbständigen und dem Gläubigerschutz gibt, von daher wird man entsprechende Kriterien finden müssen – sowohl hinsichtlich der Altersvorsorgeprodukte als auch der Höhe des Vermögens.

Als Problem betrachten wir bislang noch die Tatsache, dass die Gleichstellung mit Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht völlig gelungen ist. Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sie haben Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, die als Zeitrente gezahlt wird – also beispielsweise vom 30. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Ruhestand, dann wird sie in eine gesetzliche Altersrente umgewandelt –, und sie haben auch Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, also Witwen-, Waisen- und Erziehungsrenten. Insofern entsprechen die Kriterien, die in § 851c ZPO-E niedergelegt sind, nicht völlig dem, was in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen ist. Im Prinzip stand man bereits bei den Beratungen zum Alterseinkünftegesetz und bei der grundsätzlichen Neuregelung der Besteuerung aller Alterseinkünfte vor dem Problem, dass man Qualitätskriterien für Altersvorsorge und für geförderte Altersvorsorge definieren

musste. Man hat in diesem Rahmen die so genannte Rürup-Rente bzw. Basis-Rente eingeführt, und diese umfasst lebenslange Altersrenten. Es ist auch zulässig, dort Erwerbsminderungsrenten anzudocken, wie z. B. eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung: Diese wird wiederum bis ins Alter als Zeitrente gezahlt. Im Rahmen der Rürup-Rente ist es auch möglich, Hinterbliebenenschutz vorzusehen, der dann wiederum als Zeitrente gezahlt wird. Wir meinen, dass der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung genau an diesem Punkt eine mangelnde Verzahnung aufweist zwischen dem Insolvenzschutz der Altersvorsorge, die primär für Selbständige sein soll, und der steuerlichen Förderung für Altersvorsorge. Ganz wesentlich ist der Todesfallschutz: Im Gesetzentwurf ist der Todesfallschutz nur in Form einer Kapitalzahlung vorgesehen, was im Prinzip eine Gläubigerversorgung darstellt und nicht eine Hinterbliebenenversorgung. Zum anderen sehen wir ein Problem mit der verwendeten Formulierung der lebenslangen Berufsunfähigkeitsrenten, die es am Markt so aber nicht gibt. Nach gängiger Praxis werden Berufsunfähigkeitsrenten nur bis ins Alter gezahlt, sie umfassen eine monatliche Auszahlung; der Hauptvertrag der Altersvorsorge wird beitragsfrei gestellt. Im Alter setzt dann die eigentliche Leistung aus dem Hauptvertrag ein. Diese Formulierung wird zu Rechtsunsicherheit führen, weil hier ein nichtexistentes Produkt angesprochen wird.

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen. Die Anhebung der pfändungsfreien Grenzen von 939,99 Euro auf 989 Euro im Jahr 2005 führt zu einer Erhöhung der Zielrente und des Arbeitseinkommens. Demzufolge müsste für einen erhöhten Rentenbetrag auch das gebildete Kapital, sprich die Vermögensstaffel, etwas angehoben werden. Die Proportionalzone halten wir in dem Zusammenhang für entbehrlich. Der Versicherungswirtschaft liegt auch das Umwandlungsrecht von bestehenden Verträgen am Herzen, § 173 VVG. Hier sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass dies immer zu den aktuellen Rechnungsgrundlagen möglich sein muss. Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: Wenn man eine richtige Verzahnung des Insolvenzschutzes mit der steuerlichen Förderung der Altersvorsorge, sprich der Rürup-Rente erreichte, wären viele der Probleme gelöst, auch was die Anbieterneutralität betrifft. Frau Franke hat hier das Jahressteuergesetz genannt; auch was die dort genannten Kriterien betrifft, wäre man dann auf der sicheren Seite. Jedoch ist die Anbieterneutralität in dem Gesetzentwurf im Rahmen der Riester-Rente bereits aufgenommen. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Reifner, Universität Hamburg.

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses. Meine Ausführungen finden sich nicht in meiner schriftlichen Stellungnahme, bei Interesse kann ich diese aber entsprechend ergänzen. Grundsätzlich zu dem Entwurf: Aus der Sicht, dass wir Altersvorsorge propagieren müssten, dass wir sie vor allem bei Kleinunternehmen wollen, müssen die Vorschläge einfach und klar sein, und hier bestehen bei dem Gesetzentwurf erhebliche Mängel. Er ist ein Stückwerk und er wird es bleiben. Es gibt die Rürup-, Riester-, Eichel-Rente, die Einführung der Immobilienrente wird folgen, für bestimmte Produkte werden Sonderregelungen mit Extrapfändungsgrenzen eingeführt, die man auch noch lernen muss. Auf die Leute kommt eine große Auswahl von Produkten zu, und ich meine, es wäre durchaus möglich gewesen, das mit klaren Grundsätzen zu versehen. Auch sollte die Definition der Altersvorsorge nicht in zwanzig Gesetze verstreut werden, sondern sollte in einem Gesetz konzentriert sein. Hierfür würde sich das Alterszertifizierungsgesetz anbieten. Diese Definition sollte allgemein sein und könnte Untergruppen für die verschiedenen Bereiche beinhalten. Deswegen gehört eine solche Definition nicht in die ZPO. Mir fehlt bei den aufgeführten Kriterien z. B. die Nominalwertgarantie. Wenn man etwas Gleichwertiges zu Riester schaffen möchte, dann sollte das Produkt auch tatsächlich gleichwertig sein – so gibt es bei der Kapitallebensversicherung das Problem, dass man in der Vergangenheit teils erhebliche Verluste bei einzelnen Versicherten feststellen musste. Wer ist die Zielgruppe dieses Vorhabens? Das müssten wir uns klarmachen: Es sind Kleinunternehmen. Wir haben die gescheiterten Kleinunternehmen in einer großen Untersuchung für die VW-Stiftung untersucht. Wir haben festgestellt, dass in dieser Konkursphase praktisch „alles über den Deister“ geht. Wollen wir diese Leute wieder integrieren, damit sie eine zweite Chance bekommen, da sie Ahnung haben und da wir sie in der Zukunft als Unternehmer brauchen, dann dürfen wir nicht erst nach der Konkursphase anfangen nachzudenken.

Zurück zum Pfändungsschutz: Von Kleinunternehmern spricht man bei bis zu fünf Arbeitnehmern, es sind Arbeitsunternehmer. Sie sind die Hauptarbeitskraft, bekommen ihren Lohn aber nicht von einem anderen Arbeitgeber, sondern von sich selbst. Wenn sie aber ein Arbeitseinkommen beziehen, müssen sie auch so

behandelt werden wie die anderen Arbeitnehmer: Hier ist der Markstein die Riester-Rente und die Gleichwertigkeit.

Zweitens, und das ist hier schon mehrfach angesprochen worden: Wir müssen in Deutschland aufhören, Produkte zu regeln. Wir haben zwei furchtbar „verregelte“ Produkte, den Bausparvertrag und die Kapitallebensversicherung. Wir haben sie jahrelang gefördert. Die Kapitallebensversicherung ist eine Mogelpackung, denn sie ist keine Lebensversicherung, sondern ein Vermögensaufbauplan: Nur 10 % dienen der Versicherung, 90 % sind Vermögensaufbaupläne. Und dass das Bausparen nicht fürs Bauen ist, können Sie den Statistiken der Bausparkassen entnehmen. Wir müssen aufhören, Produkte zu regeln. Stattdessen müssen wir eine Funktion, nämlich die Altersvorsorge, eindeutig regeln. Die Kriterien sind eigentlich klar. Ich meine jedoch nicht, man sollte die Lebensversicherung regeln und dann, wie Herr Dr. Hasse vorschlug, „sonstige Verträge“. Denn die Lebensversicherung ist wie alle anderen auch eine „sonstige“ Altersvorsorge, und ich würde mir wünschen, gerade für Kleinunternehmen, dass die Sparverträge stärker ins Visier geraten. Ich schließe mich den Investmentfonds an, ja sicher, aber die Investmentfonds sind nicht die K.O.-Investen für die Altersvorsorge. Das müssen wir auch ehrlich sagen. Die erwähnten 1.000 Mrd. Euro stammen nicht von Kleinunternehmen. Für jene benötigt man Sparverträge, denn sie weisen Flexibilität auf, bieten Sicherheit und sind verständlich – diese müssen einbezogen werden! Im Übrigen wird zum 1. Januar 2007 auch noch die Immobilienrente als geldwerte Leistung im Alter eingeführt; auch sie muss vor Pfändung geschützt werden. Dies bedarf eines weiteren Gesetzentwurfs – die Übersicht geht verloren. Man sollte hier einheitlich vorgehen und mit der Frage beginnen: Was ist der Grundsatz? Er lautet, das Einkommen wird festgelegt, wann es angefallen sein soll. Das heißt, das Einkommen, das ich jetzt als Arbeitnehmer oder Kleinunternehmer beziehe, wird so behandelt, als falle es erst im Alter an. Mit allen Konsequenzen für den Gläubiger, für den Staat und auch für den Arbeitnehmer bzw. den Kleinunternehmer selber; er darf nicht an das Geld herankommen, aber auch seine Gläubiger nicht. Wenn ich im Hinblick darauf den Gesetzentwurf an einigen Punkten durchgehe, dann sind diese Grundsätze nicht eingehalten. Das ist intransparent. Erstens ist hier, wie schon angesprochen, die Definition der Altersvorsorge zu erwähnen: Wann soll das Einkommen anfallen? Es soll im Alter anfallen. Es soll lebenslang sein. Auch wenn Sie andere Produkte einbeziehen, ein Gutes hat die Kapitallebensversicherung, wie ich finde: Sie

beinhaltet die biometrischen Risiken, sie ist lebenslang – daran muss festgehalten werden. Es kann schließlich nicht sein, dass man in Zukunft sein Todesfalldatum wählen muss. Deswegen sollten Sie auch bei den anderen Produkten darauf achten, dass man lebenslang abgesichert ist. Das ist bei der Riester-Rente geschehen, es gibt hier also Lösungen. Aber machen Sie es nicht an einem Produkt fest. Wenn Sie einen Sparvertrag haben, der bis zum 85. Lebensjahr reicht, und zusätzlich eine Altersabsicherung in Form einer Versicherung anbieten, dann ist das äquivalent zu einer Rentenversicherung. Es ist also nicht notwendig, dass die lebenslange Verrentung aus einer Hand kommt. Der zweite Punkt betrifft die Frage, welche Produkte geregelt werden, hierzu habe ich mich schon geäußert. Drittens komme ich zur Frage der Umwandlung und des Aufholverbots. Sie privilegieren jetzt die Kleinunternehmen. Ich weiß nicht, ob das notwendig ist. Es gibt kein Aufholverbot in der Riester-Rente. Sie können nicht rückwirkend einzahlen; das haben wir bemängelt und wir meinen, das sollte grundsätzlich möglich sein. Ein Arbeitnehmer, der ein Jahr lang nicht einzahlen kann, kann dies bei der Riester-Rente im nächsten Jahr nicht nachholen. Warum nicht? Hier soll er jetzt ein ganzes Leben nachholen. Wie wollen Sie das eigentlich gestalten, wenn jemand mit 60 Jahren einen Kredit über 194.000 Euro aufnimmt, diesen in die Altersvorsorge einzahlt und dann Pleite geht? Dann hat er sich eine schöne Rente gesichert, und die Banken zahlen das. Ich wundere mich, dass der Bundesverband Deutscher Banken hierzu noch nicht Stellung genommen hat. Der Bundesrat hat dieses Problem erkannt. Wie kann man es lösen? Ich finde es richtig zu fordern, dass es in den Jahren angesparte Beträge sein müssen. Es kann nicht sein, dass man Kapital in dieser Art von Altersvorsorge versteckt – ich halte das für ein handwerkliches Problem. Es stellt sich auch die Frage, ob man wirklich so weit zurückgehen will. Sollen all die, die in der Vergangenheit ohne Aussicht auf Pfändungsschutz gespart haben, jetzt plötzlich alle diesen Schutz erhalten? Hier muss man noch einmal nachdenken: Wie lange soll es gelten – es soll im Alter gelten – und es soll auch auf dem Konto gelten. Ich denke, hier sind wir uns einig. Es kann nicht dadurch seinen Charakter verlieren, dass es auf dem Konto eintrifft. Wie viel Schutz brauche ich hierfür? Ein Kardinalfehler, der hier auch verschiedentlich angesprochen worden ist, liegt meines Erachtens darin, dass man die Berechnung nur auf eine Rente bezieht. Sie muss auf alle Renten bezogen werden, die pfändungsfrei sind. Es kann nicht sein, dass jemand eine volle Altersvorsorge hat und dann noch zusätzlich – das hat Herr Prof. Dr. Grote angesprochen – einen

zusätzlichen Schutz erhält. Wir wollen die Kleinunternehmen schützen und wir wollen keine Mitnahmeeffekte haben. Ich sehe aber schon die 600.000 Vertreter auf der Straße mit der Kapitallebensversicherung unter dem Arm, die zu den Leuten gehen und sagen: „Ich habe etwas ganz Tolles für Sie. Hier können Sie Geld verstecken, hier können Sie sich eine doppelte Rente verschaffen, und Ihre Gläubiger zahlen Ihnen das alles im Alter.“ Und man bekäme noch irgendwelche Fördermittel dazu. Wer sollte in den Schutz einbezogen werden? Ich habe es schon erwähnt, bei den Angehörigen bin ich einverstanden: Die Angehörigen sollten einbezogen werden, vor allem bei der Bildung. Es gibt vielleicht eine Möglichkeit, die Angehörigen als eigene Personen mit einzubeziehen, dass sie also doppelt sparen. Das hätte zur Folge, dass ein Angehöriger nur dann, wenn er als Sparer mit benannt und in den Vertrag einbezogen ist, auch die Hinterbliebenenrente erhält. Im Hinblick auf Missbrauchsmöglichkeiten halte ich es für problematisch, eine generelle Regelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zum Entnahmerecht: Ich bin persönlich kein großer Freund des Entnahmerechts, denn es führt zu Missbrauch: Sie machen eine Kapitalansparung und bekommen es irgendwann ausgezahlt. In die Regelungen zur Riester-Rente wurde das Kapitalentnahmerecht aufgenommen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist es eigentlich nicht vorgesehen. Sie haben es jetzt aber mit einer komplizierten Regelung letztlich doch eingeführt: Übersteigt der Rückkaufswert der Altersversicherung den unpfändbaren Betrag, sind 3/10 des überschießenden Betrags unpfändbar. Wer bezahlt das eigentlich? Die Gläubiger bezahlen es, und das verstehe ich nicht. Wieso schafft man einen Anreiz zum zusätzlichen Sparen über den Betrag hinaus, den Sie vom Gesetz her als notwendig ansehen, indem Sie die Gläubiger das bezahlen lassen? Ich kann diese 3/10-Regelung nicht verstehen, sie gehört meines Erachtens nicht hierhin. Wenn Sie zusätzliche Anreize geben wollen, dann müssen sie vom Staat gegeben werden und dürfen nicht innerhalb der Wirtschaft umverteilt werden. Zuletzt möchte darauf hinweisen, dass Sie ein Riesenproblem bekommen werden, sofern sie bei dem Entnahmerecht wie vom Bundesrat vorgeschlagen alle Produkte pauschal einbeziehen. Das hätte ein Entnahmerecht von 30 % im Alter von 60 Jahren zur Folge, und die Gläubiger haben das vorher bezahlt. Zwar sind manche Gläubiger dann noch da – denn sie können sich das vormerken bzw. ihre Forderung an Inkassounternehmen abtreten –; viele andere Gläubiger, vor allem kleine Gläubiger wie Handwerker existieren vielleicht gar nicht mehr, da sie bei einem

Konkurs ihres Schuldners selbst insolvent wurden. Sie verteilen also unter Kleinunternehmen um. Hier muss man vorsichtig sein: Bei einer Ausweitung auf andere Produkte bitte ich Vorsicht beim Entnahmerecht walten zu lassen. Meines Erachtens sollte das Entnahmerecht nicht mit aufgenommen werden, denn wir wollen die Rente schützen und nicht die Kapitalbildung. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend hat in dieser Runde jetzt Herr Zobel, Rechtsanwalt, Wiesbaden, das Wort.

SV Lutz Zobel: Schönen Dank. Ich habe mich mit der heutigen Thematik im Rahmen meiner Funktion bei einem Selbständigenverband beschäftigt und habe gesehen, welche Probleme entstehen, wenn Selbständige in wirtschaftliche Not geraten. Insoweit begrüße ich ausdrücklich, dass man dieses Gesetz auf den Weg gebracht hat. Ich begrüße auch, dass man zunächst mit einem Produkt, der Lebensversicherung, anfängt, um diesen Bereich überhaupt zu gestalten. Die jetzigen Regelungen müssen ja nicht schon das Ende sein. Nur: Bezieht man jetzt alle Produkte mit ihren sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ein, dann wird sich das Projekt verzögern, und man kommt nie zu einer Regelung bzw. wird es lange dauern, bis man zu einer solchen kommt. Zum Zeitfaktor möchte ich anmerken, dass man bereits im Rahmen der Begründung der 7. Gesetzesänderung der Pfändungsgrenzen 2001 festgestellt hat, dass legislativer Handlungsbedarf besteht. Wir haben heute September 2006, und sollte das Projekt sich weiter verzögern, befinden wir uns im Jahr 2007 oder 2008. Bis dahin sind viele von den betroffenen Selbständigen aus wirtschaftlichen Nöten heraus in eine Insolvenz geraten oder sind kahl gepfändet worden. Für die Hinterbliebenenversorgung und für die Versorgung der Selbständigen selbst ist nichts mehr übrig. Aus diesem Grund bitte ich darum, auch den Faktor Zeit zu berücksichtigen und nicht weitere Forderungen einzubringen, die – das gebe ich gerne zu – sicherlich für sich genommen nachvollziehbar und verständlich sind, wie zum Beispiel die Ausdehnung auf andere Anlageformen. Nur hat man jetzt einen Weg eingeschlagen, den ich von Kleinigkeiten abgesehen für richtig halte, den man weiterverfolgen und umsetzen sollte. Denn dann erhalten die Leute, um die es eigentlich geht, nämlich die Selbständigen, einen Schutz, der sie gleichstellt mit den anderen, die die Versorgung aus irgendwelchen anderen Kassen beziehen. Ich bitte als darum, zu einem

Ergebnis zu kommen, da es keinen Sinn macht, das Projekt noch drei, vier Jahre weiter zu diskutieren.

Wie fast alle bin auch ich dafür, den Schutz auf eine Hinterbliebenenversorgung auszudehnen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum man, wenn man eine Gleichstellung als Umsetzung des Gleichheitsgebots anstrebt, Hinterbliebene von Selbständigen ausnimmt, wenn doch die Hinterbliebenen von Beamten, Angestellten, Arbeitern in den Genuss des Pfändungsschutzes kommen. Ich denke, das muss nicht weiter vertieft werden. Zusätzlich möchte ich anmerken – es wurde auch schon angesprochen –, dass man auch darüber nachdenken sollte, inwieweit man nicht gewisse Komponenten im Rahmen der Versicherungslösung zur Berufsunfähigkeit mit einbezieht. Aus meiner Sicht kann es überhaupt nicht problematisch sein zuzulassen, dass man eine Rentenversicherung, die den im Gesetzentwurf enthaltenen Anforderungen entspricht, abschließt und hierbei eine Berufsunfähigkeitszusatzkomponente einbringt. Das ist ein Preisfaktor; der Gesamtaufwand muss nicht höher sein als jetzt vorgesehen. Er kann gleich bleiben, nur mit dem Unterschied, dass man sich damit eine zusätzliche Leistung einkauft. Bei der Zusatzversicherung zur Berufsunfähigkeit gibt es zwei Varianten: Sie können entweder eine Versicherung mit der Leistung abschließen, nach der man keine Berufsunfähigkeitsrente bekommt, sondern bei der die Versicherung die Beiträge zahlt, bis die Versicherung fällig wird bzw. die Altersversorgung einsetzt. Oder aber man wählt die 2. Variante, wonach man schon vorher eine Berufsunfähigkeitsrente erhält – was sozial vielleicht durchaus zu begrüßen wäre –, und zusätzlich zahlt die Versicherung die Beiträge für die Altersversorgung weiter, so dass die Altersversorgung gesichert ist. Aus meiner Sicht kostet dies nicht mehr, aber es schafft einen wünschenswerten Schutz, denn wer ist schon davor gefeit berufsunfähig zu werden? In diesem Fall hätte man eine gesicherte Altersrente. Würde man dies im Gesetzentwurf berücksichtigen, müsste man sicherlich noch Änderungen vornehmen. Es ist bereits zu Recht gesagt worden, es gebe keine lebenslange Berufsunfähigkeitsrente. Dies wurde vom Gesetzgeber bereits erkannt und findet sich in der Gesetzesbegründung. Ich fand die Formulierung „zwar gibt es zur Zeit keine Versicherungsprodukte, die die Zahlung einer lebenslangen Rente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vorsehen“ bemerkenswert, denn dann stellt sich natürlich die Frage, warum man es ins Gesetz schreibt, wenn es so etwas nicht gibt. Man sollte stattdessen auf eine Zeitrente abstellen, nämlich eine

Berufsunfähigkeitszusatzrente oder Berufsunfähigkeitsrente, die immer eine Zeitrente ist und die bis zum dem Zeitpunkt läuft, in dem die Altersversorgung einsetzt. Dies sind meine wesentlichen Ansätze: Man sollte im Hinblick auf den Zeitfaktor endlich Nägel mit Köpfen machen und man sollte die Hinterbliebenenversorgung einbeziehen. Eine spätere Ausdehnung auf andere Produkte wird hierdurch nicht ausgeschlossen, aber ich bitte darum, jetzt nicht noch alle anderen Vorschläge einzubauen, um vielleicht erst im Jahr 2010 ein Gesetz vorliegen zu haben. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Nach den Statements beginnen wir nun mit der Fragerunde. Wir werden zunächst einige Fragen sammeln, die Sie sich notieren mögen, wenn eine Frage an Sie gerichtet worden ist. Es beginnt der Kollege Manzewski.

Dirk Manzewski (SPD): Sie haben natürlich bereits gemeinsam auf die strittigen Punkte hingewiesen. Seien Sie deswegen bitte nicht böse, wenn ich noch einmal nachfrage und Sie dadurch zu Wiederholungen veranlasse, in Teilbereichen aber auch hinsichtlich Details nachfrage. Ich habe zwei Fragen, die allerdings ineinander übergehen, an die Sachverständigen Prof. Dr. Reifner, Herrn Zobel und Herrn Dr. Hasse: Würden Sie meine Einschätzung teilen, dass allein der Schutz der Lebensversicherung ihr einen marktrechtlichen Vorteil verschafft, der meiner Auffassung nach nicht zu rechtfertigen ist, da Lebensversicherungen nicht zwingend für die Beteiligten die wirtschaftlich günstigste Anlageform darstellen? Wenn wir dann über Alternativprodukte nachdenken – und dazu ist von Ihnen einiges gesagt worden –, so haben Sie diese bis auf ein, zwei Beispiele wie etwa die Sparverträge zwar kritisiert, aber nicht deutlich gemacht, welche Formen Sie sich vorstellen können, ohne dass die Schutzfunktion, die das Gesetz beinhaltet, außer Kraft gesetzt würde. Herr Prof. Dr. Reifner, Sie haben z. B. auf das Entnahmerecht angespielt, das, wenn ich das richtig verstanden habe, bei der Riester-Rente möglich ist. Die Riester-Rente ist aber noch keines dieser Produkte, da sie in dem Sinne nicht eine Lebensversicherung ist: Heißt das, wenn wir die Riester-Rente mit einbezögen, hätten wir das Problem des Entnahmerechts? Da hätte ich ganz gerne nochmals einige Argumente von Ihnen gehört.

Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Frau Altschwager-Hauser: Sie haben wie viele andere Sachverständige deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf keinen Vollstreckungsschutz für die Hinterbliebenenversorgung gewährt und dass ein großer Teil der abgeschlossenen Altverträge vom Pfändungsschutz ausgenommen ist. Ich frage Sie, wie Sie eine Regelung formulieren würden, ohne dass Missbrauchsgefahr besteht. Meine zweite Frage geht an Frau Franke, die allerdings von den Regelungen betroffen wäre, aber ich würde die Frage dann auch an Herrn Lueg stellen, dessen Verband bzw. die Versicherungswirtschaft hiervon profitieren würde. Ich glaube aber, Sie sind neutral genug, um diese Frage auch beantworten zu können: Wäre es im Sinne der Gleichbehandlung nicht zweckdienlicher und sachgerechter, produktunabhängig vor Pfändung zu schützen, und könnte es sich nicht auch auf den Wettbewerb auswirken, wenn man nur eines der Produkte privilegiert? Meines Erachtens könnte man, wenn man klare Kriterien schafft, auch die anderen Produkte wie Sparverträge – der Kollege Manzewski hat das gerade gesagt – und anderes mit aufnehmen.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich habe zunächst eine Frage, die ich sowohl Herrn Lueg als auch der Vertreterin vom BVI, Frau Franke, stellen möchte. Eine der zentralen Fragen, das hat sich eben schon herausgestellt, ist ja die Sinnhaftigkeit der Eingrenzung auf Lebensversicherungen. Ich würde gerne einmal hören, vielleicht auch mit konkreten Beispielen, welche alternativen Produkte die gleichen Kriterien im Sinne von Risikoarmut und Sicherheit im Alter erfüllen würden, damit ich mir das einmal plastisch vorstellen kann; Sparprogramme wurden ja schon genannt. Dann habe ich eine Frage speziell an Herrn Lueg, weil Sie sich nicht dazu geäußert haben, aber auch nicht gesagt haben, „wir wollen unbedingt die Privilegierung für die Lebensversicherung haben“, sofern ich Sie richtig verstanden habe. Gibt es aus Ihrer Sicht noch Argumente, den Gesetzentwurf auf Lebensversicherungen zu beschränken, oder würden Sie sich den Argumenten nicht widersetzen, die von fast allen anderen Experten genannt worden sind, nämlich dass man den Schutz ausweiten müsste? Dann noch eine kurze Frage an Herrn Hagedorn vom Zentralverband des Handwerks. Mich würde einmal interessieren, inwieweit Sie bei diesem Gesetzesvorhaben und einer möglichen Ausweitung besorgt sind, dass die Handwerker, die Sie nun auch vertreten und die im Insolvenz- bzw. im

Zwangsvollstreckungsfall leer ausgehen, von solchen Regelungen beschädigt oder geschädigt werden könnten. Dankeschön.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Hasse und Herrn Lueg. Ich würde Sie bitten, nochmals – es klingt ja auch in den Stellungnahmen an – auszuführen, inwieweit Sie bei den jetzt vorgeschlagenen Regelungen in § 851c Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO-E, also beim Todesfallschutz, sogar eine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage sehen, und bitte Sie dies hier auch mit Beispielen zu belegen. Dann habe ich eine Frage an Frau Altschwager-Hauser. Mich würden praktische Beispiele oder Erfahrungen interessieren, die Sie aufgrund eigener Erkenntnisse vom Juristinnenbund im Hinblick auf eigene Alterssicherungen von Ehepartnern und von minderjährigen Kindern, denn diese sind im Gesetzentwurf ja auch einbezogen, gesammelt haben. Mich interessiert, wie weit denn überhaupt so etwas zurzeit besteht und ob Sie nicht Statistiken haben, und ob Sie hier eine Erfahrung vermitteln können, um einfach zu sehen, was es bedeuten würde, wenn wir den Gesetzentwurf so beschließen würden.

Volker Schneider (DIE LINKE.): Meine erste Frage ist nahezu identisch mit der Frage des Kollegen Dr. Krings, allerdings möchte ich sie an den Rechtsanwalt Dr. Hasse und Herrn Prof. Dr. Grote richten. Es geht darum, dass die Rede davon war, dass der Pfändungsschutz für Altersvorsorgeprodukte auf die Lebensversicherung begrenzt ist. Wenn man diese Begrenzung nicht aufheben würde, so meine Frage, welche Besonderheiten wären bei einer möglichen Erweiterung des Pfändungsschutzes auf andere Vorsorgeleistungen zu beachten? Auch die zweite Frage ist in verschiedener Variation schon mehrfach angesprochen worden: Nach § 851c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E soll die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen werden, um den Pfändungsschutz der Rente zu sichern. Frau Altschwager-Hauser und Herr Prof. Dr. Grote: Besteht aus Ihrer Sicht eine Rechtfertigung für den Ausschluss der Bezugsberechtigung auch für einen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Fragemeldungen. Dann können wir mit der 1. Antwortrunde beginnen und werden

sehen, ob weiterer Fragebedarf besteht. Wir beginnen jetzt in anderer Reihenfolge. Herr Zobel bitte zur Frage von Herrn Manzewski.

SV Lutz Zobel: Wenn ich es recht sehe, lautete die Frage, ob eine Beschränkung auf die Lebensversicherung richtig ist, oder ob es nicht Alternativen gibt. Ich will noch einmal betonen, dass wir irgendeine Lösung finden müssen, und ich halte es deswegen für richtig, mit der Lebensversicherung anzufangen, damit man schnell zu einem Gesetz kommt. Ich halte es natürlich nicht für zwingend, dass man dieses dauerhaft auf die Lebensversicherung beschränkt. Es wird auch sicherlich andere Möglichkeiten, andere Anlageformen geben, die man einbeziehen kann. Richtig ist natürlich, dass es, wenn man jetzt nur mit der Lebensversicherung startet, natürlich marketingmäßig für Sie ein Vorteil ist, weil man hier Altersvorsorge mit Pfändungsschutz verkaufen kann, den andere Anlageformen, wenn das nicht einbezogen wird, nicht beinhalten. Dies ist das Ergebnis, das man sehen muss. Wobei die Lebensversicherung insoweit schon das geeignete Instrument ist; man kann sie sicherlich kritisieren und es hat auch – wie angesprochen – Probleme gegeben, aber die Lebensversicherung hat immer einen Vorteil, den man sehen muss: Sie sichert, wenn Sie eine Rentenversicherung abschließen, tatsächlich eine lebenslange Rentenzahlung zu. Das unterscheidet diese Anlageform von anderen Anlageformen, wo Ihr Geld irgendwann verbraucht ist. Wenn Leute dann länger leben, als man geglaubt hat, dann ist eben nichts mehr da. Das ist bei der Lebensversicherung nicht der Fall, und insofern ist es ein geeignetes Produkt, um den Pfändungsschutz auf dieses Produkt auch zu kaprizieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Reifner auf die Frage des Kollegen Manzewski.

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Zur Frage, welche Produkte einbezogen werden können: Man muss sehen, dass die bisherige Definition der Riester-Rente nicht wegen des Pfändungsschutzes entwickelt wurde, sondern wegen der Fördermöglichkeiten. Es gibt drei Produktvarianten, das Sparen, Investment und die Kapitallebensversicherung als Rentenversicherung. Das Problem, das sich hier stellt, ist, dass dort eine Aufholmöglichkeit besteht. Wenn Sie die Aufholmöglichkeit hier beispielsweise streichen würden, dann haben Sie das Problem bei der Ausdehnung

nicht, da dann bei der Gleichbehandlung im Alter das nur als Entnahme geschützt wird, wenn Sie das Entnahmerecht auf alle gleich verteilen – was ich aus Marktgründen für richtig hielte. Ich bin gegen das Entnahmerecht, aber wenn es eingeführt wird, dann bitte für alle gleich. Dieses Entnahmerecht würde sich nur auf angesparte Beträge beziehen, und das halte ich für noch vertretbar, deswegen kann ich das bei der Riester-Rente relativ gut ertragen. Sie können das ausdehnen, aber dann müssen Sie das Aufholverbot streichen und dieses Produkt an die anderen angleichen.

Dirk Manzewski (SPD): Dann ist doch die Schutzfunktion nicht mehr gewahrt, wenn Sie die Entnahmemöglichkeiten präferieren!

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Wenn Sie ein Aufholgebot ermöglichen und dann ein Entnahmerecht geben, dann ist es so, dass jemand mit 60 Jahren einzahlen kann und mit 60 Jahren auch wieder 30 % davon herausnehmen kann. Das geht nicht. Sie müssen die Produkte angleichen, deswegen sage ich ja, das Produkt als solches, das geschützt werden soll, muss einheitlich im Alterszertifizierungsgesetz geregelt werden, und die Pfändungsschutzvorschriften können darauf dann Bezug nehmen. Wenn ich an die kommende Immobilienrente denke: Die ist für Kleinunternehmer ganz wichtig, denn Kleinunternehmer haben häufig als einziges Kapital ihr Haus und setzen dieses auch ein. Nach unseren Erhebungen waren 80 % der Leute der Meinung, dass die Immobilie ihre Altersvorsorge sei. Dann müssen Sie diese auch noch mit einbeziehen, und deswegen ist eine Erweiterung notwendig. Dass Sie die Lebensversicherung hier bevorzugen, steht außer Frage; natürlich bevorzugen Sie sie, wenn Sie ihr besondere Schutzmechanismen geben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Lueg auf die Fragen der Kollegen Dr. Krings und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Thomas Lueg: Die Fragen sind ja sehr ähnlich gelagert. Vielleicht noch einmal zur Produktunabhängigkeit und Wettbewerbsverzerrung im Rahmen des jetzigen Gesetzentwurfes: Es handelt sich um keine reine „Lex Lebensversicherung“ in dem Sinne, weil Sie die Riester-Renten in der Auszahlungsphase schützen und diese anbieterübergreifend angeboten werden können. Frau Franke hat darauf

hingewiesen, dass im Jahressteuergesetz 2007 eventuell eine Erweiterung auch im Bereich der Rürup-Renten kommen wird, so dass also, wenn dies umgesetzt würde, auch dort nicht die Lebensversicherer die alleinigen Anbieter dieses Produktes wären. Zu der besonderen Eignung von Lebensversicherungen in diesem Rahmen: Ich denke schon, dass man hierfür einige gewichtige Argumente ins Feld führen kann. Die Produkte, die die Lebensversicherer anbieten können, besitzen einfach die größte Nähe zu dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie beinhaltet eine lebenslange Rente, die auch dann gezahlt wird, wenn der Versicherte 105 oder 110 Jahre alt wird. Sie beinhaltet einen Ausgleich im Versichertenkollektiv, so dass von denjenigen, die relativ kurz leben, das Kapital sozusagen im Kollektiv vererbt wird; es stützt also diejenigen, die besonders lang leben. Von daher enthalten die Produkte einen – wenn man es so formulieren will – automatischen Solidarmechanismus. Lebensversicherer können darüber hinaus über Jahrzehnte hinweg garantierte Leistungen anbieten. Die anderen biometrischen Risiken – Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenschutz – sind nun einmal Kernkompetenzen der Lebensversicherer. Wenn es hier also darum geht, eine Altersversorgung von Selbständigen zu schützen und aus guten Gründen wie Missbrauchsschutz usw. enge Kriterien anzulegen, dann ist es durchaus gerechtfertigt, die Kriterien relativ eng zu setzen und letztlich die Lebensversicherer zu bevorzugen. Aber ich würde mich dagegen wehren zu sagen, dass die Lebensversicherer, die alleinigen Anbieter von insolvenzgeschützter Altersvorsorge in der Zukunft werden. Zudem ist das Konstrukt auch so offen, dass man andere Vermögenswerte mit einem Umwandlungsrecht dann in entsprechend geschützte Altersvorsorge umwandeln könnte. Einem Selbständigen, der mit einem Sparplan oder mit einem Immobiliensparplan anfängt zu sparen und dann insolvent wird, könnte ja auch die Möglichkeit eröffnet werden, in ein Produkt mit relativ engen Kriterien zu wechseln. Das sind, so meine ich, die wesentlichen Argumente, die man bei den Kriterien „Produktunabhängigkeit“, „Wettbewerbsverzerrung“ und „besondere Eignung zur Altersvorsorge“ anführen kann. Dann wurde mir die Frage gestellt, inwieweit eine Schlechterstellung gegenüber der jetzigen Rechtslage droht. So wie wir den Gesetzentwurf verstanden haben, wäre die Todesfallleistung dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt. Nach derzeitiger Rechtslage ist es – wenn ich den Fachaufsatz von Herrn Dr. Hasse richtig verstanden habe – so, dass man dies

zumindest in Grenzen ausschließen kann. Insofern würde also dieser Gesetzentwurf hinter das geltende Recht zurückfallen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Dr. Hasse auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Leutheusser-Schnarrenberger und Schneider.

SV Dr. Bodo Hasse, LL.M.: Zunächst einmal zu der Frage, inwieweit man andere Produkte einbeziehen sollte: Ich bin definitiv dieser Meinung. Wenn wir uns z. B. die Rürup-Rente anschauen, so ist meines Erachtens einer ihrer größten Webfehler, dass man sie auf die Rentenversicherung beschränkt und es nicht zugelassen hat, wie bei den Riester-Verträgen auch Bankspaarverträge und Fondssparpläne einzubeziehen. Die Rürup-Kommission hatte damals empfohlen, den Kreis der Förderungsberechtigten bei der Riester-Rente um Selbständige zu erweitern, dann hätte man sich diese eingrenzenden Regelungen erspart. Ich glaube, es gab auch die eine oder andere Bundestagsfraktion, die das moniert hatte. Also, die Antwort ist klar: Man sollte den Bürger nicht entmündigen, wie man es bei der Rürup-Rente getan hat, sondern man sollte ihm die Möglichkeit eröffnen, die sonstigen Altersvorsorgeprodukte, die der Markt anbietet, auszuwählen, und man sollte auch Vollstreckungsschutz gewähren. Man muss, wie Herr Lueg ganz richtig sagt, natürlich dabei die Kriterien der Zweckbindung beachten. Die kommen im Regierungsentwurf und dem dort vorgesehenen Umwandlungsrecht sehr deutlich zum Ausdruck: Auch eine Kapitallebensversicherung wird künftig nur dann Vollstreckungsschutz genießen, wenn die Zweckbindung, nämlich Sicherstellung der Altersvorsorge bzw. der Hinterbliebenensicherung, sichergestellt ist. Das geschieht dadurch, dass man die bislang existierende Verfügungsfreiheit durch die Einfügung ein Verrentungserfordernis beseitigt, weil man davon ausgehen kann – und das ist ja auch vom Bundesfinanzhof und anderen Gerichten mehrfach entschieden worden – dass Kapitalleistungen als solche nicht notwendigerweise der Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts dienen, sondern auch für Konsumzwecke und Sonstiges verwendet werden können. Man hat bei der Lebensversicherung schon eine Einschränkung zur Sicherstellung der Zweckbindung vorgenommen, und das müsste man natürlich in gleicher Weise bei den sonstigen Vorsorgeprodukten, also bei Bankspaarverträgen, Fondssparverträgen und sonstigen Verträgen, tun. Ich glaube,

das ist eigentlich das gemeinsame Anliegen, so wie es der Gesetzgeber auch im Rahmen der steuerlichen Förderung gezeigt hat. Dort gibt es auch Regelungen, die die Zweckbindung sicherstellen; dies geschieht ebenfalls durch das Anbieten eines beschränkten Leistungskatalogs, durch Vererbungsverbote, Verfügungsverbote etc. Welche Produkte kämen in Betracht? Nach der gegenwärtigen Regelung sind bereits Bankspaarverträge und Fondspaarverträge pfändungsgeschützt, soweit sie die Voraussetzung des Alterszertifizierungsgesetzes erfüllen. Das heißt, es würde jetzt darum gehen, sonstige Finanzprodukte einzubeziehen, die zwar der eben genannten Zweckbindung entsprechen, aber möglicherweise nicht den Kriterien des Alterszertifizierungsgesetzes. Ob es solche Produkte bereits gibt, weiß ich nicht, zumindest werden sie, was auch wünschenswert ist, entwickelt werden. Ich bin definitiv der Meinung, man sollte den Versicherungsnehmern oder Sparern die Möglichkeit geben, bestimmte Produkte – es gibt ja Untersuchungen darüber, dass manche Produkte unter bestimmten Voraussetzungen vielleicht rentabler sind bei einem damit verbundenen höherem Risiko als bei einer Lebensversicherung – nach ihrer eigenen Risikobereitschaft zu wählen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die gleichen Kriterien wie bei der Lebensversicherung gelten, nämlich dass die Zweckbindung sichergestellt ist.

Zur Frage, inwieweit der Regierungsentwurf einen Eingriff in die gegenwärtig bestehende Pfändungsschutzrechtsslage darstellt: Sie haben die Frage schon beantwortet, Herr Lueg, ich habe das in meinem Aufsatz dargestellt. In der Tat haben wir die folgende Konstellation: Allgemein werden Lebensversicherungen als gemischte Lebensversicherungen abgeschlossen, das heißt, sie sehen sowohl eine Vorsorge für den Erlebensfall vor, wenn also der Versicherungsnehmer 60 Jahre alt wird, als auch für den Todesfall. Man kann mit diesem Instrument die Altersversorgung und die Hinterbliebenenversorgung ohne wechselseitige Beeinträchtigung dieser Interessen sicherstellen, indem man – und so sind diese Versicherungen auch ausgestattet – für den Todesfall eine Versicherung zu eigenen Gunsten abschließt, das heißt, dann ist der Versicherungsnehmer selbst anspruchsberechtigt, sofern er den vorgesehenen Stichtag, also das 60. Lebensjahr, erreicht und indem man für den Todesfall die Hinterbliebenen begünstigt. Wenn man diese widerruflich begünstigte, war das bislang auch eine pfändungsgeschützte Position, in die man durch den Zwang, den man hier durch den Regierungsentwurf auf den Versicherungsnehmer ausübt – nämlich auf die Hinterbliebenenversicherung

zu verzichten, um einen Pfändungsschutz für die eigene Altersversorgung zu erreichen – eingreifen würde. Auch nach bisheriger Rechtslage würde dies einen Eingriff darstellen, jedoch müssen wir eine neuere Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2003 berücksichtigen, der zufolge widerrufliche Begünstigungen im Todesfall immer angefochten werden können, und zwar unabhängig davon, wann sie vorgenommen worden sind. Ich spreche jetzt von fürsorgerisch, d.h. unentgeltlich vorgenommenen Begünstigungen: Diese sind mit der so genannten Schenkungsanfechtung in der Insolvenz oder außerhalb des Insolvenzverfahrens immer anfechtbar, und zwar unabhängig davon, ob sie 5, 6, 7, 8 oder 10 Jahre vorher ausgesprochen wurden. Der Grund hierfür ist, dass der BGH – meines Erachtens zu Recht, ich habe das in einer Veröffentlichung schon vorher vertreten – sagt, dass der Rechtserwerb eben erst mit dem Todesfall eintritt. Deshalb ist es gerechtfertigt, auf die Anfechtungsfristen abzustellen. Noch zu beantworten ist die Frage – und da stellt der Regierungsentwurf in der Tat eine Verschlechterung im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung dar –, was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer für den Todesfall seine Begünstigten unwiderruflich einsetzt: Dann sind sie geschützt.

Dann noch zur Frage „Was müsste man an dem gegenwärtig vorgesehenen § 851c ZPO-E ändern, wenn man sonstige Versicherungsprodukte einbezieht?“: Nach meiner Einschätzung müsste man nichts ändern, wenn man meinem Formulierungsvorschlag folgen würde. Ich habe in § 851c Abs. 3 ZPO-E vorgesehen, dass man die Vorschriften der §§ 850 und 850g ZPO entsprechend anwendet. Darüber hinaus schlage ich eine explizite Klarstellung vor, da dies die bisherige Rechtslage nicht hergibt und auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften dies nicht hergibt – zwar entgegen der Meinung der Bundesregierung, aber in Übereinstimmung mit der Meinung des Bundesrats: Es geht um die Berechnung der nach Abs. 1 oder 2 pfändbaren Beträge. Bei dieser – so mein Vorschlag – „sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“ Das bezieht sich sowohl auf die Pfändung nach als auch vor Eintritt des Versorgungsfalls, und es bezieht sich sowohl auf die Pfändung von Rentenzahlungen als auch auf die Pfändung des Rückkaufwertes. Meines Erachtens bedarf es hier, auch wenn wir den Pfändungsschutz wünschenswerterweise auf sonstige Finanzprodukte erweitern, keiner Ergänzung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Hagedorn auf die Frage des Kollegen Dr. Krings.

SV Jörg Hagedorn: Herr Dr. Krings, es ist richtig, dass die Handwerksunternehmer nicht nur von einer geplanten Pfändungsschutzregelung profitieren würden, sondern auch als Gläubiger betroffen sein können, beispielsweise wenn sie gegen andere Kollegen entsprechende Forderungen haben, die sie dann einzutreiben versuchen. Daher muss abgewogen werden zwischen dem Gläubigerschutz und dem Schutz der Altersvorsorge der Selbständigen. Wir haben kürzlich die Handwerksorganisation und damit auch die Handwerksbetriebe um eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf gebeten. Die Stellungnahmen waren durchgehend positiv, auch unter dem Aspekt der Abwägung vom Gläubigerschutz einerseits und dem Altersvorsorgeschutz andererseits. Immer wieder ist aber darauf hingewiesen worden, dass dieser Altersvorsorgeschutz nicht über den der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehen darf. Vielleicht darf ich noch ein letztes Petitum anfügen, das auch im Rahmen dieser Stellungnahmen immer wieder mitgeteilt worden ist: Nachdem sich dieser Gesetzentwurf bzw. die Verhandlungen mittlerweile über mehrere Jahre erstrecken, sollte nun schnellstmöglich Rechtssicherheit in diesem Bereich entstehen und daher auch der Gesetzentwurf schnellstmöglich in Kraft treten. Danke.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Grote auf die Frage des Kollegen Schneider.

SV Prof. Dr. Hugo Grote: Zu der Frage der möglichen Produkte ist schon einiges gesagt worden, dem kann ich mich nur anschließen. Ich weise insbesondere auch nochmals mal auf die Zertifizierung im Alterszertifizierungsgesetz hin. Was die Lebensversicherung angeht, Herr Lueg: Das Solidaritätsprinzip betrifft derzeit nur einen geringen Teil der Aufwendungen für die Lebensversicherung, und zwar nur den Risikoanteil. Insofern meine ich, kann man hieraus nicht unbedingt einen Grund ableiten zu sagen, dass die Lebensversicherung geeigneter wäre als andere Produkte. Wir müssen in der Praxis schauen, wie sich das überhaupt entwickelt. Wir haben keinen Zwang und ich würde auch nicht dafür plädieren, für die Selbständigen einen solchen Zwang einzuführen. Sie haben die Wahl, ob sie eine solche gesicherte

Altersvorsorge abschließen oder ob sie darauf verzichten. Wenn die Unternehmer die Wahl hätten, ob sie eine gesicherte Altersvorsorge eingehen oder ob sie jetzt der Bank die Sicherheit geben, permanent unter dem Druck stünden, dass sie Kredite brauchen und dass die Kreditinstitute möglichst viele Sicherheiten haben wollen. Insofern müssen wir vielleicht auch abwarten, wie weit sich das entwickelt, wie viele dieser Produkte überhaupt geschützt abgeschlossen werden. In dem Zusammenhang warne ich ausdrücklich vor einem Entnahmerecht; die Regelung würde auf den Kopf gestellt, denn es geht ja um die insolventen Unternehmen. Wenn eine Entnahmemöglichkeit besteht, dann ist absehbar, was in der Krise passieren wird. Vielleicht noch einen Satz zu den Hinterbliebenen: Ich würde das auch ungern auf die eigene Versicherung beschränken. Vielen Dank, Herr Dr. Hasse, nochmals für den Hinweis auf die Möglichkeit der unwiderruflichen Begünstigung, die abgeschafft wurde, und die dadurch eine Schlechterstellung der Hinterbliebenenversorgung darstellt. Wenn man sich nicht darauf beschränken will bzw. wenn man weiter differenzieren will, bietet das SGB VI hier eine ausreichende Wertung, der man sich für die unterschiedliche Versorgung von Witwen und Waisen oder Halbwaisen anschließen könnte. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Frau Franke auf die Fragen der Kollegen Schewe-Gerigk und Dr. Krings.

SV Christa Franke: Vielen Dank. Die Fragen betrafen im Grunde genommen drei Komplexe: Wettbewerb, Produkteignung und zum Schluss noch die Ausgestaltung der von uns hier vorgetragenen Lösungen. Was den Wettbewerb angeht, so sehe ich, Herr Zobel, die Zeit, die Sie hier angeführt haben, als einen der wesentlichen Faktoren. Sie führten an, dass dieses Gesetz 2001 hier angeregt wurde, und jetzt haben wir 2006. Ich sehe diese Zeitspanne als zu lange an, um darauf vertröstet zu werden, dass man in einer weiteren Runde dann die Forderungen, die heute hier am Tisch heute diskutiert wurden, aufnehmen werde. Zeit ist hier ein Wettbewerbsfaktor. Ansonsten sollte man das Ganze vielleicht entspannt betrachten. Es gibt Produkte, die quasi gerade für die Selbständigen, die verschiedene Bedürfnisse haben, zugeschnitten sind. Ich will nun wirklich nicht den Versicherungen hier eine Eignung absprechen. Es sollte aber nicht so sein, dass nur diejenigen Anbieter, die in der Lage sind, Hinterbliebenenversorgung, Versicherungen bei Berufsunfähigkeit usw.

anzubieten, als Anbieter in Frage kommen. Diese einzelnen Faktoren – Altersvorsorge und zusätzliche Leistungen – müssen von der Frage der Anbieterschaft entkoppelt werden. Das Alter und damit die Altersvorsorge ist kein unvorhergesehenes Ereignis, wie manche andere Dinge wie die Berufsunfähigkeit, gegen die man sich versichert. Hinsichtlich der Altersvorsorge kann man planen, und gerade der Selbständige handelt eigenverantwortlich und muss die Möglichkeit haben – das kam hier auch schon zur Sprache – auf Produkte zurückzugreifen, die das sichern, was er will: Nämlich eine Versorgung im Alter und eine Rendite, damit die Versorgung eine angemessene Höhe erhält. In diesem Fall kommt das unter Umständen letztlich den Gläubigern zugute, aber auch das ist ja in diesem Zusammenhang hier ein geschütztes Interesse. Insofern sehe ich die derzeitige gesetzliche Fassung durchaus als Einschränkung des Wettbewerbs. Den Verweis auf die Riester-Rente, die diese Wettbewerbsgleichheit wieder vorschlägt, finde ich ungenügend. Die Riester-Rente ist ein Produkt für Arbeitnehmer. Hier geht es aber um Selbständige. Ein Selbständiger mag eine Riester-Rente aufgrund seines Lebenslaufes mitbringen, oder er mag eine abgeleitete Riester-Rente von seinem Ehepartner haben, aber es ist eigentlich nicht das Produkt, um das es hier geht: Eine eigenständige, auf Selbständige maßgeschneiderte Altersvorsorge, die ihm auch im Falle der Insolvenz erhalten bleiben soll.

Zum Thema Produkte: Hier geht es jetzt um die ordnungspolitische Ausgestaltung der Kriterien, wenn wir den Kreis der Anbieter erweitern. Man kann es natürlich sehr liberal fassen und sagen, alle Anbieter, die in der Lage sind, diese Kriterien, an denen wir nicht rütteln wollen, zu erfüllen, kommen in Frage. Ich habe vorhin schon anklingen lassen, dass ich das für etwas zu liberal halte. Wie kann man das im Gesetz unterbringen? Es gibt im Grunde genommen bereits Vorgaben; der Gesetzgeber hat ja schon einen Zertifikat- oder einen Gütestempel „Altersvorsorgeanbieter“ und „Altersvorsorgeprodukte“ in anderen Gesetzen geregelt. Eine relativ einfache Regelung wäre die, dass man den Anwendungsbereich des Gesetzes auf diejenigen Anbieter ausweitet, die ermächtigt sind, ein Riester-Produkt anzubieten. Dann hätten Sie die Aufsichtskomponente und die Überwachungskomponente – sowohl der Institution als auch der täglichen Geschäftstätigkeit – mit einbezogen. Dies umfasste dann Versicherungen, Fondsparpläne und auch Banksparrpläne; das ist übrigens ein ganz wichtiger Hinweis – ich würde mir wünschen, dass die Bankenverbände hier mit am Tisch säßen. Ob

man dann weiter ein Zertifikat- und Gütestempel für die Produkte benötigt, sollte man nochmals in Ruhe überlegen, denn zuviel Bürokratie ist auch nicht immer von Vorteil. Die Produkte müssen meiner Meinung nach weniger Kriterien erfüllen als z. B. bei der Riester-Rente, bei der eine Garantiezusage erforderlich ist. Es kam vorhin die Frage auf, wie man dies darstellen kann, da wir keine Solidaritätsgemeinschaft haben: Wenn Sie bei Riester in einen Investmentfondssparplan einzahlen und mit 60 Jahren wird er dann fällig, dann wird ein Auszahlungsplan erstellt. Dieser Auszahlungsplan richtet sich nach der Höhe der eingezahlten Beträge, und er geht bis zum 85. Lebensjahr weiter, denn dann wird der Rest – das ist schon vorher einkalkuliert – in eine Lebensversicherung umgewandelt; und eine Lebensversicherung, die man mit 85 Jahren abschließt, ist relativ günstig.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt abschließend in dieser Runde Frau Altschwager-Hauser auf die Fragen der Kollegen Schewe-Gerigk, Leutheusser-Schnarrenberger und Schneider.

SV Claudia Altschwager-Hauser: Ich komme noch mal zurück auf den Ausgangspunkt, der dem Deutschen Juristinnenbund am Herzen liegt: Nämlich die Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach wie vor nicht in dem Umfang, in dem sich der Deutsche Juristinnenbund das wünscht, eine eigenständige Alterssicherung der Frauen bietet. Durch die Rentenreform, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde in Bezug auf die eigenständige Sicherung nur ein Wahlrecht eingeführt, § 120a SGB VI. Um dieses Wahlrecht ausüben zu können, müssen die Ehegatten entweder nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben, oder sie müssen bei bestehender Ehe nach dem 1. Januar 1962 geboren sein. Soweit mir über meine Kontakte zur Rentenversicherung bekannt ist, ist es ungeheuer schwierig, Eheleuten zu raten, ob sie dieses Wahlrecht ausüben sollen. Sie kennen ja die im SGB I geregelte Informations- und Beratungspflicht, aber es übersteigt letztlich die Voraussicht fast jeden Rentenberaters zu sagen, ob es sinnvoll ist bei einer Ehe dieses Wahlrecht nun wahrzunehmen oder nicht. Deshalb kann ich Ihnen auch nicht mit Zahlen dienen, in welchem Umfang diese so genannten jüngeren Ehen diese eigenständige Sicherung der Frau wählen. Eigenständige Sicherung heißt, es werden bereits bei bestehender Ehe die Rentenkonten gesplittet, was nach

derzeitiger Rechtslage sonst erst durch den Versorgungsausgleich bei einer Scheidung geschieht.

Umgekehrt heißt das, die Hinterbliebenenversorgung ist so wichtig wie eh und je, weil der Gesetzgeber bei der Reform 2002 nicht den Sprung gewagt hat, dieses Ehegattensplitting während bestehender Ehen zu Regelform zu machen, sondern es nur als Wahlform ausgestaltet wurde. Deshalb meinen wir, dass wir nicht hinter dem Schutz der Hinterbliebenenversorgung, wie sie nach geltender Gesetzeslage bei den privaten Versicherungsverträgen gegeben ist, zurückbleiben dürfen; jedenfalls nicht für die Altverträge, und auch nicht für eine Übergangszeit, wenn denn der Gesetzgeber eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung plant. Dies ist ja auch nicht auszuschließen; so wird etwa darüber nachgedacht, das Witwenrentenalter anzuheben, auch wurde die Quote schon verändert, die von 60 % auf 50 % gesunken ist. Unser Petitium ist daher, die gesetzliche Rente und die privaten Altersvorsorgeprodukte parallel zu betrachten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, wir kommen nun zur 2. Fragerunde. Mir liegt eine Wortmeldung des Kollegen Manzewski vor. Bitte.

Dirk Manzewski (SPD): Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Herrn Prof. Dr. Reifner und an Herrn Prof. Dr. Grote. Herr Dr. Hasse hat vorhin darauf hingewiesen, dass wir im Zusammenhang mit unserer Diskussion immer auch an den Gläubigerschutz denken müssen. Und er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, dargelegt, dass man aufpassen müsse, inwieweit weitere Ansprüche in der Vergangenheit erworben worden sind, anzurechnen sind. Ich würde gerne von Ihnen beiden hören, wie Sie dazu stehen. Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Hasse und wiederum an Herrn Prof. Dr. Reifner. Wie sehen Sie das im Hinblick auf den Schutz der Hinterbliebenen, wenn man feststellt, dass bei den Hinterbliebenen Vermögen vorhanden ist – müsste man dann gegebenenfalls nicht auch in irgendeiner Form den Gläubigerschutz beachten?

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich habe nochmals eine Frage an Herrn Lueg. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme kritisiert oder jedenfalls angesprochen, dass der Gesetzentwurf keine Einschränkung auf Selbständige vorsieht. Sie hatten auf § 851c ZPO-E hingewiesen und weiter ausgeführt, dass das Verhältnis dieser

Regelung zur Regelung des § 850 Abs. 3 ZPO unklar sei, wo aus Arbeitnehmeransprüchen erworbene Renten bereits geschützt werden. Ich bitte Sie dazu nochmals auszuführen, inwiefern Sie hier noch Änderungsbedarf sehen. Dankeschön.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Hasse. Könnten Sie noch einmal etwas zu Ihrer Position zum Entnahmerecht sagen? Auch Ihre Änderungsvorschläge enthalten jeweils eine Begrenzung und die 3/10 Regelung. Das ist von anderen Sachverständigen kritisiert worden, daher würde mich sehr interessieren, wie Sie argumentieren, warum das in dieser Form beibehalten werden soll. Meine 2. Frage richtet sich an Herrn Dr. Höra. Man muss mit dem Gesetz – egal in welcher Form die Produkte und Dinge im Gesetz ausgestaltet werden – in der Praxis tatsächlich umgehen und es verstehen können. Wie würden Sie den Versuch bewerten, Altersvorsorge – an welcher Stelle auch immer – einheitlich zu definieren, so dass sich dies beim Studium der ZPO auch für einen nicht geübten Leser erschließen würde? Denn ich teile die Bedenken von Herrn Prof. Dr. Reifner, dass natürlich nur Sachkundige Gesetze lesen. Aber auch für Sachkundige mit großem Engagement ist es extrem schwierig, aus den vorgelegten §§ 851c, d ZPO-E wirklich das zu entnehmen, was man damit regeln wollte; selbst mit einem Blick in die Begründung fällt das nicht ohne weiteres leicht. Also: An welcher Stelle sollte aus Ihrer Sicht eine Definition zur Altersvorsorge eingefügt werden? Sollte das, was zum Teil im Alterszertifizierungsgesetz steht, übernommen werden, oder aber dort klarer formuliert werden, dann aber auch mit deutlicheren Verweisungen oder Hinweisen?

Volker Schneider (DIE LINKE.): Der Deutsche Bundestag hat ja vor einiger Zeit Änderungen bei der Anrechnung der Vermögenswerte im Rahmen des SGB vorgenommen. Meine Frage geht an Herrn Dr. Hasse und Herrn Prof. Dr. Grote. Sehen Sie mögliche Wertungswidersprüche zur Berücksichtigung von Vermögenswerten nach dem SGB II, also konkret § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II? Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Dr. Grote. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme kritisieren Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Bundesregierung in der Gegenäußerung übernommene Regelung in § 851c Abs. 4 ZPO-E, die eine mögliche Auszahlung des Vorsorgekapitals an den

Gläubiger bei anderweitiger Sicherung des Schuldners vorsieht. Könnten Sie darauf noch einmal etwas detaillierter eingehen und uns das erläutern?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Mir liegen keine weiteren Fragen vor. Dann beginnen wir jetzt mit Herrn Prof. Dr. Grote auf die Fragen des Kollegen Manzewski und des Kollegen Schneider.

SV Prof. Dr. Hugo Grote: Vielen Dank. Um mit der letzten Frage anzufangen: Die Verwertung des Vorsorgekapitals, die als letzte Vorschrift im zukünftigen § 851c Abs. 4 ZPO-E eingefügt werden soll, sieht vor, dass das Vorsorgekapital an den Gläubiger ausgezahlt werden kann, wenn der Schuldner über andere gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die nach § 850c ZPO den unpfändbaren Betrag übersteigen. Das ist meines Erachtens sehr vage formuliert, denn wir haben keinen konkreten Hinweis darauf, welcher Fall denn jetzt dahinter steht: Was sind diese anderen gesicherten laufenden Einkünfte? Sie müssen für den Schuldner gesichert sein, aber sind das auch solche, die er möglicherweise im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge erworben hat? Das würde dann bedeuten, dass ihm die eigentlich versprochenen gesicherten zusätzlichen Altersvorsorgeprodukte vom Stammrecht weggenommen würden, wenn ich an Riester- oder Rürup-Produkte denke. Ich meine, das darf nicht passieren. Die Erträge aus einer doppelten Sicherung stehen den Gläubigern ohnehin zu, das ist klar, denn eine Zusammenrechnung kann nach § 850e Nr. 2 und 2a stattfinden, darauf wird ausdrücklich verwiesen. Man muss nur vorsichtig sein, wenn man die Gläubiger nicht nur auf die Verträge zugreifen lässt, sondern gleichzeitig auch das Stammkapital verwertet. Da muss man schauen, woher kommt diese zusätzlich vorhandene Sicherung? Kommt sie z. B. aus der Rentenversicherung? Dann ist es klar, dann ist es möglicherweise auch gesichert und gleichzustellen; oder kommt es vielleicht aus einer besonders geschützten und aber auch schützenswerten anderen Altersvorsorge? Man sollte vielleicht auch nochmals klarstellen, was wirklich als gesichert anzusehen ist. Die Begründung ist hier meines Erachtens noch ein wenig dünn. Zum Gläubigerschutz, Herr Manzewski: Wir haben hier ja keinen Eingriff in die Sicherheiten der Gläubiger. Wenn sich der Schuldner für eine Sparanlage entscheidet, hat der Gläubiger noch keine Rechte daran erworben. Der Schuldner überlegt sich bzw. muss sich überlegen: Mache ich eine freie Anlage – die kann ich vielleicht als Sicherheit einsetzen –, oder wähle ich

eine geschützte Anlage, dann habe ich keine Sicherheiten. Dennoch kann man natürlich sagen, dass wenn der Schuldner jetzt erhebliche Beträge anspart, ist das natürlich ein Wert, auf den der Gläubiger ansonsten zugreifen könnte. Ich meine aber, dass hierin kein besonderer Eingriff liegt, solange wir in diesem geschützten Bereich bleiben, in dem man eine Parallele zu der beim Nichtselbständigen geschützten gesetzlichen Altersvorsorge ziehen kann. Also solange wir das gewährleisten können ... (*unverständliche Zwischenfrage*) Ja, die Anrechnung der Erträge auf jeden Fall, und auch die Anrechnung der Anwartschaften, aber da muss man genau hinschauen, woraus er sie erworben hat. Ein klassischer Fall, bei dem ich für die Anrechnung plädiere, ist der folgende: Halb Rentenversicherung, halb selbständig gewesen, halb nichtselbständig. Das wäre der klassische Fall, wo man sagen würde, da kann er nicht den vollen Betrag als Vorsorgekapital behalten, da muss angerechnet werden. Wenn er aber zusätzliche Altersvorsorge betrieben hat, vielleicht mit einem Riester-Sparplan, da meine ich, muss sowohl ihm als auch dem Nichtselbständigen diese als Kapital erhalten bleiben; die Abschöpfung kann nur später in der Ertragsphase erfolgen. Und dann erfolgt ja auch die Zusammenrechnung. Soviel zu dieser Frage.

Herr Schneider, Sie fragten noch nach der Wertung des SGB II. Da muss man natürlich schauen. Der klassische Fall des Nichtselbständigen, der in die Insolvenz geht, ist so gelagert, dass er SGB II bekommt, oder wie es im Volksmund heißt, Hartz IV. In der Regel hat er keine Ansprüche nach SGB III und ist unmittelbar in der Phase, in der seine Vermögenswerte angerechnet werden: Dafür gibt es die Regelung des § 12 SGB II, bei der natürlich nur sehr geringe Kapitalbeträge freigestellt sind. Ich meine aber, dass § 12 Nr. 2 SGB II den Fall regelt, dass eine Altersvorsorge vorhanden ist, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Vorsorge erworben wurde. Man sollte nur in der Begründung darauf hinweisen, dass dieser Wertungswiderspruch nicht dazu führt, dass man plötzlich in dem Dilemma steckt, dass ein Betroffener zwar einerseits eine geschützte Altersvorsorge hat, aber andererseits überhaupt keine Sozialleistungen bekommt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Hasse auf die Fragen der Kollegen Manzewski, Leutheusser-Schnarrenberger und Schneider. Bitte.

SV Dr. Bodo Hasse, LL.M.: Zu der Frage, ob man beim Pfändungsschutz der Hinterbliebenen ebenfalls andere Einkünfte, Versorgungsanwartschaften und Renten anrechnen sollte: Die Antwort ist klar: Ja, das habe ich auch in meiner Stellungnahme schriftlich ausgeführt, und dies reflektiert sich auch in dem von mir gemachten Formulierungsvorschlag für § 850c ZPO-E. Zur Frage Gläubigerschutz und Anrechnung anderer Leistungen: Ich schließe mich dem an, was Herr Prof. Grote gesagt hat. Zunächst einmal müssen wir unterscheiden, was eigentlich gepfändet wird. Wenn die Rentenzahlung gepfändet wird, dann muss man meines Erachtens folgendes berücksichtigen: Erstens Rentenzahlungen aus anderen Versicherungen, egal wo sie herkommen. Dann sonstige gesicherte Einkünfte, z. B. Mieteinkünfte aus einer Immobilie. Pfändet man den Rückkaufswert, dann muss man zunächst einmal beachten, dass sich der Pfändungsschutz für den Rückkaufswert – ich komme nachher noch bei der Beantwortung Ihrer Frage, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, zum Entnahmerecht darauf – auf die Pfändung vor Eintritt des Versicherungsfalls, nicht danach, beschränkt. Das ergibt sich meines Erachtens aus dem Wortlaut, aber auch aus der Begründung der Bundesregierung. Wird also der Rückkaufswert gepfändet, dann sind in dem Zusammenhang auch anderweitige gesicherte Anwartschaften auf eine sonstige Alterssicherung zu berücksichtigen, seien es nun Fondssparpläne, seien es Lebensversicherungen, auf jede andere Form der Alterssicherung. Meines Erachtens ist eine solche Anrechnung auch vor Eintritt des Versicherungsfalls erforderlich, weil sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz der Befriedigungsinteressen der Gläubiger eindeutig ergibt, dass man die Befriedigungsinteressen nur im Rahmen des wirklich notwendigen Umfangs beschränken darf. Das heißt in unserem Fall, nur zur Sicherung des Existenzminimums des Versicherungsnehmers und seiner Hinterbliebenen. Meines Erachtens ist ein weitergehender Pfändungsschutz verfassungswidrig.

Nun zum Entnahmerecht: Ich glaube, dass in der Diskussion der eben erwähnte Gesichtspunkt nicht hinreichend berücksichtigt worden ist, nämlich dass sich der Pfändungsschutz, so wie er in § 851c Abs. 2 ZPO-E vorgesehen ist, auf die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls beschränkt. Nach Eintritt des Versicherungsfalls gilt folgendes: Entweder es gibt keinen Anspruch, dann kann er auch nicht gepfändet werden. Oder aber es gibt wie z. B. bei den Riester-Verträgen das Entnahmerecht auf 30 %. Dieser 30 %-Betrag genießt keinen Pfändungsschutz. Ich meine, es ist

wichtig, dies hervorzuheben. Es gibt in der Literatur die Diskussion, ob man auf Kapitalauszahlungen aus einer Lebensversicherung den § 850i ZPO entsprechend anwenden kann. Ich habe mich mit dieser Frage auch befasst, die überwiegende Meinung – oder zumindest aus meiner Sicht die zutreffende Meinung – lehnt dies ab. Aber wir sollten wissen, dass ein ausgezahlter Rückkaufswert nach dem Regierungsentwurf keinen Pfändungsschutz genießt. Das gilt nicht nur für die 30 %ige Kapitalauszahlung bei Riester-Renten, sondern es gilt auch für die Abfindung so genannter Kleinstrenten, worüber man streiten könnte, ob das sinnvoll ist. Kapitalauszahlung genießt keinen Pfändungsschutz. Der Schutz des Rückkaufswerts vor Eintritt des Versicherungsfalls dient einfach dazu, dass eine kapitalgedeckte Versicherung nur dann die Rentenzahlung ermöglicht, wenn das Deckungskapital erhalten wird.

Zu der Frage, ob ein Wertungswiderspruch zwischen dem Regierungsentwurf und § 12 SGB II vorliegt: Ich kenne mich im SGB nicht so gut aus und würde diese Frage gerne an Frau Altschwager-Hauser weitergeben.

SV Claudia Altschwager-Hauser: Ja, ich habe mir gerade § 12 SGB II angeschaut. Ich habe mich bis vor kurzem als Richterin mit Hartz IV und dem SGB II befasst, und es ist tatsächlich richtig, dass die Vermögenverwertung, die den Hartz IV-Empfängern angesonnen ist, weit über das hinausgeht, was der Pfändungsschutz vorsieht. Sie sehen selbst, was da drin steht: ... „geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch 13.000 Euro nicht übersteigt.“ Es passiert also in ganz großem Stil, dass den Leuten angesonnen wird, diese Lebensversicherung zu verkaufen und zu verwerten; ja aber mit Sicherheit!

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt hat das Wort Herr Dr. Höra auf die Frage der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Dr. Knut Höra: Ich glaube, die Frage, die Frau Leutheusser-Schnarrenberger gestellt hat, lässt sich relativ einfach für die Praxis beantworten. Wir haben immer ein ganz großes Problem, wenn wir in verschiedenen Gesetzen ähnliche oder

vergleichbare Sachverhalte geregelt haben, da wir immer wieder zumindest minimale Formulierungsunterschiede haben, die dann zu – für die Praxis – ziemlich unerträglichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Deswegen wäre es aus meiner Sicht, und insofern kann ich das Statement aus der Praxis heraus abgeben, sicherlich von Vorteil, wenn wir über den Entwurf hinaus die geschützten Produkte erweitern und vereinheitlichen. Da bietet sich auch aus meiner Sicht – das klang in der Runde schon vorher an – eine Regelung im Altersvorsorgezertifizierungsgesetz an. Das wäre sicherlich der Weg, der es für die Praxis am sichersten macht, auch wenn man natürlich berücksichtigen muss, dass die Vollstreckungsgerichte, soweit es um den Pfändungsschutz geht, zunächst damit beschäftigt sind, nicht in dieses Gesetz zu schauen, sondern in die ZPO. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für die Praxis aber immer besser, wenn die Definition zentral an einer Stelle geregelt ist und nicht an unterschiedlichen Stellen. Das wäre mein ganz kurzes Statement zu dieser Frage.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Lueg auf die Frage des Kollegen Dr. Krings.

SV Thomas Lueg: Es gab bei uns eine gewisse Unklarheit zwischen dem Verhältnis des § 850 Abs. 3 b) ZPO, in dem es um die Rentenauszahlung von Arbeitnehmern geht, und eben dem § 851c ZPO-E – auch vor dem Hintergrund, dass es in Zukunft wohl vermehrt so sein wird, dass die Erwerbsbiografien nicht mehr linear verlaufen, sondern dass ein Arbeitnehmer häufiger wechselt zwischen Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung. Insofern war uns nicht so ganz klar, wie das Verhältnis dieser beiden Paragraphen ist. Wir haben daraufhin in der Stellungnahme dafür votiert, § 851c ZPO-E zu ergänzen um den Satz „§ 850 Abs. 3b) ZPO bleibt unberührt“.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend in dieser Runde Herr Prof. Dr. Reifner auf die Frage des Kollegen Manzewski.

SV Prof. Dr. Udo Reifner: Nochmals zum Gläubigerschutz: Es ist in der Tat richtig und es steht ja auch am Ende, dass der Staat keine Kosten hat. Der Gläubigerschutz ist hier eine ganz entscheidende Frage, und wenn ich noch mal zu dem anfänglichen

Grundsatz zurückkomme darf: Wird Arbeitseinkommen in das Alter verlegt, dann muss man auch dafür sorgen, dass das effektiv geschieht. Wenn jetzt umgewandelt wird oder nachgeholt wird, dann entstehen Beträge, an die die Gläubiger nicht mehr herankommen. Das ist eine Gläubigerbenachteiligung. Wenn die im Alter entnommen werden, das hat Herr Dr. Hasse dargelegt, können die Gläubiger wieder herankommen, weil sie pfändbar sind. Die Frage ist, sind die dann noch da, entsteht da nicht ein Verjährungsnachteil usw., müssten sie titulierte sein, denn dann würden sie diesen Verjährungsnachteil nicht haben? Also: So ganz gravierend ist das Problem nicht. Aber eines ist dabei wichtig: Wir können ihnen im Pfändungsschutz nicht mehr geben, als die anderen auch haben. Und deswegen kann ich die 3/10-Regelung nicht verstehen. Wir haben schon eine Pauschale drin, die ich nicht nachgerechnet habe. Die Versicherungsleute müssten feststellen, ob diese Pauschale tatsächlich dem entspricht, was auch sonst in der Altersvorsorge frei wäre. Wenn dies so ist – gut. Nur meine ich, kann man die 3/10-Regelung da hineinbringen, weil sie nicht in einen Pfändungsschutz hineingehört.

Die zweite Frage handelte vom Hinterbliebenenschutz. Hier bin ich der Meinung von Frau Franke, dass wir uns daran gewöhnen müssen, dass bestimmte Funktionen von bestimmten Finanzdienstleistungen abgedeckt werden. Dieses „alles aus einer Hand“, wie Sie es bei Handy-Verträgen oder ähnlichem haben, nach dem Motto „und dann ist die Waschmaschine auch noch mit drin“, ist nicht gut für den Markt. Stattdessen brauchen wir in der Tat die Möglichkeit, sich Produktbündel zusammenzukaufen. Was jetzt reine Versicherungsleistungen angeht, wie Berufsunfähigkeit usw.: Die kann ich doch kaufen, die kann ich auch auf den Namen des Begünstigten abschließen. Darum geht es also wohl nicht. Es geht nur um die Kapitalbeträge, die ich eingezahlt habe. Soll der Pfändungsschutz auch anderen zugute kommen? Wenn das so ist, warum sind die anderen dann nicht in den Sparvertrag mit einbezogen, denn dann würde es ja den anderen zugute kommen? Wenn Sie aber nur die Versicherungsleistungen „Berufsunfähigkeit“ und die Zeitrenten haben, so bin ich der Meinung, dass Sie diese auch getrennt abschließen können. Und an der Stelle muss man dann darüber nachdenken, ob hierfür Pfändungsschutz eigentlich notwendig ist, ob das überhaupt logisch ist. Denn wenn ich eine Versicherungsprämie zahle, bin ich nur für einen bestimmten Zeitraum versichert. Wenn ich nicht mehr zahle, bin ich auch nicht mehr versichert. Was soll hier eigentlich gepfändet werden? Wenn Frau Franke ein Produkt anbietet und sagt,

wir arbeiten mit einem Versicherer zusammen, da haben wir Berufsunfähigkeit und noch Beerdigungskosten etc. mit drin, dann muss es nicht unbedingt da mit reinfallen. Man sollte aufpassen, dass man jetzt nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet und über die Hinterbliebenenregelung letztlich wieder solche Totalprodukte macht.

Ich möchte noch eine kleine Bemerkung zu der ersten Frage nachschieben. Diese ganze Problematik aus Sicht der Verbraucher – es wird ja ungeheuer kompliziert, das merken Sie auch. Wie wollen wir es den Leuten verkaufen? Wir haben vor vier Jahren – wie auch die Deutsche Bank – den Vorschlag gemacht, ein virtuelles Altersvorsorgekonto zu errichten. Das könnten Dienstleister wie eine richtige Dienstleistung führen, vergleichbar mit dem amerikanischen „250 K-Konto“ – oder „140-K“, ich weiß es nicht mehr genau. Man stellt dort verschiedene Altersvorsorgen hinein. Dieses Konto müsste folgendermaßen definiert werden: Was kann ich alles einstellen? Hier ist schon richtig gesagt worden, dass die Riester-Rente natürlich arbeitnehmerbezogen ist, das ist ihre große Schwäche! Aber das hat ja nichts mit dem Altersversorgungszertifizierungsgesetz zu tun, es muss ja nicht so bleiben, das halte ich auch für falsch, dass wir alles mit Arbeitnehmern machen, denn wir haben heute zunehmend diese Scheinselbständigkeit, bei der Arbeitnehmer plötzlich in der Form von Selbständigen auftreten. Und warum sollen sie plötzlich in ein vollständig anderes System fallen, warum soll ihr Konto stattdessen nicht einfach weitergeführt werden? Mit solch einem zertifizierten Konto wüssten sowohl sie als auch die Gläubiger genau, was darin enthalten ist. Man sollte wirklich darüber nachdenken, ob man nur noch das Konto zertifiziert und nicht mehr die einzelnen Produkte. Das geht sicherlich über den Rahmen dessen hinaus, worüber wir heute reden. Aber denken Sie daran: Nächstes Jahr sitzen Sie wieder hier und überlegen bei der Immobilienrente, wie Sie diese gestalten wollen. Dann kommt das nächste und übernächste Projekt. Sie müssen auch bedenken, dass wir in der Riester-Rente die Nominalwertgarantie haben, die hier nicht integriert ist. Es ist marktwirtschaftlich ganz wichtig, gerade für die unteren Einkommensgruppen, dass keine verlustreichen Produkte verkauft werden – aber hier fehlt das Kriterium der Nominalwertgarantie.

Noch kurz zu den Kleinunternehmen, Frau Franke: Ich habe in Amerika Konkursverfahren, von denen hauptsächlich Kleinunternehmer betroffen sind, gesehen: Wie viele Kleinunternehmer gingen da mit Tränen in den Augen heraus, weil sie nichts mehr bekommen haben! Ich weiß nicht, ob Ihren Mitgliedern eigentlich

bekannt ist, was auf sie zukommt, wenn sie in solchen Verfahren in der Zukunft stecken – derzeit gehen fast 50 % der Existenzgründer wieder Pleite! Wir haben hier einen großen Markt. Die Menschen wissen, was sie über die Altersvorsorge bekommen, aber wissen sie auch, was sie verlieren? Sonst sitzen wir in vier Jahren wieder hier und sagen, es war alles falsch.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, ich muss ein bisschen auf die Uhr schauen. Wir haben noch einige Fragen, aber wir müssen uns auch ein wenig beschränken, weil um 14 Uhr schon die nächste Anhörung ansteht.

Dirk Manzewski (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Lueg. Es ist öfters angesprochen worden, dass wir auch einen Vollstreckungsschutz für Eigentum brauchen, und in dem Zusammenhang wurde die Immobilienrente erwähnt. Ich habe bereits vermutet, obwohl ich es nicht genau wusste, dass das wahrscheinlich die häufigste Vermögensvorsorge von Selbständigen ist. Ich muss ganz offen gestehen, ich kenne mich in diesem Bereich nicht so aus. Ich hätte nicht erwartet, dass die Immobilienrente auch nur annähernd die Schutzfunktion erfüllt, die dieser Gesetzentwurf verlangt. Daher möchte ich Sie bitten aufgrund Ihrer Fachkompetenz darzulegen, ob dem gegebenenfalls doch so ist. Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Zobel, Herrn Dr. Höra und an Herrn Hagedorn. In der heutigen Diskussion sind einige Problembereiche aufgetan worden, die möglicherweise noch einen längeren Diskussionsbedarf nach sich ziehen, sofern wir all das berücksichtigen, was Sie heute vorgetragen haben. Würden Sie sagen: Uns wäre auf alle Fälle lieber, dass zumindest der Gesetzesentwurf in der jetzigen Form durchkommt? Ich glaube, Herr Dr. Höra hat in seinem Eingangsstatement gesagt, man müsste den Gesetzentwurf eigentlich als „Erstes Gesetz“ bezeichnen. Wäre Ihnen lieber, dass der Entwurf in der jetzigen Form durchgeht und gegebenenfalls nach einer gewissen Zeit nochmals eine Korrektur erfährt, oder dass wir den Entwurf jetzt nicht abschließen und noch einmal alles wieder aufrollen?

Volker Schneider (DIE LINKE.): Ich habe noch eine ganz kurze Frage zu den Pfändungsfreibeträgen in der Ansparphase. Mich würde interessieren, Herr Lueg, ob Sie als Vertreter der Versicherungswirtschaft und Sie, Herr Hagedorn, als Vertreter

der betroffenen Handwerker, die vorgesehenen Pfändungsfreibeträge in dieser Phase für ausreichend halten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Wir beginnen jetzt mit Herrn Zobel auf die Frage des Kollegen Manzewski.

SV Lutz Zobel: Meine Position ist die, dass nach so vielen Jahren der Erkenntnis etwas getan werden muss, dass wir ein Gesetz brauchen. Ich würde es für nicht richtig halten, trotz der Probleme, die sicherlich noch im Entwurf enthalten sind und die auch andiskutiert wurden, das Ganze weiter zu verzögern, alle zu klären und aufzunehmen. Ich halte es nicht für richtig, damit das ganze Verfahren bis ins Jahr 2008 oder 2009 hinauszuziehen. Man sollte den Gesetzentwurf jetzt mit den Anregungen, die relativ problemlos einbezogen werden können – wenn es denn gewollt ist – vorantreiben und dann später das Ganze weiterentwickeln.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Lueg auf die Fragen der Kollegen Manzewski und Schneider.

SV Thomas Lueg: Zunächst zur Frage der Eignung von Immobilien als Altersvorsorge: Die Versicherungswirtschaft ist kein großer Verfechter davon, Immobilien als Altersvorsorge zu fördern. Insbesondere im Rahmen der Riester-Rente hatten wir uns damals dagegen ausgesprochen, und wir halten es auch jetzt für falsch, nach dem Wegfall der Eigenheimzulage quasi als Ersatz das Ganze in die Förderung der Riester-Rente hineinzupressen. Ich denke, es gibt Argumente, warum man die Immobilie fördern kann, aber in die Riester-Rente passt sie von der ganzen Systematik, z. B. wegen der nachgelagerten Besteuerung, nicht. Was die grundsätzliche Eignung betrifft: Immobilien stellen für einen normalen Haushalt wohl die größte Investition dar, die er in seinem Leben tätigt. Sie bindet sehr viel Kapital und von daher besteht ein großes Risiko. Wenn wir nun gerade im Rahmen der Riester-Rente sagen, dass die unteren Einkommensbezieher Vorsorgebedarf haben und dies fördern, indem man gerade die Immobilie fördert: Na ja, was werden sich diese Menschen leisten können? Das werden vielleicht Immobilien in städtischen Randbereichen sein, etwa Plattenbauten am Rande von Berlin. Man kann sich dann auch fragen, wie das mit Hinblick auf die Demografie auf den Immobilienmärkten

langfristig aussieht. Demografie ist gerade bei Immobilien ein besonderer Faktor: Immobilienmärkte sind Bestandsmärkte, und wenn dort Nachfrager wegfallen aufgrund der demografischen Alterung und der Schrumpfung der Bevölkerung in Deutschland, können wir uns also schon vorstellen, dass es – zumindest in bestimmten Regionen – deutliche Verwerfungen geben wird. Ein weiterer Punkt ist, dass Immobilien überdimensional viel Kapital binden. Einen Teil des Immobilienkapitals wohnen Sie ja schon ab, bis Sie in Rente sind, und aufgrund der Nutzungsdauer von Immobilien wird ein Teil dann an die Hinterbliebenen vererbt. Immobilien haben weiterhin keinen Schutz vor Biometrie, wenn ich also eine Eigentumswohnung von 240.000 Euro finanzieren will und werde berufsunfähig, dann habe ich ein Problem der Finanzierung und keinen Schutz. Auch für die Hinterbliebenenversorgung wird sie zumindest in jungen Jahren eher zum Problem als zur Lösung. Von daher haben wir mit dem Thema Immobilien schon ein Problem. Zur Frage von Herrn Schneider, was die Höhe des Vermögens betrifft: Wir hatten in unserer Stellungnahme verschiedene Punkte aufgeführt. Zum einen wird aufgrund der Verlängerung der Lebenserwartung heute mehr Kapital benötigt, zum anderen wurde auch die pfändungsfreie Zielrente um einen bestimmten Betrag angehoben. Sicherlich ein Spezialproblem der Lebensversicherung ist die Tatsache, dass der Verrechnungszins für Neuverträge ab dem Jahr 2007 auf 2,25 % gesenkt wird. Ich würde aus all diesen Gründen einer Anhebung von 20 bis 25 % - was den Zielwert im Alter von 65 Jahren betrifft – als ausreichend sehen. Das müsste man dann entsprechend staffeln, aber die Berechnungen sind eigentlich nicht sehr schwer.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Dr. Höra auf die Frage des Kollegen Manzewski.

SV Dr. Knut Höra: Ich kann mich der Antwort von Herrn Zobel eigentlich nur anschließen. Wir haben im Augenblick noch überhaupt keinen Pfändungsschutz, er ist aber dringend erforderlich, denn wir haben durchaus nicht mehr die hohen Einkommen, die in der Vergangenheit erzielt worden sind, auch bei den Selbständigen nicht, und in den freien Berufen schon lange nicht mehr. Ich sehe es so, dass wenn man den Teil, der uns jetzt vorliegt, umsetzt, dann müssen mit Sicherheit noch die Überlegungen, die wir alle einheitlich zum Hinterbliebenenschutz hatten, integriert werden. Und man sollte im Sinne einer gewissen

Selbstverpflichtung das Gesetz fairerweise „Erstes Gesetz“ nennen, um zum Ausdruck zu bringen, wir wollen da weitermachen. Wenn aber alle anderen Fragen, die wir heute hinsichtlich weiterer Produkte – die selbstverständlich auch nach meiner Überzeugung dazu gehören – diskutiert haben, jetzt schon mit einbezogen werden, käme es zu einer ganz erheblichen zeitlichen Verzögerung. Schließlich stehen noch eine ganze Menge anderer sehr wichtiger Gesetzesvorhaben an, und ich halte es daher für sinnvoll, wenn man diesen Teil vorziehen würde.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Abschließend hat jetzt Herr Hagedorn das Wort auf die Fragen der Kollegen Manzewski und Schneider.

SV Jörg Hagedorn: Ich möchte gerne kurz die Antwort von Herrn Lueg ergänzen. Wir haben vor einigen Monaten eine Umfrage im Handwerk mit folgender Frage durchgeführt: In welcher Form praktiziert der Inhaber bzw. der Geschäftsführer des Handwerksbetriebes seine Altersvorsorge? Mehrfachnennungen waren dabei möglich gewesen. Danach erfolgt die Altersvorsorge mit 73,9 % im Rahmen einer privaten Versicherung. Dann kommt mit immerhin 41,1 % die gesetzliche Rentenversicherung – man muss dazu wissen, dass wir im Handwerk die Handwerkerrentenversicherung haben. Dann kommt mit 29,5 % der Immobilienbesitz, und dann folgt die betriebliche Altersvorsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen dem Betriebsinhaber auch Möglichkeiten eröffnet. Wertpapiere folgen mit 9,5 %. Das vielleicht nur ergänzend dazu. Das heißt, man kann daran erkennen, dass mit großem Abstand die private Versicherung als Altersvorsorge der Selbständigen, jedenfalls im Handwerk, präferiert wird.

Zu Ihrer Frage, Herr Manzewski: Das Handwerk plädiert dafür, dass der Gesetzentwurf schnellstmöglich verabschiedet wird und man gegebenenfalls später noch Ergänzungen vornimmt. Ein kleiner Hinweis aus der Praxis: Was uns immer wieder zu Ohren kommt, ist, dass Vertreter an Handwerksbetriebe herantreten und ihnen angeblich pfändungssichere Rentenversicherungen für das Ausland verkaufen wollen, beispielsweise für Liechtenstein oder die Schweiz. Je schneller man diesen Gesetzentwurf verabschieden würde, desto eher könnte man diesem Vorgehen möglicherweise zum Teil das Wasser abgraben.

Zu Ihrer Frage, Herr Schneider: Wie auch in meiner Stellungnahme angegeben plädieren wir – genauso wie auch Herr Lueg – dafür, dass die vorgesehenen

Ansparbeträge etwas erhöht werden; unter anderem deshalb, weil auch der Rechnungszins für Neuverträge abgesenkt wird und die Pfändungsgrenzen sich kürzlich erhöht haben.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Damit sind wir am Ende der Anhörung angelangt. Ich darf mich sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie uns Rede und Antwort gestanden haben. Ich wünsche Ihnen alles Gute und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 13.07 Uhr



Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

	Seite
Claudia Altschwager-Hauser	48
Vorsitzende RichterIn, Landessozialgericht Stuttgart	
Christa Franke	51
Direktorin, Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Berlin	
Prof. Dr. Hugo Grote	54
RheinAhrCampus Remagen	
Jörg Hagedorn	59
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin	
Dr. Bodo Hasse, LL.M.	62
Rechtsanwalt, München	
Thomas Lueg	97
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin	
Prof. Dr. Udo Reifner	116
Universität Hamburg	
Lutz Zobel	122
Rechtsanwalt, Wiesbaden	



Deutscher
Juristinnenbund e.V.
Vereinigung der Juristinnen,
Volljuristinnen und
Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
D-10115 Berlin
fon: ++49 - (0)30 - 443279-0
fax: ++49 - (0)30 - 443270-22
geschaeftsstelle@djb.de
http://www.djb.de

Berlin, 26. September 2006

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des
Rechts der Insolvenzanfechtung (BT/Drs. 16/886)

- Öffentliche Anhörung im BT-Rechtausschuss am 27.9.2006 -

Der Deutsche Juristinnenbund (djb) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem sozial- und frauenpolitisch bedeutsamen Gesetzentwurf. Mit Blick auf den weiterhin notwendigen Abbau bestehender geschlechtsspezifischer Diskriminierungen beziehen sich unsere Ausführungen auf § 851 c E-ZPO und auf § 173 VVG.

Vorbemerkung

Die geplante Einführung eines Pfändungsschutzes für die private Altersvorsorge Selbständiger ist eine notwendige Folge des Abbaus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse. Zutreffend wird in der allgemeinen Begründung (A.1.1.) des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass die ungleiche Behandlung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmerinnen und Selbständigen, die der bzw. dem Selbständigen auf Grund ihrer bzw. seiner - *gehobenen sozialen Stellung eine höhere soziale Verantwortung und Mündigkeit* - unterstelle, welche sie bzw. ihn nicht in gleicher Weise schutzbedürftig erscheinen lasse wie die - *Angehörigen der sozialen Unterschichten* -, heute nicht mehr überzeugen könne.

Tatsächlich lässt der Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse einer wachsenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern nur noch die Entscheidung zwischen Selbständigkeit und Erwerbslosigkeit. Neben den „traditionell Selbständigen“ mit dem oben beschriebenen hohen Sozialprestige und Einkommen gibt es die vielen „neuen Selbständigen“, deren Einkommen häufig genug gerade für den täglichen Bedarf und die notwendigen Anschaffungen für den Betrieb ausreichen, nicht aber für den Aufbau einer Alterssicherung. Sie stehen zudem dem verwirrenden Angebot der Finanzdienstleister eher unermüdet gegenüber. Zu dieser Gruppe gehören auch viele (ehemalige) Familienfrauen, die nach Trennung und Scheidung ohne ausreichende Unterhaltszahlungen und ohne eine reale Chance auf ein auskömmliches abhängi-

ges Beschäftigungsverhältnis nicht nur im fortgeschrittenen Lebensalter den Schritt in die Selbständigkeit als einzige Chance sehen.

Inbesondere diese „neuen (kleinen) Selbständigen“ werden nur dann in ihre Altersvorsorge investieren, wenn sie sicher sein können, dass das Ansparkapital im Falle der Insolvenz nicht gepfändet wird. Sie werden auch nur dann eine langfristige Vertragsbindung eingehen, wenn sie nachvollziehen können, was mit ihrem Geld bis zum Auszahlungszeitpunkt geschieht – das heißt, wenn sie aus der inzwischen nur noch für Spezialisten durchschaubaren Vielzahl von Produkten ohne zusätzliche Beratung eine begründete Auswahlentscheidung treffen können. Gesetzlich festgelegte Kriterien für die pfändungssicheren Produkte helfen dabei. Darüber hinaus wäre zu überlegen, wie die notwendige Aufklärung vor Vertragsabschluss sichergestellt werden kann – hier sieht der djb noch einigen Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

1. § 851 c ZPO-E

1.1 Die Vorschrift spricht von „Renten“ und schränkt damit den Anwendungsbereich auf Lebensversicherungen ein. Der Abschluss einer Lebensversicherung ist wegen der hohen Abschlussprovision im fortgeschrittenen Alter unattraktiv. Wer einen späten Start in die Abschlusssicherung erfolgreich bewältigt hat, wird nach einer anderen Vorsorgestrategie Ausschau halten müssen, die gleichfalls pfändungssicher ist. Der djb hält es daher für geboten, die klar definierten Kriterien des § 851 c Abs.1 Nr 1-4 ZPO-E auch auf andere geeignete Produkte wie z.B. Sparpläne etc. auszuweiten und die Vorschrift klarstellend redaktionell anzupassen.

1.2 § 851 c Nr. 3 ZPO-E schließt die Bestimmung eines Dritten als Berechtigtem aus. Damit wird anders als nach § 53 SGB I ein Vollstreckungsschutz für die Hinterbliebenenabsicherung nicht gewährt und ein großer Teil der abgeschlossenen Altverträge vom Pfändungsschutz ausgenommen.

Der djb tritt seit vielen Jahren im Interesse der Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung der Geschlechter für die eigenständige Existenzsicherung in der Erwerbsphase wie im Alter ein. Er hat im Jahr 2000 ein Rentenmodell vorgestellt.

<http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/nr-46/> welches in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Aufteilung der in der Ehe von beiden Partnern erworbenen Rentenansparungen auf zwei getrennte Rentenkonten vorsieht. Die abgeleitete Hinterbliebenensicherung für Ehegatten soll – mit den in der Sozialversicherung üblichen Übergangsfristen – durch die so ermöglichte Begründung eigenständiger Anwartschaften insgesamt entbehrlich werden.

Dieses Prinzip der Eigenständigkeit muss umso mehr für die private Alterssicherung gelten. Grundsätzlich begrüßt der djb daher die implizite Förderung einer individuellen Alterssicherung der Ehegatten durch die Regelung des § 851 c Nr. 3 ZPO-E. Allerdings müssen für Altfälle (wie auch im Sozialversicherungsrecht) Übergangsregelungen geschaffen werden. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass Altverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden, unter der Bedingung, dass die bzw. der Begünstigte unwiderruflich bestimmt wird, in Abweichung von § 851 c Nr. 3 ZPO-E in den Pfändungsschutz einbezogen werden. Weiter muss die Grenze des jährlich pfändungsfrei anzusparenden Vermögens für diese Altverträge erhöht werden. Wer mit einem Lebensversicherungsvertrag nicht nur den eigenen Bedarf im Alter absichern will, sondern auch den seiner unterhaltsberechtigten Partnerin oder seines Partners, wird schwerlich mit einer Rendite aus 194.000 Euro auskommen. Zutreffend wird in der Begründung festgelegt, dass eine langfristige Prognose über die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen, Sterblichkeitsrisiko und Pfändungsfreigrenzen nicht möglich ist. Offensichtlich wird aber angenommen, dass 194.000 Euro eine Rente von derzeit pfändungsfreien 930 Euro ergeben. Das mag für eine Person ausreichen, nicht jedoch für zwei.

Grundsätzlich verschieden von der Absicherung der Ehegatten ist die Absicherung der Kinder zu beurteilen. Sie sollten, soweit für sie die Voraussetzungen eines Kinderfreibetrages oder von Kindergeld vorliegen, durch unwiderrufliche Zuwendung einer Waisenrente

in den pfändungssicheren Alterssicherungsvertrag einbezogen werden können. Insofern wäre § 851 c Nr. 3 ZPO-E zu ergänzen, wobei die redaktionelle Ausformung dem Gesetzgeber überlassen bleibt.

2. § 173 WVG-E i.V. mit § 166 WVG

Die Möglichkeit der Umwandlung von Altverträgen in solche, die den Kriterien des § 851 c Abs. 1 Nr. 1-4 ZPO-E genügen, ist im Sinne des Vertrauensschutzes geboten. Mit Blick auf die vorerwähnten Altfälle fordert der djb, dass eine Umwandlung von Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenabsicherung abhängig gemacht wird von einer unwiderruflichen Bestimmung der bzw. des Bezugsberechtigten.

Jutta Wagner
Präsidentin

Claudia Altschwager-Hauser
Kommission Recht der sozialen Sicherung
Familienlastenausgleich

die eingezahlten Beträge ausgestaltet und können über einen Auszahlungsplan, dem eine Leibrentenversicherung nachgeschaltet ist, eine lebenslange Auszahlungsphase sicherstellen. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 sieht bei der Rürup-Rente ebenfalls eine Gleichstellung von Investmentfonds und Bankspargplänen in Ergänzung zu den bestehenden Versicherungslösungen vor. Dort ist im Gegensatz zu der Riester-Rente eine Kapitalgarantie nicht erforderlich. Ferner werden auch außerhalb der geförderten Altersvorsorge sog. Garantiefonds mit der Zusage des Erhalts der eingezahlten Beträge in Deutschland angeboten.

Entscheidend für die Eignung als Altersvorsorgeprodukt müssen auch für Investmentfonds die dafür im Entwurf verlangten Kriterien sein: Die Leistung aus dem angesparten Kapital darf erst mit dem Eintritt des Rentenfalls bzw. nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen, die Verfügbarkeit über die Vorsorgeansprüche muss vertraglich ausgeschlossen, die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten unterbunden und dem Anleger darf kein Kapitalwertrecht zugestanden werden. Die Ansprüche aus Investmentfondssparplänen, die diese Kriterien erfüllen, sind ebenso wie Versicherungsprodukte dem Pfändungsschutz zu unterstellen. Wir schlagen daher vor, § 851 c Abs. 1 Satz 1 ZPO-E wie folgt zu fassen:

- „(1) Renten-Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, die der Absicherung des Schuldners im Alter dienen, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn
1. die lebenslange Rente Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
 2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
 3. die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen ist und
 4. die Zahlung einer Kapitalleistung anstelle einer Rente lebenslangen Auszahlung außer für den Todesfall nicht vereinbart wurde.“

Begründung:

Im Gegensatz zu der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichteinrichtung für abhängig Beschäftigte hat der Gesetzgeber für die Altersvorsorge von Selbstständigen keine zwingende Regelung getroffen. Den Selbstständigen ist es seit jeher freigestellt, die Altersvorsorge entsprechend ihrer Lebens- und Investitionsplanung mit Produkten ihrer Wahl zu betreiben. Diese Wahlfreiheit darf nicht dadurch eingegrenzt werden, dass der Schutz vor dem Pfändungszugriff der Gläubiger nur Altersrenten aus Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen zugute kommt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die ordnungspolitisch gebotene wettbewerbsneutrale Ausgestaltung und ein ausreichender Pfändungsschutz für die Altersvorsorgeausnahmen der Selbstständigen gewährleistet.

Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Seip
Tel.: 069/75 40 90-220
stefan.seip@bvi.de

Cecilia Franke
Tel.: 030/20 65 87-70
cecilia.franke@bvi.de

Büro Berlin
Friedrichstraße 171
10117 Berlin
Tel.: 030/206587-71
Fax: 030/206587-80

Berlin, 22. September 2005

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Pöster
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Tel.: 069/754090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

BVI Büro Berlin, Friedrichstraße 171, 10117 Berlin
An die
Mitglieder des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung – Bundestagsdrucksache 16/886

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. vertritt die Interessen der deutschen Investmentbranche, die etwa 1,3 Billionen Euro für über 15 Mio. Anleger verwaltet. Als Anbieter von Altersvorsorgeprodukten sind unsere Mitglieder von der geplanten Einführung eines Pfändungsschutzes für die Altersvorsorge Selbstständiger betroffen. Unsere Anmerkungen beziehen sich deshalb auf Artikel 2 des § 851 c ZPO des Entwurfs.

Grundsätzlich begrüßen wir die in dem Entwurf geäußerte Absicht der Bundesregierung, möglichst viele Vermögenswerte, die dem Aufbau einer Altersvorsorge dienen, einem Pfändungsschutz zu unterstellen und damit dem Sinne nach Selbstständigen für die Altersvorsorge den Zugang zu Fonds- oder Bankspargplänen neben Versicherungen zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf selbst geht aber nicht weit genug. In § 851 c ZPO-E werden die insolvenzgeschützten Leistungsformen auf „Renten“ und damit die Produktpalette schmädrig auf Versicherungsprodukte reduziert. Vor allem im Interesse der Vorsorgenden ist aber die Erweiterung des Pfändungsschutzes wettbewerbs- und produktneutral zu formulieren und muss Produkte erfassen, die zum Aufbau einer Vorsorge im Alter geeignet sind.

Bei der Ausgestaltung der Riester-Rente hat der Gesetzgeber Bank- und Fondssparpläne ebenso wie Versicherungsprodukte als geeignete Instrumente der Alterssicherung anerkannt. Dabei stand auch der Sicherheitsaspekt im Vordergrund. So sind Riester-Fonds zum Beispiel mit einer Kapitalgarantie für



Diese Lösung steht zudem im Einklang mit der Regelung zum Arbeitslosengeld II (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Dort sind bei der Definition des Grundfreibetrags der sonstigen Altersvorsorge nicht nur Versicherungsleistungen, sondern unter den dort aufgestellten Bedingungen auch Anlagen wie Bankguthaben und Fondsanteile zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir möchten Sie bitten, die ordnungspolitisch gebotene Gleichstellung von Altersvorsorge-Investmentsparplänen beim Pfändungsschutz im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. An der Anhörung am 25. September werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Stefan Seip

Stefan Seip
Hauptgeschäftsführer

Christa Franke

Christa Franke
Leiterin Büro Berlin

Prof. Dr. Hugo Grote
FH Koblenz
RheinAhrCampus Remagen
grote@rheinahrcampus.de

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 16/886 vom 09.03.2006

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge (Teil I)

Gerne nehme ich zu dem geplanten Gesetz Stellung, wobei ich mich auf die Stellungnahme zu den geplanten Änderungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge beschränke.

1. Pfändungsschutz als richtiger Weg

Zunächst ist die Gesetzesänderung entschieden zu begrüßen. Die soziale und ökonomische Situation der Handwerker und anderen Selbstständigen nach einer Insolvenz ihres Unternehmens war in der Vergangenheit katastrophal. Auch wenn vorhandene Ansprüche aus Lebensversicherungen (eine häufig gewählte Form der Altersvorsorge) nicht zur Sicherheit von Kreditverbindlichkeiten an ein Kreditinstitut oder andere Gläubiger abgetreten worden waren, so wurden sie in der Insolvenz vollständig verwertet, so dass der Selbstständige nicht nur sein Unternehmen verlor sondern auch seine komplette Altersvorsorge. Einen systemimmanenten Schutz gibt es derzeit weder in der Insolvenzordnung, noch in der Zivilprozessordnung. Vereinzelt war vertreten worden, dass eine Lösung über § 765a ZPO - ein Pfändungsschutz wegen einer sittenwidriger Härte - in Erwägung zu erreichen sei. Dieser Weg war aber weder erkennbar von den Gerichten beschränkt worden, noch scheint er geeignet zu sein um das Problem zu lösen. Denn § 765a ZPO ist als Auffangtatbestand an eine umfangreiche Ermessensentscheidung und somit eine offene richterliche Abwägung gebunden und insoweit ungeeignet, dieses eklatante und essentiell wichtige Problem einer konsistenten Lösung zuzuführen.

Soweit war auch vom Verfasser schon vor einigen Jahren eine Neuordnung dieses speziellen Pfändungsschutzes gefordert worden.

Die Kahlpfändung der Selbstständigen hinsichtlich ihrer Altersvorsorge stellt nicht nur die Selbstständigen und ihre Angehörigen vor riesige Probleme, sondern belastet auch in erheblichen Maße die öffentlichen Haushalte, da diese Menschen nicht nur auf Transferleis-

lungen des Staates angewiesen sind, sondern auch eine erhebliche Belastung dadurch erfahren, dass sie quasi aus dem gesamten Sozialsystem ausgestoßen werden. Sie verfügen dann im Regelfall weder über Ansprüche auf Arbeitslosengeld I noch auf Rentenzahlung. Diese Situation ist nicht durch Gläubigerinteressen zu rechtfertigen. Rückstellungen für eine angemessene Altersvorsorge sind auch beim nichtselbstständigen Arbeitnehmer unpfändbar, es gibt kein Gerechtigkeitsprinzip, das ein Anspruch der Gläubiger auf die Auflösung der Altersvorsorge zulasten der öffentlichen Kassen formulieren würde.

Insofern ist die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zu begrüßen. Dabei ist die Höhe der geschätzten Beiträge so zu bemessen, dass sie ausreichend sind um - bei einer entsprechenden Dynamisierung - den Rentenbezug einer existenzsichernden Rente für den Schuldner und ggf. seine Ehefrau sicherzustellen. Inwieweit die im Gesetz angesetzten Höchstfreibeträge finanzmathematisch richtig bemessen sind um diesem Anspruch gerecht zu werden, kann vom Verfasser nicht beurteilt werden.

Die Neuregelung des Pfändungsschutzes muss unter der Prämisse stehen, dass eine Gleichstellung mit den nichtselbstständigen Arbeitnehmern erreicht wird. Die Förderung von Selbstständigkeit ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, und eine der Möglichkeiten, um die hohe Arbeitslosigkeit in den Griff zu bekommen. Entsprechend muss der Gesetzgeber die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür schaffen, die nicht nur - dass sei an dieser Stelle erwähnt - einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto ermöglichen müssen - sondern selbstverständlich auch den Schutz einer angemessenen Altersvorsorge.

2. Schutz auch für andere Produkte als Lebensversicherungen

Dabei ist nicht ganz nachvollziehbar, warum die geschützten Produkte auf Lebensversicherungen begrenzt bleiben. Zwar sind Lebensversicherungen ein häufig benutztes Produkt von Selbstständigen um für ihre Alterssicherung vorzusorgen, das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass diese Produkte besonders günstig und effektiv sind. Insofern wird kein zwingender Grund darin gesehen, dass vom Gesetzgeber ausschließlich Versicherungsprodukte privilegiert werden. Dies wird auch vom Gesetzgeber im Prinzip so gesehen, bedauerlicherweise wird aus dieser Erkenntnis keine Konsequenz gezogen. Insofern sollten auch andere Produkte, wie z. B. Bank oder Fondssparpläne in den Schutz einbezogen werden, wobei ggf. die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern sind, dass diese Bankfondssparpläne mit Auszahlungsbeschränkungen vor dem 65. Lebensjahr verknüpft werden müssten um den gesetzlichen Notwendigkeiten an dieser Stelle

le gerecht zu werden. Auch über eine Zertifizierung bestimmter Produkte -ähnlich wie bei den Riester-Produkten- sollte an dieser Stelle nachgedacht werden.

3. Schutz für Hinterbliebene fehlt

Das Gesetz sieht keinen Schutz der Hinterbliebenen vor. Es ist zunächst verständlich, dass schützenswert in erster Linie die Altersvorsorge des Schuldners selbst ist und im Fall seines Todes die Gläubiger ein möglicherweise berechtigtes Interesse an den nicht verfallenden Ansprüchen haben. Insofern sollten diese nicht grundsätzlich den Erben zufallen. Eine andere Situation besteht aber dann, wenn Hinterbliebene zu versorgen sind. So wäre es eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung, wenn die Witwe des Nichtselbstständigen nach dessen Ableben Anspruch auf eine Witwenrente hat, die Witwe des Selbstständigen aber keine eigenen Ansprüche hat auf staatliche Transferleistungen angewiesen ist. Das gleiche gilt natürlich für die Ansprüche der Waisen oder Halbwaisen. Insofern sind die Ansprüche von Angehörigen, die insbesondere wegen der Kindererziehung auf Unterhaltsansprüche angewiesen sind, als vorrangig gegenüber den Interessen der Gläubiger anzusehen. Es wird daher dafür plädiert, einen gewissen Hinterbliebenenschutz für Witwen und Waisen in das System zu installieren, das sich an dem System der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren kann. Dies kann ggf. durch pauschale Aufteilung des angesparten Kapitals bzw. der Ansprüche im Todesfall des Versicherten gewährleistet werden.

4. Anrechnung anderweitig erlangter Altersvorsorge

Neu aufgenommen werden soll auf Initiative des Bundesrates in § 851c ein Abs. 4, nach dem das Vollstreckungsgericht die Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Gläubiger anordnen kann, wenn der Schuldner über andere gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die mindestens die nach § 850c unpfändbaren Beträge erreichen.

Zur Begründung führt der Bundesrat aus, dass es im Interesse der Gläubiger geboten sei, das Vorsorgekapital zu verwerten, wenn der Schuldner anderweitig gesichert sei. Diese Änderung wurde ohne weitere Kommentierung von der Bundesregierung übernommen.

Die Prämisse ist insoweit richtig und verständlich, als ein Schutzbedürfnis des Vorsorgekapital dann nicht mehr vorliegt, wenn der Schuldner anderweitig geschützt ist. Dies wird in der Praxis häufig bei so genannten Mischfällen vorliegen, in denen der Schuldner aufgrund seiner unterschiedlichen Tätigkeiten im Laufe seines Lebens sowohl Ansprüche zur

gesetzlichen Rentenversicherung als auch gesicherte Ansprüche nach dem hier diskutierten Gesetz erworben hat. In diesen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, dass diesem Schuldner z.B. doppelt so hohe Freibeträge bzw. Bezüge aus diesen Anwartschaften zustehen.

Hier von zu unterscheiden sind aber die Fälle, in denen der Schuldner zusätzliche Altersvorsorgeprodukte in genutzt hat, die der Staat ausdrücklich als besonders schützenswert und unpfändbar gekennzeichnet hat. Hierbei ist insbesondere an die Riester- bzw. Rürup-Produkte zu denken. Nach dem Wortlaut des jetzt vorgeschlagenen Abs. 4 würden diese Produkte komplett einbezogen, was wiederum zu einer Benachteiligung der ehemaligen Selbstständigen gegenüber den abhängig Beschäftigten führen würde. Insofern sollte der Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass die Zusammenrechnung nur zwischen Ansprüchen aus den (zukünftig) geschützten Anwartschaften und den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt. Ansprüche aus anderen Produkten sind entweder aus gutem Grund nicht pfändbar (z.B. Ansprüche aus Direktversicherungen beim Arbeitgeber) oder sie sind von den Gläubigern ohnehin jederzeit zu verwerten. Aus dem gleichen Grund ist auch der vom Bundesrat unter Nr. 5 angesprochene Tatbestand, dass der Schuldner möglicherweise schon vor dem Bezug des Rentenalters unangemessene Rentenanprüche erwerben könnte, zurückzuweisen. Auch in Anbetracht der geringen Beträge die zukünftig nach § 851c ZPO geschützt werden ist hier auch kein vorübergehendes Gerechtigkeitsdefizit zu Lasten der Gläubiger zu erwarten.

5. Wertungswidersprüche mit dem SGB II?

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist zudem zu beachten, dass sich Wertungswidersprüche mit dem SGB II ergeben könnten. Der arbeitslose ehemalige Selbstständige wird in der Regel keine Ansprüche nach SGB III auf Arbeitslosengeld I haben, sondern sofort auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein. In diesem Gesetz regelt § 12 die Frage, welches Vermögen zu berücksichtigen ist. Hier gibt es bestimmte Freibeträge für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, die allerdings der Höhe nach sehr deutlich niedriger sind als die Freibeträge, die § 851c ZPO zukünftig vorsieht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach

§ 12 Abs. 3 SGB II als einzusetzendes Vermögen nicht zu berücksichtigen ist:

„Nr. 3: 3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwartungsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (befreit ist).“

Der hier zur Gestaltung anstehende Fall ist daher nach meiner Auffassung prinzipiell geregelt, bedarf ggf. aber einer Ausgestaltung durch die Durchführungsbestimmungen zum SGB II. Bei richtiger Auslegung dürfte der zukünftige § 851c ZPO definieren, was gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II als ein angemessener Umfang anzusehen ist. Auch hier kann natürlich zukünftig die Situation entstehen, dass ein Hilfeempfänger sowohl über Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, als auch über geschütztes Vermögen gem. § 851c ZPO verfügt. Eine gesetzliche Regelung scheint hier jedoch vorerst nicht erforderlich, durch den unbestimmten Rechtsbegriff des angemessenen Umfangs in Nr. 3 kann in den relativ seltenen und in den nächsten Jahren unwahrscheinlichen Fällen der Erlangung nennenswerter doppelter Versorgungsanwartschaften durch die Durchführungsbestimmungen bzw. durch Rechtsprechung geregelt und ggf. korrigiert werden.

6. Anpassung des Pfändungsschutzes auf dem Konto des Schuldners

Ein Pfändungsschutz auf dem Konto des Schuldners besteht derzeit nur bei Arbeitseinkommen und laufenden Sozialleistungen. Insofern ist es richtig, die Anregung des Bundesrates aufzugreifen und in § 850k ZPO auf § 851c ZPO zu verweisen, damit die auf dem Konto des Schuldners eingehenden Beträge nicht der Pfändung auf dem Konto unterliegen. Dieser Fakt darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine grundlegende Reform des Kontopfändungsrechts dringend erforderlich ist.

5. Zusammenfassende Bewertung

Der Gesetzentwurf ist an verschiedenen Stellen geringfügig zu korrigieren. Grundsätzlich ist er als positiv und als Schritt in die richtige Richtung zu werten.

Remagen, den 20. 9. 2006

gez. Prof. Dr. Hugo Grote



Wir begrüßen, dass zukünftig auch die Altersvorsorge der Selbstständigen dem Pfändungsschutz unterstellt werden soll und damit eine annähernde Gleichstellung mit den Empfängern von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt wird. Aufgrund der in den letzten Jahren verschlechterten wirtschaftlichen Lage und des damit verbundenen deutlichen Anstiegs an Insolvenzen hat sich auch bei den selbstständigen Handwerkern das Risiko erhöht, am Ende ihres Erwerbslebens keine ausreichende Alterssicherung zu haben und unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Die Einführung eines Pfändungsschutzes ist daher geboten, um das Existenzminimum von Selbstständigen im Alter zu sichern und die Kommunen im Bereich der Sozialhilfeleistungen zu entlasten. Das Vorhaben des Gesetzgebers, Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, mit einem ausreichenden Pfändungsschutz zu versehen, ohne dass die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark beschnitten werden, findet daher unsere Unterstützung.

Begrüßt wird von uns, dass der Pfändungsschutz im Vergleich zu dem ersten Gesetzentwurf vom Ende 2004 bei Altersrenten vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr abgesenkt wurde. Damit wird der Realität im Handwerk Rechnung getragen, dass viele Verträge eine Auszahlungszeit ab dem 60. Lebensjahr vorsehen.

Auch die Kriterien für die Zweckbindung des Vertrages an eine Altersvorsorge sind ausreichend, um einen Missbrauch des Pfändungsschutzes zu Lasten von Gläubigern zu verhindern.

Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals soll abhängig vom Lebensalter progressiv ausgestaltet werden. Die dabei vorgesehenen Beträge sind unseres Erachtens jedoch für einen Selbstständigen zu niedrig. Die Höhe der nach dem Alter gestaffelten Freibeträge entspricht nicht mehr dem erforderlichen Kapital, das zur Finanzierung einer Garantierente in Höhe der pfändungsfreien Rente benötigt wird. Denn der Rechnungszins wird ab dem Jahr 2007 für Neuverträge nicht mehr 2,75 Prozent, sondern nur noch 2,25 Prozent betragen. Auch wurden kürzlich die pfändungsfreien Beträge von 940 Euro auf 990 Euro angehoben und neue Sterbetafeln eingeführt. All dies steigert den Kapitalbedarf erheblich. Daher sollten die gestaffelten Freibeträge deutlich erhöht werden.

Eine Regelung zur Hinterbliebenenversorgung sollte eingeführt werden. Das heißt, bei vorzeitigem Tod darf dem Gläubiger kein Zugriff auf das angesparte Kapital ermöglicht werden, wenn Hinterbliebene vorhanden sind. Insoweit ist eine Gleichstellung mit der Pfändungsschutzregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die insolvenzgeschützte Altersvorsorge verleihe einen Teil ihres Reizes, wenn Leistungen für Hinterbliebene vom Insolvenzschutz ausgeschlossen werden würden.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung hier: Pfändungsschutz der Altersvorsorge (BT-Drs.: 16/886)

Abteilung Soziale Sicherung
Berlin, 22. September 2006



Ebenfalls vom Pfändungsschutz sollte die Sterbegeldversicherung umfasst sein. Mit der kürzlichen Streichung des Sterbegeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit einer privaten Bestattungsvorsorge hingewiesen. Bestattungsvorsorge ist Teil der Altersvorsorge. In der gesetzlichen Rentenversicherung existiert eine Bestattungsvorsorge in Form des „Sterbevierjahres“ für die Hinterbliebenen. Wir halten es daher für erforderlich und im Hinblick auf die Ziele des Gesetzgebungsentwurfs für konsequent, dass Selbstständige für die Absicherung der eigenen Bestattung ebenfalls Pfändungsschutz erhalten.

V. BOETTICHER HASSE LOHMANN
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN

V. BOETTICHER HASSE LOHMANN
POSTFACH 27 34 51, 80333 MÜNCHEN

MÜNCHEN
DIETRICH VON BOETTICHER, LL.M.

DR. RODO HASSE, LL.M.

DR. ANGELIKA HOCH, M.C.J.

DR. JOSEPH WILTZER

DR. STEPHAN REITENBECK

DR. CLAUDIA BOHM

DR. JULIA MATTES

DR. HOLGER KISSSEN

JENS HURSTROTTE

DR. KRISTINA PLANK

DR. NINA FREIBURG

DR. KATJA HENBERG

OLIVER STÖCKEL

WIDENMAYERSTRASSE 4

80333 MÜNCHEN

TEL 0 89 / 22 93 11

FAX 0 89 / 21 81 59 59

E-MAIL: info@boetticher.com

BERLIN
DR. ULRICH BLOCK, LL.M.
DR. ANSELM BRAMMENDORF
WILHELM FRIEDRICH
DR. COMBY LUDWIG GANZERT
MAXIMILIAN SCHAENK
ORANIENSTRASSE 16A
10963 BERLIN
TEL 0 30 / 41 68 94 03
FAX 0 30 / 41 68 94 56
E-MAIL: info@boetticher.com

FRANKFURT
DR. ULRICH LOHMANN, LL.M.
DR. BURKHARD DOME, LL.M.
KUNSTHAUSPLATZ 10/11
60329 FRANKFURT

FREIER VOM STEIN-STRASSE 11
60323 FRANKFURT
TEL 0 69 / 71 71 29 00
FAX 0 69 / 71 71 29 01 0
E-MAIL: info@boetticher.com

* nicht-Mitglieder der Partnerschaft

München, den 21. September 2006
26/cmo

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 27. September 2006 zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge
(Teil D) – BT-Drucksache 16/886

In der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ (VersR 2006, 145-160) habe ich mich mit den pfändungsschutzrechtlichen Regelungen des Regierungsentwurfs (Reg-E) auseinandergesetzt. Meine Stellungnahme ist – von verschiedenen Ergänzungen abgesehen – im wesentlichen eine Zusammenfassung der wichtigsten dort angesprochenen Kritikpunkte. Ergänzend wird auf diese Veröffentlichung Bezug genommen, die – mit freundlichem Einverständnis der Verlag Versicherungswirtschaft GmbH/Karlsruhe – als Anlage 2 beigefügt ist.

Inhaltsverzeichnis

A.	Umfang des Pfändungsschutzes	3
	A.	
	Umfang des Pfändungsschutzes	
	Der Reg-E sieht einen generellen Vollstreckungsschutz für die Altersversorgung vor. Demgegenüber soll die Hinterbliebenenabsicherung nur bei Altersvorsorgeverträgen, nicht jedoch bei der allgemeinen Lebensversicherung pfändungsgeschützt sein.	
	I. Regierungsentwurf	3
	1. Altersvorsorgeverträge (§ 851 d ZPO-E)	3
	2. Allgemeine Lebensversicherung (§ 851 c ZPO-E)	3
	II. Kritik	4
	III. Ergebnis	5
	B. Ausgestaltung des Pfändungsschutzes	6
	I. Altersvorsorgeverträge	6
	1. Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO	6
	2. Änderungsanregungen	6
	a) „Rüster-Verträge“	6
	aa) Waisenrente	6
	bb) Vollstreckungsschutz für Wohnimmobilien ?	6
	b) „Rürup-Rente“	7
	aa) Klarstellung	7
	bb) Waisenrente	7
	II. Allgemeine Lebensversicherung	7
	1. Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO	7
	2. Altersversorgung	8
	a) Änderungsanregungen	8
	b) Formulierungsvorschlag	9
	3. Hinterbliebenenabsicherung	10
	a) Voraussetzungen	10
	b) Ausgestaltungsanregungen	10
	c) Formulierungsvorschlag	11
	4. Zeitpunkt des Pfändungsschutzes	12
	a) § 173 VVG-E	12
	b) Änderungsanregung	12
	C. Entbehrlichkeit des Eintrittsrechts (§ 177 VVG) ?	12
	Anlagen 1 und 1a	
	Anlage 2	

A.**Umfang des Pfändungsschutzes**

Der Reg-E sieht einen generellen Vollstreckungsschutz für die Altersversorgung vor. Demgegenüber soll die Hinterbliebenenabsicherung nur bei Altersvorsorgeverträgen, nicht jedoch bei der allgemeinen Lebensversicherung pfändungsgeschützt sein.

I. Regierungsentwurf**1. Altersvorsorgeverträge (§ 851 d ZPO-E)**

a) Gemäß § 851 d ZPO-E sind monatliche Renten-/Ratenzahlungen (Rentenzahlungen) aus Altersvorsorgeverträgen künftig nur wie Arbeitseinkommen pfändbar. Diese Regelung umfasst Leistungen aus „Rüster-Verträgen“ (§ 10 a EStG i. V. m. §§ 79 ff., 97 EStG, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz = AltZertG) und soll – nach der Begründung des RegE – auch für Leistungen aus der „Rürup-Rente“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) gelten.

b) Diese Altersvorsorgeverträge ermöglichen dem Versicherungsnehmer/Sparer (VN) – neben der eigenen Altersversorgung – für den Fall seines Todes (Todesfall) seine Hinterbliebenen durch laufende monatliche Rentenzahlungen (Hinterbliebenrente) abzusichern. Da der Pfändungsschutz des § 851 d ZPO-E generell für Rentenzahlungen gilt, umfasst er auch die Leistungen an Hinterbliebene (so ausdrücklich auch die Bundesregierung: BT-Drucks. 16/886 S. 10).

Hinweis: Auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind Alters- und Hinterbliebenrenten in gleicher Weise vollstreckungsgeschützt: Sie können nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 54 Abs. 1 SGB I).

2. Allgemeine Lebensversicherung (§ 851 c ZPO-E)

a) § 851 c ZPO-E sieht einen vergleichbaren Pfändungsschutz für die eigene Altersversorgung des VN nur unter der Voraussetzung vor, dass „die Bestimmung eines Dritten ausgeschlossen ist“ (§ 851 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E): Lebensversicherungsansprüche genießen mithin keinen Pfändungsschutz, wenn der Vertrag – wie üblich – eine Drittbegünstigung enthält, derzufolge die Versicherungsleistung im Todesfall den Hinterbliebenen des VN zusteht. Die Regelung des Reg-E beschränkt nicht nur den Pfändungsschutz auf die Altersversorgung, sondern zwingt den VN darüber hinaus, zur Erreichung eines Vollstreckungsschutzes für seine eigene Altersversorgung auf eine Hinterbliebenenabsicherung zu verzichten.

b) Nach Auffassung der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/886 S. 8, 10) lässt sich bei der allgemeinen Lebensversicherung eine Einschränkung der Gläubigerrechte „nur mit der Altersvorsorgefunktion für den Schuldner (= VN) legitimieren“; im übrigen könne der „unterhaltsberechtigten Hinterbliebene ... diese Lücke durch eine eigene private Altersvorsorge ausgleichen“.

II. Kritik

1. Die generelle Versagung eines Vollstreckungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung im Wege der allgemeinen Lebensversicherung ist aus verschiedenen Gründen nicht gerechtfertigt.

a) Grundrechtsschutz: Die von Selbstständigen und Arbeitnehmern mit dem Abschluss einer Lebensversicherung regelmäßig mitangestrebte Hinterbliebenenabsicherung dürfte Grundrechtsschutz gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde), Art. 3 Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitssatz), Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie) und Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) genießen. Dies ergibt sich m. E. aus

- BVerfG vom 29.05.1990 BVerfGE 82, 60 (85 f.) zur Einschränkung der Vollstreckung von Steuerforderungen (Einkommensteuer), deren Grundsätze „auch im Rahmen der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung gelten“ (so auch die Begründung des Referentenurteils S. 34).
- BGH vom 21.03.1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) zum Versorgungsausgleich bei Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Rentensplitting) und
- BVerfG vom 19.04.2005 NJW 2005, 1651 (1652-1654) zum Pflichtteilsrecht der Kinder eines Erblassers.

b) Verfehlung der gesetzgeberischen Zielsetzungen: Die Bundesregierung verfehlt die mit dem Reg.-E verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzungen, nämlich u. a. die

- Angleichung des Pfändungsschutzes bei der privaten Lebensversicherung an die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgeblichen Regelungen (vgl. Referentenurteil S. 34), die - wie erwähnt - einen Vollstreckungsschutz auch für die Hinterbliebenrenten vorsehen,
- dauerhafte Entlastung der mit Steuergeldern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen (Referentenurteil S. 1, 34; vgl. auch BT-Drucks. 16/886 S. 7) und
- Schaffung besserer Rahmenbedingungen für Existenzgründungen und Förderung der Kultur der Selbstständigkeit¹, zumal die überkommene Vorstellung, Selbstständige seien nicht in gleicher Weise wie Arbeitnehmer schutzbedürftig, „heute keine Überzeugungskraft“ (mehr) besitze (BT-Drucks. 16/886 S. 7).

1 Zu erwähnen ist ferner: Im Referentenentwurf S. 9 f. war vorgesehen, die - einen Vollstreckungsschutz für nicht wiederkehrende zahlbare Vergütungen vorsehende - Vorschrift des § 850 I Abs. 1 ZPO auf „sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind“, zu erweitern. Diese Regelung wurde jedoch nicht in den Reg.-E übernommen, obwohl eine Besichtigung der vollstreckungsrechtlichen Ungleichbehandlung von Selbstständigeneinkünften und Arbeitseinkommen geboten ist. Vgl. hierzu den (am Antragsrecht des § 850 I Abs. 1 ZPO orientierten) Regelungsvorschlag in VersR 2006, 147 Fn. 19.

VersR 2006, 155 f.

VersR 2006, 146 f.

VersR 2006, 145-147, 136 f.

c) Inkonsistenz und Sachwidrigkeit: Es ist angesichts dieser Zielsetzungen inkonsistent und schwerlich sachgerecht,

- bei den (primär) zur Arbeitnehmern und Beamten zugänglichen - auf eine ergänzende Absicherung gerichteten - „Riester-Verträgen“ und bei der allen Steuerpflichtigen und damit auch Selbstständigen zugänglichen - ebenfalls auf eine ergänzende Absicherung gerichteten - „Rürup-Rente“ die Hinterbliebenenabsicherung vollstreckungsrechtlich zu privilegieren, und

- bei der allgemeinen Lebensversicherung, die auf eine Basisabsicherung von Selbstständigen (Surrogatfunktion der Lebensversicherung) und eine ergänzende Absicherung von Arbeitnehmern und Beamten (Komplementärfunktion der Lebensversicherung) gerichtet ist, der Hinterbliebenenabsicherung einen Pfändungsschutz zu versagen.

2. Zu beachten ist, dass die widerstreitenden Befriedigungsinteressen der Gläubiger ihrerseits Grundrechtsschutz gemäß Art. 14 Abs. 1 GG genießen, was sich u. a. aus folgenden höchstgerichtlichen Entscheidungen ergibt: BVerfG vom 31.10.1984 NJW 1985 (1385-1389), BVerfG vom 9.1.1991 NJW 1991, 1807, BGH vom 25.8.2004 NJW 2004, 2370 und BGH vom 25.3.1999 BGHZ 141, 173 (177). Nach der zuletzt genannten Entscheidung ist ein Pfändungsverbot grundsätzlich nur zur Sicherung der eigenen Lebensgrundlage des Schuldners und in „weitergehendem Umfang ... allenfalls zulässig, soweit sonstige überwiegende Gründe das zwingend erfordern“. Daraus ergibt sich:

a) Grundsatz: Ein derartiges „zwingendes Erfordernis“ liegt - nach meinem Verständnis der vorzitierten Entscheidung des BVerfG vom 29.5.1990 grundsätzlich in der Sicherstellung des „Existenzminimums sämtlicher (unterhaltsberechtigter) Familienmitglieder eines Schuldners“, zumal wenn es - wie hier - um den Pfändungsschutz für Ansprüche aus einer Versicherung geht, die der Schuldner zur eigenen Altersversorgung und zur Absicherung seiner unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen abschließt.

b) Beschreibung: Allerdings darf ein Pfändungsschutz bei der allgemeinen Lebensversicherung - wie darzulegen - nur im zwingend erforderlichen Umfang gewährt werden, weshalb er zur Wahrung der grundrechtlich geschützten Gläubigerinteressen auf eine angemessene Absicherung (Sicherstellung des Existenzminimums) zu beschränken ist. Dies wurde vom Bundesrat im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsschutz für die Altersversorgung angeregt und gilt in gleicher Weise für einen Pfändungsschutz der Hinterbliebenenabsicherung.

III. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen: Ein Pfändungsschutz für die Hinterbliebenenabsicherung ist sachgerecht und erforderlich.

Deshalb sollten § 851 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E (Ausschluss eines Drittbegünstigungsrechts als Pfändungsschutzvoraussetzung) und in § 851 c Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E der Halbsatz „ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall“ ersatzlos entfallen.

VersR 2006, 145

VersR 2006, 136 Fn. 33

B.
Ausgestaltung des Pfändungsschutzes

I. Altersvorsorgeverträge

1. Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO

Ansprüche auf laufende Rentenzahlungen aus Altersvorsorgeverträgen sollen gemäß § 851 d ZPO-E künftig nur „wie Arbeitseinkommen pfändbar“ sein. Mangels einer gegen- teiligen oder einschränkenden Regelung sind damit nicht nur § 850 Abs. 1 ZPO und die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO, sondern auch die weiteren für die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen maßgeblichen Vorschriften anwendbar – nicht zuletzt die §§ 850 e, 850 f und 850 g ZPO, die eine Einschränkung bzw. Erweiterung des Pfändungs- schutzes gegenüber den Pfändungsfreigrenzen unter Berücksichtigung der im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Umstände ermöglichen.

Hinweis: Auch bei der Pfändung von laufenden Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die §§ 850 Abs. 1, 850 a ff. ZPO (Ausnahme: § 850 b ZPO) anwendbar.

VerfSt 2006,
150 Fn. 48,
51

2. Änderungsanregungen

a) „Riester-Verträge“

aa) Waisenrente

Bei versicherungsförmig durchgeführten „Riester-Verträgen“ sind nur monatliche Leis- tungen „in Form einer lebenslangen Rente“ pfändungsgeschützt, d. h. die Altersrente des VN und die Witwen-/Witwenrente.

Gegenteiliges gilt für die Waisenrente, die keine lebenslangen, sondern nur durch die Erreichung der Altersgrenzen gemäß § 32 Abs. 6 EStG (i.d.F. vom 15.7.2006) abgekürz- te Renten zum Gegenstand hat. Daher ist insoweit eine Änderung des § 851 d ZPO-E erforderlich.

bb) Vollstreckungsschutz für Wohnimmobilien?

Wenn in Wohnimmobilien, deren Erwerb mit Hilfe von „Riester-Vorräten“ finanziert wurde (vgl. § 92 a EStG; sog. Zwischeneinnahme-Modell), uneingeschränkt vollstreckt werden kann, besteht die Gefahr, dass der VN (teilweise) seiner sonst pfändungsge- schützten Alters- und Hinterbliebenenabsicherung verlustig geht und zudem – mangels rechtzeitiger Rückführbarkeit des entnommenen Betrags – einen steuerschädlichen Tat- bestand (§ 92 a Abs. 3, 4 EStG) erfüllt.

Daher sollte die Einführung eines Vollstreckungsschutzes erwogen werden. Denkbar wäre z. B., dass im Rahmen der Zwangsversteigerung der aus dem Altersvorsorge- trag entnommene Betrag (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) bei der Bemessung

des geringsten Gebots gemäß § 44 ZVG berücksichtigt wird und der erzielte Versteige- rungserlös in Höhe dieses Betrags vorrangig dem VN zur Einzahlung in einen Alters- vorsorgevertrag zusteht (vgl. die Regelung in § 92 a Abs. 4 S. 1, 3 Nr. 2 EStG für den Fall, dass die Wohnung dem Zulageberechtigten nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient). Voraussetzung für einen derartigen Vollstreckungsschutz wäre allerdings, dass der VN die Wohnimmobilie nicht veräußern dürfte und die Interessen der Gläubiger auf angemessene Weise – ggf. durch einen entsprechenden Grundbucheintrag – geschützt würden.

b) „Rürup-Rente“

aa) Klarstellung

Die Bundesregierung will mit § 851 d ZPO-E auch Ansprüche aus der „Rürup-Rente“ schützen (BT-Drucks 16/886 S. 10). Dies kommt jedoch im gegenwärtigen Wortlaut dieser Bestimmung – auch unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs des EStG – nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Daher ist insoweit eine Klarstellung erforder- lich.

bb) Waisenrente: Vgl. hierzu die Ausführungen zu den „Riester-Verträgen“

II. Allgemeine Lebensversicherung

1. Anwendbarkeit der §§ 850, 850 a ff. ZPO

Nach § 851 c Abs. 1 ZPO dürfen Renten (nicht zuletzt) aus Lebensversicherungsverträ- gen unter den dort genannten Voraussetzungen „nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden“; d.h. es gelten § 850 Abs. 1 ZPO und die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO.

Zugleich wird in § 851 c Abs. 3 ZPO bestimmt, dass § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO entspre- chend gilt.

a) Aus der Anordnung der entsprechenden Geltung einzelner, enumerativ ange- führter Vorschriften ergibt sich im Umkehrschluss, dass – anders als bei den Altersvor- sorgeverträgen und der gesetzlichen Rentenversicherung – die sonstigen für die Pfän- dung von Arbeitseinkommen maßgeblichen ZPO-Vorschriften, insbesondere die §§ 850 f und 850 g ZPO nicht gelten sollen. Dies ist offenbar auch das Verständnis des Bundes- rats – ausweislich seiner nacherwähnten Anregung, in § 850 c Abs. 3 ZPO auch eine entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 3 ZPO vorzusehen.

b) Gegen eine derartige, lediglich an den Pfändungsfreigrenzen orientierte Regelung spricht, dass dadurch *Einzelfallentscheidungen ausgespart* werden.

– Einerseits ist dies nicht sachgerecht, wenn der Schuldner (VN) im Einzelfall – z. B. aufgrund einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit oder sonstiger in § 850 f Abs. 1 ZPO genannter Umstände – ein höheres Versorgungsbedürfnis hat und deshalb eine Ü- berschreitung der Pfändungsfreigrenzen geboten ist.

VerfSt 2006,
158 f.

VerfSt 2006,
157 f.

- Andererseits ist es - aufgrund des erwähnten Grundrechtsschutzes der Befriedigungsinteressen der Gläubiger - erforderlich, dem Gläubiger dann einen weitergehenden, die Pfändungsfreigrenzen unterschreitenden Zugriff zu ermöglichen, wenn der Schuldner (VN) z. B. aufgrund sonstiger, gesicherter laufender Einkünfte oder anderweitiger gesicherter Versorgungsansparungen ein geringeres Versorgungsbedürfnis hat. Auf diesen Gesichtspunkt hat der Bundesrat zu Recht hingewiesen und eine Ergänzung angeregt (BT-Drucks. 16/886 S. 16 f. Ziffern 4 b, 5); dieser Anregung möchte die Bundesregierung unter Hinweis auf die vorgesehene entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO nur teilweise entsprechen (BT-Drucks. 16/886 S. 19).

- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die §§ 850 a ff. ZPO überwiegend (Ausnahme: § 850 i ZPO) auf die Pfändung laufender Geldleistungen zugeschnitten sind und nicht ohne weiteres auf die Pfändung des Anspruchs auf eine einmalige Kapitalleistung passen. Deshalb muss sich bei der Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Vorschriften - zumindest aus dem Gesamtzusammenhang - deutlich ergeben, dass sie (hier) auch für die Pfändung des Rückkaufswerts gelten sollen.

2. Altersversorgung

a) Änderungsanregungen

- § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E: Klarstellende Änderung des § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E dahingehend, die Worte „bis zu einer Gesamtsumme von 194 000 Euro“ durch die Worte „bis zu einem Rückkaufswert von 194 000 Euro“ zu ersetzen.

Dies trägt den Bedenken des Bundesrates (BT-Drucks. 16/886 S. 16 Ziffer 3), die von der Bundesregierung nicht geteilt werden (BT-Drucks. 16/886 S. 19) Rechnung und stellt unter Berücksichtigung der Terminologie in den Sätzen 3 und 4 des § 851 c Abs. 2 ZPO-E einen einheitlichen Sprachgebrauch sicher.

- § 850 e Nr. 3 ZPO: Entsprechende Geltung dieser Vorschrift gemäß der Anregung des Bundesrats (BT-Drucks. 16/886 S. 16 Ziffer 4 a), der die Bundesregierung zustimmt (BT-Drucks. 16/886 S. 19).

- § 850 f ZPO: Recht des Schuldners, beim Vorliegen eines höheren Schutzbedürfnisses einen die Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E überschreitenden Pfändungsschutz zu beantragen.

- Einführung des *Rechtis des Gläubigers*, im Fall eines geringeren oder fehlenden Schutzbedürfnisses des Schuldners eine Pfändung von Renten und des Rückkaufswerts unter Unterschreitung bzw. Nichtberücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E zu beantragen - mit der Maßgabe, dass in diesem Zusammenhang nicht nur eine Zusammenrechnung von Rentensprüchen aus privaten Versicherungsverträgen und der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt (die sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO ergibt), sondern auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Versorgungsansparungen des Schuldners (VN) zu berücksichtigen sind.

VersR 2006,
157, 158

VersR 2006,
158

VersR 2006,
157

VersR 2006,
152 Fm. 69

VersR 2006,
152

VersR 2006,
158

VersR 2006,
158

Diese Regelung trägt der Änderungsanregung des Bundesrates (BT-Drucks. 16/886 S. 16 f. Ziffern 4 b, 5) Rechnung.

- § 850 g ZPO: Recht des Schuldners (VN) und des Gläubigers, im Fall einer nachträglichen Änderung der maßgeblichen Umstände, die zu einem höheren oder geringeren Schutzbedürfnis des Schuldners (VN) führen, eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses zu beantragen.

b) Formulierungsvorschlag

aa) Zur Berücksichtigung der vorgenannten Änderungsanregungen - außer der in § 851 Abs. 2 S. 1 ZPO-E vorzunehmenden Klarstellung - könnte § 851 c Abs. 3 ZPO-E wie folgt gefasst werden:

„(3) §§ 850 e Nr. 2-3, 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“²

bb) Diese Fassung des § 851 c Abs. 3 S. 2 ZPO-E ist m. E. dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates (BT-Drucks. 16/886 S. 16 Ziffer 4 b) für einen neuen § 851 c Abs. 4 ZPO-E, dem die Bundesregierung zustimmt (BT-Drucks. 16/886 S. 19), vorzuziehen, weil sie

- nicht nur für eine Pfändung nach Eintritt des Versorgungsfalles (Versicherungsfalls) gilt, sondern auch eine Regelung für die Pfändung des Rückkaufswerts vor Eintritt des Versorgungsfalles enthält,

- berücksichtigt, dass eine teilweise Pfändung des Rückkaufswerts in Betracht kommt, wenn der Schuldner über sonstige, gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die unter den nach § 850 c ZPO unpfändbaren Beträgen liegen,

- es vermeidet, für den Rückkaufswert einen weiteren (nach der - gemäß meiner Anregung zu ändernden - Wortwahl in § 851 c Abs. 2 S. 1 ZPO-E: „Gesamtsumme“) nunmehr dritten Begriff („Vorsorgekapital“) einzuführen, und

- durch die Verwendung des Begriffs „Absicherung“ berücksichtigt, dass es nicht nur um die Versorgung des Schuldners im Alter, sondern (sofern vereinbart) auch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit geht.

cc) Die Auffassung der Bundesregierung, es bedürfe - entgegen der Anregung des Bundesrats (BT-Drucks. 16/886 S. 17 Ziffer 5) - keiner expliziten Regelung dahingegen

² Bei der in Satz 2 vorgesehenen Gesamtbetrachtung verbleibt dem Schuldner letztlich eine Absicherung (Alters- und ggf. Berufsunfähigkeitsrente), deren Höhe den Pfändungsfreigrenzen des § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E entspricht (VersR 158 Fm. 117).

VersR 2006,
152 Fm. 69

VersR 2006,
158 f.

hend, dass bei der Pfändung des Rückkaufswerts auch anderweitige gesicherte Versorgungsansparungen des Schuldners zu berücksichtigen sind, weil sich dies bereits aus § 850 e Nr. 2. a ZPO-E ergebe (BT-Drucks. 16/886 S. 19), teile ich nicht. Zumindest erscheint sie zweifelhaft, weil diese Bestimmung nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur laufende Geldleistungen betrifft und bei der – liter – angeordneten entsprechenden Geltung im Zweifel nur für laufende Rentenzahlungen nach Eintritt des Versorgungsfalles gelten dürfte.

Deshalb bedarf es einer eindeutigen Regelung, die künftigen Rechtsstreitigkeiten vorbeugt: Die vorstehend angeregte Fassung des § 851 c Abs. 3 S. 2 ZPO-E macht durch die Bezugnahme auf die „nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge“ deutlich, dass § 851 c Abs. 3 ZPO-E nähere Einzelheiten der Pfändbarkeit nicht nur von Renten, sondern auch des Rückkaufswerts regelt; ferner enthält sie in diesem Zusammenhang eine klare Anrechnungsbestimmung.

3. Hinterbliebenenabsicherung

a) Voraussetzungen

Die Gewährung eines entsprechenden Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung (gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens der *Eigentg/überiger* der Hinterbliebenen) setzt voraus, dass den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) für den Todesfall – im Wege einer Drittbegünstigung gem. §§ 328 ff. BGB, 166 ff. VVG oder einer Zusatz-Hinterbliebenenversicherung (Versicherung für fremde Rechnung i.S.d. § 74 ff. VVG) – *unwiderruflich*¹⁾ eine Hinterbliebenenrente zugewendet wurde.

bb) Ausgestaltungsanregungen

– Der Pfändungsschutz für Waisenrenten sollte nur bis zur Erreichung der Altersgrenzen gem. § 32 Abs. 6 EStG (i.d.F. vom 15.07.2006) gelten, wie dies auch bei gesetzlicher Rentenversicherung (§ 48 SGB VI), „Riester-Verträgen“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG) und „Rürup-Renten“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) der Fall ist.

– § 850 e Nr. 2-3 ZPO: Entsprechende Geltung dieser Vorschriften bei der Ermittlung des Schutzbedürfnisses der Hinterbliebenen.

¹⁾ Hierzu ist anzumerken: (1) Zu erwägen wäre, einen Pfändungsschutz auch zu gewähren, wenn lediglich eine *widerrufliche* Zuwendung der Hinterbliebenenrente erfolgt und der Todesfall eingetreten ist. Andernfalls unterläge nach dem Urteil des BGH vom 23.10.2003 BGHZ 156, 350 (354-358) eine – wie hier – fürsorgersch-unsensitible, widerrufliche Todesfallbegünstigung stets der sog. Schenkungsanfechtung gemäß §§ 4 AusG, 143 InsO, da bei dieser Begünstigungsform die maßgeblichen Anfechtungsfristen erst mit Eintritt des Todesfalls beginnen, unabhängig davon, wann die Begünstigung erfolgt ist. (2) Weiterhin könnte ggf. die Ermöglichung eines „nachträglichen“ Pfändungsschutzes für die Altersversorgung (VersR 2006, 157) und die Hinterbliebenenabsicherung (VersR 2006, 160 mit Fn. 130) in Erwägung gezogen werden. Gegen eine derartige Erweiterung des Pfändungsschutzes bestehen jedoch Bedenken, weil sie – zumindest bei der Altersversorgung – gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der §§ 400, 174 Abs. 2 BGB, 851 Abs. 1 ZPO verstößen würde, demzufolge Vermögensgegenstände, über die der Schuldner verfügen kann, auch dem Zugriff seiner Gläubiger unterliegen.

– § 850 f, 850 g ZPO: Den Hinterbliebenen sollten die in §§ 850 f, 850 g ZPO geregelten Antragsrechte zustehen, die (nach meiner Anregung) der Schuldner (VN) bei der Pfändung seiner Altersversorgung hat.

– § 851 Abs. 3 S. 2 ZPO-E: Entsprechende Geltung des (nach meiner Anregung) dem Gläubiger zustehenden Antragsrechts – mit der Maßgabe, dass nicht nur Rentenanträge aus privaten Versicherungen und der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Versorgungsansparungen der Hinterbliebenen zu berücksichtigen sind.

c) Formulierungsvorschlag

Die vorstehenden Änderungsanregungen könnten – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anregungen unter A. III. – auf nachstehende Weise umgesetzt werden.

aa) Neufassung des § 851 c Abs. 1 ZPO-E:

„(1) Renten, die aufgrund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitsentlohnung gepfändet werden, wenn

- 1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird, oder dem Ehegatten eine lebenslange Hinterbliebenenrente oder den Kindern, soweit für sie die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kinderfreibetrags oder von Kindergeld nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz erfüllt sind, eine Waisenrente unwiderruflich zugewendet wurde,
- 2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und
- 3. die Zahlung einer Kapitalleistung nicht vereinbart wurde.“

bb) Änderung des § 851 c Abs. 2 ZPO-E wie folgt:

– Zeile 2: Ersetzung des Begriffs „Alterssicherung“ durch die Bezeichnung „Absicherung“. Zur Begründung: § 851 c Abs. 2 ZPO-E betrifft die in Abs. 1 genannten Renten, d. h. nicht nur Alters-, sondern auch (sofern vereinbart) Berufsunfähigkeitsrenten und (nach meinem Vorschlag) auch Hinterbliebenenrenten.

– Zeile 14: Streichung der Wörter „einer Alterssicherung“.

– Zeilen 1 und 6: Jeweils Ersetzung des Begriffs „Schuldner“ durch die Bezeichnung „Vertragschließender“ (bei Lebensversicherungen: „Versicherungnehmer“ = VN). Zur Begründung: Zwar sind bei einer Rentenversicherung zu eigenen Gunsten (Alters-/Berufsunfähigkeitsrente) Schuldner und VN identisch. Gegenteiles gilt jedoch bei der Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente): Hier sind die Hinterbliebenen Schuldner ihrer *Eigentg/überiger*, versicherungsrechtlich „Begünstigte“ (im Fall einer Drittbegünstigung

i.S.d. §§ 328 ff. BGB, 166 ff. VVG) oder „Mitversicherte“ (im Fall einer Zusatz-Hinterbliebenenversicherung i.S.d. §§ 74 ff. VVG) und vom Vertragsschließenden (= VN) verschieden, der die Absicherung aufbaut.

4. Zeitpunkt des Pfändungsschutzes

a) § 173 VVG-E

Die gegenwärtig – teilweise seit Jahrzehnten – bestehenden Kapital- und allgemeinen Rentenversicherungen dürfen ausnahmslos nicht den Voraussetzungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechen. Deshalb gewährt § 173 VVG-E dem VN das Recht, seine Versicherung „für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode“ in eine diese Voraussetzungen erfüllende Versicherung umzuwandeln (Umwandlung in pfändungsgeschützte Versicherung).

b) Änderungsanregung

VersR 2006,
157

Die vorgenannten Vorschriften dürften dahingehend auszulegen sein, dass der Pfändungsschutz erst mit dem wirksamen Vollzug der Umwandlung eingreift, d. h. zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

M. E. wäre es sachgerecht, den Vollstreckungsschutz bereits mit der Stellung des Umwandlungsantrags gem. 173 VVG-E eintreten zu lassen, zumal der Umwandlungsantrag als Ausübung eines gesetzlichen Gestaltungsrechts für den VN bindend ist.

C.

VersR 2006,
160

Entbehrllichkeit des Eintrittsrechts (§ 177 VVG) ?

Schließlich sollte erwogen werden, das Eintrittsrecht des § 177 VVG (§ 170 VVG-Referentenentwurf vom 07.02.2006) ersatzlos entfallen zu lassen. Ein Pfändungsschutz ist ohnehin nur zugunsten unterhaltsberechtigter Hinterbliebener des Schuldners (VN) und letztlich nur bei Erfüllung des Verrentungserfordernisses gem. § 851 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E (Reg-E) ⁴ gerechtfertigt. Auch dürfte es bei der angeregten Einführung eines Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung entbehrlich sein, zumal es – bereits bei der gegenwärtigen vollstreckungsrechtlichen Behandlung der Lebensversicherung – keine praktische Bedeutung erlangt hat.


 Dr. Bodo Hasse, LL.M.
 Rechtsanwalt

⁴ § 851 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E in der Fassung des Reg-E entspricht § 851 Abs. 1 Nr. 3 der vorstehend angelegten Fassung.

Anlagen:

1. Neufassung des § 851 c ZPO-E unter Berücksichtigung aller Änderungsanregungen
2. Veröffentlichung „Zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersversorgung und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung“ in VersR 2006, 145-160.

Neufassung des § 851 c ZPO-E unter Berücksichtigung aller Änderungsanregungen

„(1) Renten, die aufgrund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,

oder dem Ehegatten eine lebenslange Hinterbliebenenrente oder den Kindern, soweit für sie die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kinderfreibetrags oder von Kindergeld nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz erfüllt sind, eine Waisenrente unwiderruflich zugewendet wurde,

2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und

3. die Zahlung einer Kapitalleistung nicht vereinbart wurde.“

(2) Um dem Vertragsschließenden den Aufbau einer angemessenen Absicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einem Rückkaufswert von 194.000 Euro ansammeln. Der Vertragsschließende darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4000 Euro, vom 48. bis zum 52. Lebensjahr 5000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6000 Euro und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufswert den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschreitenden Betrages unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufswerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) §§ 850 e Nr. 2-3, 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“

Alternative Neufassung des § 851 c ZPO-E unter Berücksichtigung aller Änderungsanregungen und konkreter Anführung von Versicherungsverträgen und der in der Zwangsvollstreckung zu privilegierten Rentenarten

(Änderungen gegenüber der Anlage I sind jeweils markiert)

„(1) Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. sie als lebenslange Altersrente vereinbarungsgemäß nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder als Berufsunfähigkeitsrente gezahlt werden,

oder als lebenslange Hinterbliebenenrente dem Ehegatten oder als Waisenrente den Kindern, soweit für sie die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kinderfreibetrags oder von Kindergeld nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz erfüllt sind, unwiderruflich zugewendet wurden,

2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf und

3. die Zahlung einer Kapitalleistung nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Versicherungsteilnehmer den Aufbau einer angemessenen Absicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einem Rückkaufswert von 194.000 Euro ansammeln. Der Versicherungsteilnehmer darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4000 Euro, vom 48. bis zum 52. Lebensjahr 5000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6000 Euro und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufswert den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschreitenden Betrages unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufswerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) §§ 850 e Nr. 2-3, 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag des Gläubigers auch sonstige, gesicherte laufende Einkünfte und anderweitige gesicherte Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen.“

Anmerkungen:

1. Berufsunfähigkeitsrenten sollten m.E. stets (auch bei nicht lebenslanger Zahlung) pfändungsgeschützt sein.
2. Die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen gemäß § 850 c Abs. 1-3 ZPO-E auf Versicherungsverträge mit atypischer Ausgestaltung und sonstige Verträge müsste geprüft werden.

Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

In Gemeinschaft mit Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; Dr. Georg Büchner, Stuttgart; VRiBGH i. R. Karl-Dietrich Burschuh, Karlsruhe; Prof. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München; Prof. Dr. iur. h. c. Erwin Deutsch, Göttingen; Prof. Dr. Manfred Dreier, Mainz; VRiBGH i. R. Dr. Dieter Hoegen, Karlsruhe; OLGPräs. i. R. Dr. Herbert Kleinewiewers, Koblenz; Prof. Dr. Ernst Königlicher, Köln; RA Dr. Theo Langheid, Köln; Prof. Dr. Dieter Medicus, München; RA Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; VRiBGH Dr. Gerd Müller, Karlsruhe; VRiBGH i. R. Dr. Erich Stefan, Karlsruhe; VRiBGH Wilfried Terno, Karlsruhe.
herausgegeben von Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim.
Hauptgeschäftliche Leitung: Prof. Dr. Egon Lorenz, Weitere Mitglieder der Schriftleitung: RA Dr. Peter Bach, Köln (Versicherungsvertragsrecht), VRiOLG s. D. Lohlar Jaeger, Köln (Rechts- und Anwaltsberufungsrecht), Prof. Dr. Dirk Lohschelder, Düsseldorf (Internationaler Privatrecht und betriebliche Altersversorgung), Prof. Dr. Peter Ralf, Trier (Transportrecht, Verfallsrecht, und Kostensrecht, Außenrecht), Prof. Dr. Manfred Warck, Frankfurt/AM. (Grundlagen des Versicherungsrechts, allgemeines Haftungsrecht und angrenzende Gebiete).

VersR 57. Jahrgang Heft 4 · 145 - 204

1. Februar 2006

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersversorgung und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung

Dr. Bodo Hesse, LL.M., Rechtsanwältin, München*

A. Einleitung

Die Bundesregierung hat sich in der 15. Legislaturperiode mit einem Gesetzesvorhaben befasst, das neben anderen Regelungen die Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger des VN auf private Lebensversicherungen zu eigenen Gunsten eingeschränkt werden (Schutz der Altersversorgung). Der Referentenentwurf vom September 2004¹ hat nicht zuletzt im Hinblick darauf Kritik erfahren, dass er keinen Pfändungsschutz für Lebensversicherungen zugunsten Dritter vorsieht, die regelmäßig zugunsten des Ehegatten/Lebenspartners und/oder der (minderjährigen) Kinder des VN abgeschlossen werden (Pfändungsschutz/Hinterbliebenenabsicherung). Am 20. 8. 2005 hat das Bundeskabinett den – der vorgenannten Kritik nicht Rechnung tragenden – Regierungsentwurf verabschiedet und dem Bundesrat zugestellt, der hierzu nach Vorliegen der Empfehlungen seiner Ausschüsse mit Beschluss vom 23. 9. 2005² Stellung genommen und verschiedene Einwendungen erhoben hat.

Nach Auskunft des Bundesjustizministeriums wird das Gesetzesvorhaben in der 16. Legislaturperiode weiterverfolgt. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die Erläuterung der Regelungen des Regierungsentwurfs, die den beabsichtigten Pfändungsschutz der Altersversorgung zum Gegenstand haben.³

B. Ausgangslage - Zielsetzungen

1. Ausgangslage

1. Komplementäre Versicherungssysteme

Die gesetzliche (unfunktionsfähige) Rentenversicherung und die private (kapitalgedeckte) Lebensversicherung, die früher als grundverschiedene angesehen wurden, haben sich als in verschiedener Hinsicht verwandte und gegenseitig ergänzungsfähige Versicherungssysteme erwiesen. Diese bereits in den 1970er-Jahren vertiefte Ansicht⁴ hat sich durchgesetzt, als zunehmend unab-

weisbar wurde, dass die ungeliebkonzentrierte gesetzliche Rentenversicherung künftig aufstärkende sein würde, eine ausreichende Altersvorsorge für die Bevölkerung sicherzustellen.

Diese Unzulänglichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung hat zu einer verstärkten Bedeutung kapitalgedeckter Versicherungseinrichtungen, wie der betrieblichen Altersversorgung (z. B. so genannte Direktversicherung)⁵ beigetragen und u. a. zur Einführung der so genannten „Rieser-Verträge“ zum 1. 1. 2002 durch das Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AuZerZG) geführt. Zugleich hat die Bedeutung der privaten Lebensversicherung zugenommen. Während sie früher ganz überwiegend von Selbstständigen und solchen Arbeitnehmern, deren Verdienst die (nach verschiedenen Ermöhlungen) 1967/68 abgeschaffte so genannte Pflichtversicherungsgrenze⁶ überstieg, zur Altersvorsorge und Hinterbliebenenabsicherung genutzt wurde (Suirogatfunktion der Lebensversicherung), stellt sie heute auch für weite Kreise der Arbeitnehmerchaft eine ergänzende Versorgungseinrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung dar (Komplementärfunktion der Lebensversicherung)⁷.

2. Demographische Entwicklung

Die demographische Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland, d. h. die zunehmende Überalterung infolge Geburtenrückgangs und laufender Steigerung der Lebenserwartung, ist die Ursache dafür, dass ein umlaufendes Versicherungssystem – wie die gesetzliche Rentenversicherung – künftig nur noch eine Grundversorgung sicherstellen kann. Es ist erforderlich, dass Versicherungssysteme zu schließen.

* Der Verfasser ist Partner der Anwaltskanzlei von Boehmer Hasse Lohmann, München/Berlin.

3. Gesamtwirtschaftliche Situation

Die nunmehr seit Jahren anhaltende gesamtwirtschaftliche Situation hat zu einem rasanten Anstieg der so genannten Verbraucherkonzentration⁸ sowohl von Selbstständigen als auch von Arbeitnehmern geführt. Ansporn, die aus privaten Lebensversicherungen sind häufig das einzig nennenswerte Vermögen von Schuldner/Geldmenschindnern und stellen daher für deren Gläubiger ein bevorzugtes Befriedigungsobjekt dar.

II. Zielsetzungen

1. Sicherstellung des Existenzminimums

Bei ihren Überlegungen zur Einführung eines Pfändungsschutzes hat sich die Bundesregierung maßgeblich von der – zum Einkommensteuerrecht ergänzenden – Entstehung des BVerfG vom 29. 5. 1980⁹ leiten lassen¹⁰. In dieser Entscheidung heißt es u. a. (Hervorhebungen vom Verfasser):

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Beurteilung ist der Grundsatz, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird. Dieses verfassungsrechtliche Gebot folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 GG. Ebenso wie der Staat nach diesen Verfassungsnormen verpflichtet ist, dem mittelbaren Bürger diese Mindestvoraussetzungen ebenfalls durch Sozialleistungen zu sichern (vgl. BVerfGE 40, 121 [133]), darf er dem Bürger das selbst erzielte Einkommen bis zu diesem Betrag – der im obigen als Existenzminimum bezeichnet wird – nicht entziehen.

Aus den genannten Verfassungsnormen, zusätzlich aber auch aus Art. 6 Abs. 1 GG, folgt ferner, daß bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss. Das gilt unabhängig davon, wie die Besteuerung im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Familienmitglieder dabei als Steuerpflichtige herangezogen werden. Auch wenn, wie es in aller Regel bei Eltern mit noch nicht selbst verdienenden Kindern der Fall ist, nur diese auf Grund gesetzlicher Verknüpfungen für den Unterhalt der weiteren Familienmitglieder aufzukommen, muss das Existenzminimum für die gesamte Familie steuerfrei bleiben. Denn auch in diesem Fall müsste der Staat, wenn er dem Steuerpflichtigen die Mittel für die Unterhaltung der unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder entzieht, diese in entsprechender Höhe aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus dem Sozialstaatsgebot selbst unterstützen. Überdies ist dagegen in verfassungsmäßiger Weise die Unterstützung dem Bürger, wie es bekanntermaßen, diesem die dafür benötigten Mittel im Wege der Besteuerung ganz oder teilweise mit der Folge zu entziehen, daß der Staat die Unterstützung des Bedürftigen selbst übernehmen müßte.

Dieser für die Durchsetzung fiskalischer Interessen des Staates ausgesprochenen Grundsatz gelte – „auch im Rahmen der Gründung zum Referentenentwurf“ – „auch im Rahmen

1 Der Referentenentwurf (vom September 2004) mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetzesbestimmungen zum 1. 1. 1. 9. 11. 21, 35-38, 57 mit dem beabsichtigten Pfändungsschutz“ vom 29. 5. 1980 (BVerfGE 40, 121 [133]).
2 Hesse/Verf 2005, 15 (30f. Fn. 3) unter Hinweis auf seine Anträge der FDP-Bundestagesitzung vom 20. 10. 2004, der auf die Vorgabe eines Gesetzesentwurfs gerichtet ist, der auch eine ausreichende Hinterbliebenenabsicherung ... gewährleistet“ (BT-Drucks. 153378 S. 11).
3 Der Regierungsentwurf vom 20. 8. 2005 mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung“ (BT-Drucks. 619005) enthält nur noch einen Teil der Regelungen des Referentenentwurfs.

4 Der Verfasser (mit Partner der Anwaltskanzlei von Boehmer Hasse Lohmann, München/Berlin).

4 BR-Drucks. 6191/05.
5 BR-Drucks. 619/05 (Beschluss).
6 Zu dem – im Referentenentwurf nicht enthaltenen – Teil des Regierungsentwurfs, der die Anpassung des Rechts der Insolvenzordnung (u. a. des Rechts der Insolvenzanfechtung) zum Gegenstand hat, vgl. Paper/Unterholz ZfR 2005, 151; Huber ZfR 2005, 786; Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucks. 619005 [Beschluss] S. 4-7; Marotzke ZfR 2005, 2144 m. v. N.
7 Neumann-Crosberg SGB 1971, 241 (245f.); Hesse, Interessenskonflikte bei der Lebensversicherung zugunsten Dritter – und Rechtsvergrößerung, 1981 S. 287.
8 Vgl. Kollmann in Probus/Klein, VVG 27. Aufl. 2004 Vor § 159 Abs. 2 Nr. 21. Zu den Einzelheiten des (statistischen) Fortschritts der privaten und betrieblichen Altersversorgung, einschließlich der Beiträgen durch tarif- oder individuellrechtliche Entgeltumwandlung, und der in nachstehender Fn. 9 erwähnten, zertifizierten Altersvorsorgeverträge (so genannte „Rieser-Verträge“), Pagemann/Neumann, MünchKommAnw-HR-Handb. Sozialrecht 2003 § 21 S. 539 ff.
9 Witz/Kollmann Soz. (Fn. 8) Vor § 159 Abs. 3 Nr. 3-36; unten (§§ 851 d ZPO-E, 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E). Vgl. ferner die so genannte „Rieser-Regel“, die aufgrund der seit 1. 1. 2005 geltenden Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG steuerlich gefördert wird (hierzu unten Fn. 73).

10 Moller SGB 1970, 81 (84); bei jeder Anhebung (1957, 1959) und bei der Aufhebung (1967/68) der Pfändungsschutzgrenze hat eine jeweils zunehmende Zahl von Privatversicherungsmitgliedern, die in der Regel von ihren Angehörigen finanziert werden, die Möglichkeit genutzt, sich in den Jahren 1957 bis 1967 in die Lebensversicherung (i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 b EStG) umzuwandeln. Vgl. unten (§ 851 d ZPO-E, 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E).
11 Moller SGB 1970, 81 (84); vgl. unten (§ 851 d ZPO-E, 165 Abs. 3 S. 1 VVG-E).
12 Hesse/Verf 2004, 858; ausführlich hierzu Bismann, Die demographische Entwicklung in Deutschland und ihre Konsequenzen für die Versicherungswirtschaft 1990 S. 2-7, 23 f.; zu dem gegenwärtigen demographischen Bestand und der darauf basierenden Vorausschau vgl. die aufgrund der so genannten Lübcker Prognose 2000 bis 2015 erstellten Schaubilder unter http://www.natinstat.de/download/04-05-zf00b00.pdf.
13 Nach allgemeiner Einschätzung wird die Erhaltung des derzeitigen Netto-Rentenvertrags (Netto-Rentenvertrags) im Vergleich zum aktuellen Netto-Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten von 70 % unterzuerhalten, zum (bereits gegenwärtigen) in Betracht kommt (Pagemann/Kleinmann aB (Fn. 8) 21 S. 539 ff.).
14 Zum Anstieg der Verbraucherkonzentration in Deutschland 2003 bis 2006 (Vertragswerte der ersten neun Monate – 2005 bis 2006) vgl. OIG (Quelle: Statistisches Bundesamt); Informa (4-34, 7) unter http://www.informa.net/multimedi.html.
15 BVerfG vom 29. 5. 1980 (Beschluss) BVerfGE 40, 60 [65 f.], das darüber hinaus auf Art. 3 Abs. 1 GG abstellt (Ungleichbehandlung von Familien mit unterhaltsbedürftigen Kindern gegenüber den sonstigen Familien, gegenüber kinderlosen Ehepartnern und gegenüber kinderlosen Alleinerblassern), wobei die in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Grundrechtsbindung, „wobei der Schutz der Familie mit zu beachten ist (vgl. BVerfGE 13, 290 [286 f., 298]; 75, 346 [357] = VerfR 1987, 848f.).“
16 Referentenentwurf S. 34 und die insoweit inhaltliche Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drucks. 619005) S. 5.
17 Referentenentwurf S. 34 (trotz Hervorhebungen durch Verfasser) unter Hinweis auf die Begründung zum StBVerfG 13, 290 zur Änderung der Pfändungsschutzgrenzen (BT-Drucks. 1496812 S. 8).

aa) Vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben die Gläubiger ... abgesehen von einer Gläubiger-/Insolvenzanfechtung ...

Zwar können die Gläubiger des VN das in dem Schuldner ... verbundene, zuteilnehmend bedingte Recht auf die Er ...

bb) Nach Eintritt des Verstretungsfalles

Nach Eintritt des Erbenfalls können die Gläubiger ... des VN ohne weiteres in die der Altersversorgung des ...

cc) Zwischenergebnis

Es ergibt sich mithin, dass der VN durch den Abschluss ... einer gemischten Lebensversicherung mit unwiderru ...

3. Eintrittsrecht

Das Eintrittsrecht gem § 177 VVG gewährt sowohl bei ... der Todesfall, als auch bei der gemischten Lebensver ...

Das Eintrittsrecht hat jedoch keine praktische Bedeutung ... erlangt, weil die eintrittsberechtigten Familienangehör ...

11. Gesetzliche Rentenversicherung

1. Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger

a) Rentenansprüche

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt dem ... Pflichtversicherenden (VN) neben dem Anspruch auf eine ...

Die vorgenannten Ansprüche auf laufende Geldleistun ... gen (Rentenzahlungen) können gem. § 34 Abs. 4 SGB I ...

38 Hassa VersR 2005, 1176 (1182 f., 1185) m. w. N. unter Hinweis ... darauf, dass dem VN – bei der gemischten Lebensversiche ...

39 Hassa VersR 2005, 1176 (1185) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung bei Hassa VersR 2005, 15 (17 f.).

40 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags ... aufgrund einer Kündigung des VN gem. § 165 VVG steht ...

41 Hassa VersR 2005, 13 (15) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

42 Hassa VersR 2005, 15 (18) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

43 Hassa VersR 2005, 15 (18) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

44 Vgl. § 46 Abs. 4 SGB VI, V. m. § 30 b SGB I.

45 Näheres zu so genannten kleinen Witwen-Widowente (§ 46 ... Abs. 1 SGB VI) bei Gürtner in: Koll. Komm. Sozialversiche ...

46 Eine Witwen- bzw. Halbwitwenrente wird Kindern sowie En ... kein und Geschwistern, die in den Haushalt des Verstorben ...

47 Künftige und noch nicht fällige (pflanzlich) mit gem. § 41 SGB I ... verbunden mit der Abgabe der BGH-Richtlinie vom 12. 10. 2003 ...

48 Hassa VersR 2005, 426 = Rückst. 2004, 2003, 2004, 10 ... zu zumutenden, herrschenden Unterhaltsumlagen und zu die ...

49 Hassa VersR 2004, 220 = WM 2003, 548 = Rückst. 2003, 305 ... genen Entscheidungen von Instanzurteilen vom 21. 11. ...

50 Hassa VersR 2005, 15 (18) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

51 Hassa VersR 2005, 15 (18) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

52 Hassa VersR 2005, 15 (18) m. w. N. unter Hinweis ... auf die Überschussbeteiligung vgl. oben Fn. 38.

keilsunterstützung. Der Schuldner kann allerdings gemäß ... der – § 54 Abs. 4 SGB I praktisch umsetzbar – ...

b) Kapitalansprüche
Ansprüche auf einmalige Geldleistungen – wie z. B. ... Renten- und Kapitalleistungen – können nur gleitend ...

2. Altersversorgung – Hinterbliebenenabsicherung
Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt dem ... Pflichtversicherenden (VN) für sein eigenes Alter und ...

3. Verfügungsbeschränkung der Leistungsberechtigten
Die Errechnung der Versorgungsziele wird im SGB zum ... einen durch den vorgenannten Pfändungsschutz, zum ...

a) Rentensprüche
Rentensprüche sind nur hinsichtlich des die Pfändun ... gungsgrenzen für Arbeitsinkommen übersteigenden ...

b) Kapitalansprüche
Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur ... übertragen oder verpfändet werden zur Erfüllung oder ...

4. Zwischenergebnis
Der Gesetzgeber hat die vorgenannte Beschränkung ... der Befriedigungswertens der Gläubiger als Pflicht ...

sie der Pfändung nicht unterworfen sind, nicht abgetre ... ten oder verpfändet werden können.

D. Regelungen des Reglementsentwurfs

Der Reglementsentwurf sieht einen Pfändungsschutz für ... die – durch den Abschluss einer privaten Lebensversich ...

1. Änderungen der ZPO

Es sollen nach der Vorschrift des § 851 b ZPO folgende ... §§ 851 c und 851 d ZPO eingefügt werden:

48 Der (auch) im Zusammenhang mit der Untertitelverfä ... lauterer Sozialleistungen maßgebliche Bligkeitsprüfung bei ...

49 Thomas/Pruzzac aO (Fn. 19) § 850 ZPO vgl. unten Fn. 51 ... den Pfändungspunkt bei Unterhaltsansprüchen vgl. ei ...

50 Näheres hierzu bei Seewald aO (Fn. 49) § 54 SGB I ... Anm. 22-33.

51 Zu den Einzelheiten Seewald aO (Fn. 49) § 53 SGB I ... 26 I. m. w. N. auch zu der Bestimmung, nach zuletzter ...

52 Zu den Einzelheiten Seewald aO (Fn. 49) § 53 SGB I ... Anm. 22-33.

53 Vgl. hierzu sowie zur Wechselwirkung zwischen § 400 (§ 1274 ... Abs. 21 BGR erstmals und § 851 ZPO unterstellt Thomae/P ...

54 Aus den nachgewählten, korrespondierenden Vorschriften der ... § 165 Abs. 3, 173 VVG-Entwurf (im Folgenden: VVG E) er ...

55 Reglementsentwurf (BR-Drucks. 6180/05) S. 11.

§ 173 VVG-E stellt die notwendige Ergänzung zu dem vorgesehenen Pfändungsschutz dar. Dem Schuldner (VN) wird das Recht eingeräumt, den Lebensversicherungsvertrag in einer den Anforderungen des § 85 c Abs. 1 ZPO-E entsprechenden Weise umzuwandeln. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gegenüber die ganz überwiegende Zahl der Versicherungen Kapitallebensversicherungen sind, die infolge dieser Regelung in Rentenversicherungen umgewandelt werden können.

E. Kritik des Registerentwurfs

I. Altersversorgung – Hinterbliebenenabsicherung
Der Registerentwurf schützt nur die Altersversorgung unter ausdrücklichem Ausschluss der Hinterbliebenenabsicherung. Die Regelung in § 85 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E, der zufolge kein Pfändungsschutz gewährt wird, wenn dem VN das Recht zusteht, eine (regelmäßig) der Hinterbliebenenabsicherung dienende Drittbegünstigung vorzunehmen, ist nach Auffassung des Verfassers aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gerechtfertigt.

Der hierzu in der Begründung zum Registerentwurf enthaltene Hinweis, der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen könne die – durch die Versorgung eines Pfändungsschutzes verursachte – Versorgungslücke durch eine eigene private Altersvorsorge ausgleichen, dürfte schwierig den regelmäßig maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Im Übrigen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Versichertenleistung bestehender Pfändungsschutz
Der VN kann – wie erwähnt – durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung zur Todesfallbegünstigung zugleich seine eigene Altersversorgung und die Absicherung seiner Hinterbliebenen vorleben und einen gewissen Pfändungsschutz für beide Versorgungsziele – nicht zuletzt (vorbehaltlich einer Gläubiger-Ansolvenzanmeldung) einen Ausschluss der Zugriffsmöglichkeiten seiner Gläubiger auf das Bezugsrecht seiner Hinterbliebenenabsicherung errichten, indem er eine unwiderrufliche Teilbegünstigung vornimmt.

Diese Möglichkeit würde dem VN durch den Registerentwurf künftig verwehrt, da der VN (zur Erlangung eines Pfändungsschutzes für seine eigene Altersversorgung) gezwungen wird, auf eine Hinterbliebenenabsicherung mittels Drittbegünstigung zu verzichten. Ein derartiger (fiktiver) Eingriff des Gesetzgebers in den bislang erreichbaren Pfändungsschutz ist nicht gerechtfertigt, zumal dieser Pfändungsschutz – wie dargelegt – in Übereinstimmung mit allgemeinem gültigen Zwangsversteigerungsgrundsätzen steht.

2. Grundrechtsschutz für Hinterbliebenenabsicherung

Zu kritisieren ist überdies der generelle Ausschluss eines Pfändungsschutzes für eine seitens des Schuldners (VN) angestrebte Hinterbliebenenabsicherung. Der Registerentwurf orientiert sich zu einseitig am verfassungserheblichen Schutz des Existenzminimums und der eigenen Altersversorgung des Schuldners (VN) und lässt außer Acht, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch der Hinterbliebenenabsicherung – wie kurzנסich darzulegen – eine hohe Grundrechtsschutz genießende Bedeutung zukommt.

a) Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz der Familie)

Die verfassungsrechtliche geschützte Bedeutung der Hinterbliebenenabsicherung kommt nicht nur in der vorzi-

tienten Entscheidung des BVerfG vom 29. 5. 1990⁸⁵, sondern auch in zwei weiteren Entscheidungen zum Ausdruck.

Der BGH hat in einer grundlegenden – auch für die private Lebensversicherung maßgeblichen – Entscheidung vom 21. 3. 1979 zur Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs bei Rentenansparstellungen aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (so genanntes Rentensplitting) v. a. ausgeführt: Es entspreche dem Wesen der auf Lebenszeit angelegten ehelichen Gemeinschaft, dass der erwirtschaftete Ertrag verhältnismäßig „nicht nur für den gegenwärtigen, sondern entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch für die dauernde Sicherung (regelmäßig der Ehefrau) zu sorgen“ weiter wird in diesem Urteil ausgeführt, dass „der Gesetzgeber in diesem Bereich den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit ... genügen und das Sozialausgleichswirklicher“ wollte und „der Versorgungsausgleich in dem Art. 6 Abs. 1, 3 Abs. 2 GG seine verfassungsrechtliche Grundlage“ finde, da er „zu den wesentlichen von der Verfassungsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG umfassten Elementen der Ehe“ gehöre. Weiterhin hat das BVerfG⁸⁶ am 19. 4. 2005 entschieden, dass das – ange-

80 Vgl. die darin gehende Anregung des Verfassers in VersR 2004, 948 (944) m. F. 48). Bei der im Rentenentwurf enthaltenen Beschränkung des Umwandlungsrechts auf Versicherungen „für den Erbengeld“ handelte es sich – ausweislich § 85 c Abs. 1 Nr. 4 ZPO-E – um ein Beschränkungsverfahren. Pfändungsschutz und Umwandlungsrecht gehen nach dem Wortlaut des Registerentwurfs – in zureichender Weise – einher. Auch für die heute allgemein gebrauchliche Erbengeldversicherung (gemischte Lebensversicherung). Eine Umwandlung nach dem § 173 VVG-E setzt voraus, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Dies insbesondere im Falle der Ehe, wenn die Anwartschaft des VN insbesondere hälftig – abgetrennt oder geteilt wird (Begründung zum Registerentwurf BR-Drucks. 618/05 S. 22). Gleiches gilt – im Hinblick auf § 85 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO-E – für bestehende Drittbegünstigungen, die der VN nach Vor einer Umwandlung beantragen muss. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf den Zweck der Umwandlung zu berücksichtigen. Ein Umwandlungsrecht für eine Halbtagesversicherung zu kollidieren, zumal sie dazu führt, dass (gegenüber dem seit vielen Jahren) bestehende Vermögensschutz nicht gem. § 173 VVG-E unwiderruflich verloren können, es sei denn, dass der Begünstigte zu einem Verzicht auf sein Bezugsrecht bereit ist. 81 Registerentwurf (BR-Drucks. 618/05) S. 6. 82 Hatzel VersR 2005, 15 (16) Fn. 9; vgl. auch obige Fn. 80. 83 Vgl. die obigen Darlegungen unter B) 1). 84 BVerfG vom 29. 5. 1990 (Beschluss) BVerfGE 82, 60 (85 f.); vgl. obige Fn. 15. 85 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N. (obige Darlegungen durch Verweise). 86 Abs. 1 BGB mit fiktiver Umwandlung des VN in eine Hinterbliebenenabsicherung, die die Hinterbliebenenabsicherung und die Zurechnung der Versicherungsbeiträge an die Hinterbliebenen (und die Versicherungswirtschaft) 1994 S. 245. Die Fiktion der Umwandlung ist im Registerentwurf nicht als Rechtsfolge für die Zeit nach dem eigenen Tod gibt und ein „Versorgungsbedürfnis“ nahe Angehöriger – nur durch das (auch diesem Zweck dienende) Pflichtteilsrecht abgedeckt wird. Hatzel VersR 2005, 15 (17) Fn. 137, 139) m. w. N. auch gegenwärtige Meinungen; ferner BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N. (obige Darlegungen durch Verweise). 87 BVerfG vom 19. 4. 2005 (Beschluss) NuW 2005, 1651 (1652–1654), das nicht nur auf Art. 6 Abs. 1 GG, sondern insbesondere auf Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Erbrechtgarantie des Kindes) abberufen sei) abteilt; kritisch zu dieser Entscheidung Lange ZGR 2005, 205 (206).

sichts sich wandelnder Familienverhältnisse kontrovers diskutiert – Pflichtrecht der Kinder des Erblassers der Sicherung einer „ökonomischen Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Elternteils“ diene und dass diese (grundsätzlich – unabhängig vom Bestehen eines konkreten Versorgungsbedürfnisses – unentziehbar) Mindestbeteiligung am Nachlass gem. Art. 6 Abs. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz genieße.

Diesen Entscheidungen lässt sich – obwohl sie anders gelagerte Fallgestaltungen betreffen – entnehmen, dass der finanziellen Absicherung des Ehegatten und der Kinder der eines Schuldners Grundrechtsschutz zukommen dürfte.

b) Art. 3 Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitssatz)

Art. 3 Abs. 1 GG ist nach der ständigen BVerfG-Rechtsprechung verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie dargelegt – das Anliegen eines unterhaltspflichtigen Pflichtversicherten, seine Hinterbliebenen abzusichern, vollstreckungsrechtlich geschützt. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfte es geboten und gerechtfertigt sein, auch dem dahin gehenden Bestreben eines unterhaltspflichtigen VN einer privaten Lebensversicherung einen vergleichbaren Pfändungsschutz zu gewähren, zumal die gesetzliche Rentenversicherung – ungeachtet ihres Charakters einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung für Arbeitnehmer – den gleichen Zielsetzungen wie die private Lebensversicherung dient und insoweit – wie die Bundesregierung zum Pfändungsschutz für die Altersversorgung feststellt – eine Ungleichbehandlung von Selbstständigen und Arbeitnehmern nicht (mehr) gerechtfertigt ist.

Daher ist die von Selbstständigen und Arbeitnehmern aufgabulbe Hinterbliebenenabsicherung vollstreckungsrechtlich gleichzubehandeln, unabhängig davon, ob diese Absicherung im Wege einer öffentlich- oder einer privatrechtlichen Versicherung erfolgt.

c) Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde – Sozialstaatsprinzip)

Weiterhin dürfte gem. Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG, welche die Bundesregierung zur Rechtfertigung eines Pfändungsschutzes der Altersvorsorge anführt⁸⁷, eine vollstreckungsrechtliche Privilegierung auch der Hinterbliebenenabsicherung geboten sein, nämlich in dem Umfang, für die den unterhaltspflichtigen Familienangehörigen für die Zeit nach dem Tod ein pflicht- oder pflichtverpflichteter Schuldner eine menschenwürdige Existenz ermöglicht. Der Grundrechtsschutz eines solchen Versorgungsbedürfnisses wird zum einen in der BVerfG-Erkenntnis vom 29. 5. 1990⁸⁸ – wenn auch im Einzelnen vom 21. 3. 1979⁸⁹ – wenn auch im Rahmen des Versorgungsanspruchs bei der gesetzlichen Rentenversicherung – für sämtliche Familienmitglieder (eines Stieferschuldners) und den Ehegatten (eines Pflichtversicherten) ausdrücklich bejaht. Deshalb dürfte es – unter Berücksichtigung der Befindlichkeitsmessungen der Gläubiger der Hinterbliebenen, aber auch des VN⁹⁰ – verfassungsrechtlich angezeigt sein, auch einen Pfändungsschutz für das Existenzminimum auch solcher Hinterbliebenen vorzusehen, deren Absicherung ein Schuldner durch den Abschluss einer (privaten) Lebensversicherung an-

Dies gilt gleichermaßen für die Hinterbliebenen von Selbstständigen, die ohnehin darauf angewiesen sind, für eine Familienvorsorge durch den Abschluss einer Lebensversicherung Sorge zu tragen, und von Arbeitnehmern, die – wegen der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (Versorgungslücke) – geteilten sind, eine ergänzende Versorgung ihrer Familienangehörigen durch den Abschluss einer Kapitallebensversicherung sicherzustellen.

3. Verletzung der gesetzgeberischen Zielsetzungen

Schließlich verteidelt die Bundesregierung mit der genehigten Fallgestaltung die Pfändungsschutz des Hinterbliebenenabsicherung die eingangs angeführten, von ihr mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele.

Dies gilt nicht nur für die Sicherstellung des Existenzminimums, die – wie dargelegt – auch zugunsten der Familienangehörigen eines Schuldners geboten ist, und die erforderliche Angleichung des Pfändungsschutzes, sondern auch für die angestrebte Entlastung der mit Steuergeldern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen: Aufgrund der im Registerentwurf vorgesehenen (fiktiven)

89 Vgl. hierzu Lange in Münch. Komm. zum BGB 4. Aufl. 2004 § 2303 Anm. 5 m. w. N.

90 Z. B. BVerfG vom 7. 10. 1980 BVerfGE 55, 72 (68) m. w. N.

91 S. obige Darlegungen unter B) 1).

92 Vgl. die oben unter B) 1) (nebst Fn. 15) auszugsweise zitierten Ausführungen des BVerfG.

93 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

94 Interessant der Gläubiger ihre volle Verfassungsschutz gem. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Erbrechtgarantie des Kindes) abberufen sei) abteilt; kritisch zu dieser Entscheidung Lange ZGR 2005, 205 (206).

95 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

96 Abs. 1 BGB mit fiktiver Umwandlung des VN in eine Hinterbliebenenabsicherung, die die Hinterbliebenenabsicherung und die Zurechnung der Versicherungsbeiträge an die Hinterbliebenen (und die Versicherungswirtschaft) 1994 S. 245.

97 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

98 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

99 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

100 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

101 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

102 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

103 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

104 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

105 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

106 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

107 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

108 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

109 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

110 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

111 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

112 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

113 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

114 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

115 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

116 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

117 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

118 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

119 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

120 BGH vom 21. 3. 1979 BGHZ 74, 38 (46, 50) m. w. N.

Verordnung des durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit unwiderruflicher Todesfallbegünstigung erreichbaren Pflandungsschutzes und seit zuletzt aufgrund des - zwar zureichenden, aber nicht vielen Jahrzehnten herrschende Meinung - aufgehobenen - BGH-Urteils vom 23. 10. 2003⁹⁴, dem zufolge jede widerrechtliche Begünstigung nach Eintritt des Todesfalls unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Vornahme die so genannten Schenkungsanfechtung gem. § 4 AnftG, 134 InsO unterliegt, ist angesichts der dargelegten, schwierigen gesamtschuldnerischen Lage der dargelegten, einer Pflandungsschutz, für die Hinterbliebenenabstrecherung - abzusehen, dass Familienangehörige eines Schuldners (VN) in zunehmendem Maß auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden⁹⁵.

II. Schutz der Altersversorgung

1. Sicherstellung des Versorgungsziels

a) Zeitpunkt des Pflandungsschutzes

Der Pflandungsschutz gem. § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entspricht in zeitlicher Hinsicht der vollstreckungsschuldnerischen Privilegierung, die bei der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist⁹⁶.

b) Vertiefungsbeschränkung des Schuldners

Durch die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 851 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E, 165 Abs. 3 VVG-E (hier um die Beherrschung des VN ergänzt werden sollte) ist sichergestellt, dass die pfändungsgeschützten Versicherungsansprüche tatsächlich dem Versorgungsziel dienen und nicht zweckentfremdet werden können.

Allerdings dürfen die vorgenannten Regelungen dahin gehend auszulegen sein, dass eine bereits wirksam vollzogene Umwandlung gem. § 173 VVG-E Voraussetzung für den vorgesehene Pflandungsschutz ist⁹⁷. Da die Umwandlung erst für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode verlangt werden kann, würde dies bedeuten, dass bis zum Wirksamwerden der Umwandlung kein Pflandungsschutz besteht. Daher dürfte es sachgerecht sein, die vorgesehenen Pflandungsbeschränkungen bereits mit der Stellung des Umwandlungsantrags einleiten zu lassen, zumal der Umwandlungsantrag als Ausübung eines gesetzlichen Gestaltungsrechts - für den VN bindend ist.

Überdies könnte in Erwägung gezogen werden, dem VN die Umwandlung erst nach dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen zu ermöglichen⁹⁸, also die Versicherung nicht im Nachhinein der Altersversorgung zu widersetzen. Dadurch wäre der VN in der Lage, bis zur Einleitung derartiger Maßnahmen die sonstigen Vermögenszwecke einer privaten Lebensversicherung⁹⁹ zu nutzen. Z. B. um einen vor dem 60. Lebensjahr aufreißenden finanziellen Engpass durch die Aufnahme einer Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung (vgl. § 5 ALB 85) unter Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags oder - was allerdings den Verlust der Altersvorsorge mit sich brächte - durch die Geltendmachung des Rückkaufswerts unter vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrags gem. § 165 VVG zu überwinden¹⁰⁰.

2. Pflandungsgrenzen - Einzelfallentscheidung

a) Beibehaltung der Pflandungsgrenzen

Die Bundesregierung hat sich für die Einführung von Pflandungsgrenzen ohne Billigkeitsprüfung entschieden. Demgegenüber halte der Verfasser¹⁰¹ - unter Kritikierung früherer Neuregelungsvorschläge mit ähnlich strengen Regelungen - angedregt, in Anlehnung an die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebliche Vor-

158 Aufsätze

§ 850 / Abs. 1 ZPO gemannter Umstände - ein höheres Versorgungsbedürfnis bestehen.

Daher dürfte es sachgerecht und geboten¹⁰² sein, es den Vollstreckungsbeteiligten - unter Beibehaltung vom Gesetzgeber für angemessen erachteter Pflandungsgrenzen - zu ermöglichen, beim Vollstreckungsgericht eine die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Entscheidung zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Einerseits lindern die für die Pflandung von Arbeitslohn gem. § 850 a ff. ZPO vorgesehenen Vor-schriften der §§ 850 a ff. ZPO - wie erwähnt (bis auf § 850 b ZPO)¹⁰³ - auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I Anwendung, sodass bei Pflandung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Berücksichtigung von Einzelfallumständen möglich ist. Andererseits würde eine lediglich entsprechende Anwendung dieser Vorschriften - wie bereits für § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO dargelegt - nicht hinreichend den hier maßgeblichen Besonderheiten des Pflandungsschutzes Rechnung tragen, zumal die §§ 850 a ff. ZPO überwiegend auf die Pflandung laufender Geldleistungen zugeschnitten sind und nicht ohne weiteres (auch) für die Pflandung des Rückkaufswerts einer der Altersversorgung dienenden, kapitalgedeckten Lebensversicherung i. S. d. § 851 c ZPO-E passen.

aa) Antragsrecht des Schuldners

Dem Schuldner (VN) sollte - entsprechend § 850 I Abs. 1 ZPO, der auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I gilt¹⁰⁴ - das Recht eingeräumt werden, unter Geltendmachung der für ein höheres Versorgungsbedürfnis sprechenden Umstände einen die Pflandungsgrenzen des § 851 c ZPO-E überschreitenden Pflandungsschutz zu beantragen, wobei das Vollstreckungsgericht entgegenstehende überwiegende Belange des Gläubigers zu berücksichtigen hat - mit der nicht unbedeutenden Maßgabe, dass dies bei der Pflandung nicht nur von Renten, sondern auch des Deckungskapitals (Rückkaufswerts) gilt¹⁰⁵.

Daher sollte in § 851 c Abs. 3 ZPO-E die entsprechende Anwendbarkeit des § 850 I Abs. 1 ZPO (mit vorstehender Maßgabe) normiert werden. Die gegenwärtig vorgesehene Beschränkung auf eine entsprechende Anwendbarkeit des § 850 e Nr. 2 und 2 a ZPO würde sonst zu dem - von der Bundesregierung offenbar¹⁰⁶ gewollten - Umkehrschluss führen, dass sonstige Vorschriften der §§ 850 a ff. ZPO im Rahmen des § 851 c ZPO-E nicht entsprechend anwendbar sind.

bb) Antragsrecht des Gläubigers

Eine Gläubigerbenachteiligung infolge des vorgesehenen Pflandungsschutzes beim Vorliegen eines geringeren (VN) könnte z. B. auf folgende Weise vermieden werden¹⁰⁷. Zum einen könnte in § 851 c Abs. 3 ZPO-E vorgesehen werden, dass die - auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I anwendbaren¹⁰⁸ - Vorschriften des § 850 e Nr. 2 und 2 a ZPO entsprechend mit der Maßgabe gelten, dass bei einer Pflandung von Renten auch sonstige, geschätzte laufende Einkünfte des Schuldners und bei einer Pflandung des Deckungskapitals (Rückkaufswerts) auch sonstige Anwartschaften des Schuldners auf eine Altersversorgung zu berücksichtigen sind. Zum anderen könnte - was vorzuziehen sein dürfte - den Gläubigern in einem neu vorzusehenden § 851 c Abs. 4 ZPO-E¹⁰⁹ das gegenständig zu regelnde Recht eingeräumt werden, unter Geltendmachung vorgenannter Umstände bei der Pflandung von Renten (entsprechend dem Antragsrecht des Schuldners gem. § 850 I Abs. 1 ZPO mit enge-gemeintlicher Zielrichtung) und bei

der Pflandung des Rückkaufswerts (entsprechend dem Antragsrecht des Schuldners gemäß der - für Lebensversicherungen allerdings nicht geltenden¹¹⁰ - Vorschrift des § 850 I ZPO mit enge-gemeintlicher Zielrichtung eine Pflandung unter Umkehrung bzw. Nichtberücksichtigung¹¹¹ der gem. § 851 c Abs. 1, 2 ZPO-E maßgeblichen Pflandungsgrenzen zu beantragen.

cc) Antragsrecht beider Vollstreckungsbeteiligten

Schließlich sollte dem Schuldner (VN) und seinen Gläubigern entsprechend der - auch im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I maßgeblichen¹¹² - Vorschrift des § 850 g ZPO¹¹³ das Recht zustehen, im Fall einer nachträglichen Antragsrecht beider Vollstreckungsbeteiligten

108 Hervorzuheben ist: Der in der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 61805 S. 7) - zur Pfändung des Vorpostenkapitals (Deckungskapitals) bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung - enthaltene Hinweis, der Pflandungsschutz des § 850 b Abs. 1 Nr. 1 ZPO wird von dieser Regelung (gemeint: § 851 c Abs. 2 ZPO-E) nicht berührt, ist nur für die in dieser ZPO-Vorschrift genannten Leistungen maßgeblich, insbesondere gilt § 850 Abs. 1 ZPO - ausweislich § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO - nur für Todesfallversicherungen mit einer Versicherungssumme bis zu 9999 Euro, die in Einklang mit § 2 Abs. 2 ZPO-Vorgabe, die Höhe der Versicherungsleistung zu begrenzen, nicht mehr

nicht bei der Pflandung von der Altersversorgung im Erbenschein höherer Lebensversicherungen mit der einordentlichen höheren Versicherungsleistung statt (vgl. hierzu die Ausführungen in obiger Fn. 23 a. E., 48).

109 Vgl. oben Fn. 48 und 51.

110 Zu erwähnen ist, dass die Regelungen des § 851 c Abs. 2 S. 3, 4 ZPO-E bereits eine (gewisse) Überschreitung des Rückkaufswerts die Normierung einer entsprechenden Anwartschaft des § 850 I Abs. 1 ZPO in Betracht, der der Gläubiger bei der Anhebung auf Lebensversicherungen freigeht (vgl. oben Fn. 24).

112 Allerdings spricht die Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drucks. 61805 S. 12) davon, dass Renten aus Lebensversicherungen künftig nur wie Arbeitslohn aus dem § 850 a ff. ZPO behandelt werden können. Zur Veranschaulichung zweier Regeln § 851 c Abs. 1 ZPO-E und § 54 Abs. 4 SGB I übereinstimmend, dass Renten bzw. Anwartschaften auf laufende Geldleistungen nur wie Arbeitslohn behandelt werden können. Während es jedoch die - angeführten - Meinungen nicht näher spezifiziert - Formulierung des § 54 Abs. 4 SGB I dabei beibehalten lässt, ist wohl auf seine Bedeutung für die Anhebung des § 850 I Abs. 1 ZPO zu achten, der der Gläubiger bei der Anhebung auf Lebensversicherungen freigeht (vgl. oben Fn. 24).

113 Nicht ausreißend sind, ohne unbedenklich wäre es, lediglich eine entsprechende Anwartschaft des § 850 I Abs. 2, 3 ZPO dem Antragsrecht der Gläubiger vorzusehen.

114 Vgl. oben Fn. 51.

115 Vgl. die oben in Fn. 88 erwähnte, dabei geltende Anregung des Bundesrats.

116 S. oben Fn. 24.

117 Allerdings müsste dem Schuldner (VN) im Rahmen einer solchen Gesamtbetrachtung - unter Einbeziehung sonstiger laufender Einkünfte und sonstiger Anwartschaften auf eine Altersversorgung - im Ergebnis ein Mehrbetrag beibringen werden, der den Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entspricht (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

118 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

119 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

120 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

121 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

122 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

123 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

124 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

125 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

126 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

127 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

128 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

129 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

130 Der - hier neue - Vollstreckungsbeteiligte, entwerfende, sondern das im Rahmen der Gesetzgebung (§ 850 g Abs. 3 ZPO) kann auf Teilschuldner gestellt werden, wobei die Pflandungsgrenzen des § 851 c Abs. 1 und 2 ZPO-E entsprechend (vgl. auch § 850 I Abs. 3 S. 2 ZPO).

Änderung der maßgeblichen Umstände, die zu einem höheren bzw. geringeren Schutzbedürfnis des Schuldners führt, eine Abänderung des Pfändungsbeschlusses zu beantragen. Dies würde und müsste bei der Pfändung nicht nur von Renten, sondern auch des Rückkaufwerts gelten.

Die entsprechende Anwendbarkeit des § 850 g ZPO (nach vorstehender Maßgabe) muss – aus vorgenannten Gründen (Vermeidung eines Umkehrschlusses) – in § 851 c Abs. 3 ZPO-E explizit vorgesehen werden.

III. Schutz der Hinterbliebenenabsicherung

Ein Pfändungsschutz für die Absicherung der Familie sollte grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Hinterbliebenen, d. h. der Ehegatte/Lebenspartner, die unterhaltsberechtigten Kinder und/oder – wie zu erwägen ist (vgl. § 48 SGB VI) – unterhaltsberechtigter Geschwister und Enkel des VN, für den Todesfall begünstigt worden sind¹²⁹. Ferner sollte – bei der Absicherung von Kindern sowie unterhaltsberechtigten Geschwister und Enkeln – ein Pfändungsschutz nur bis zu dem gem. § 48 SGB VI für die Zahlung einer Waisen-/Halbwaisensumme maßgeblichen Alter gewährt werden, nämlich grundsätzlich bis zur Erreichung des 18. und ausnahmsweise – z. B. bei nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung – des 27. Lebensjahres¹³⁰.

1. Sicherstellung der Versorgungsziele

Dies würde es dem VN – wie bisher – ermöglichen, durch den Abschluss einer gemischten Lebensversicherung mit (unwiderstehlicher) Todesfallbegünstigung für die finanzielle Absicherung sowohl seines eigenen Alters als auch seiner Familienangehörigen Sorge zu tragen und bei einer entsprechenden Erweiterung des Pfändungsschutzes – in gleicher Weise wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung – vor Zügligkeit seiner eigenen Gläubiger und der Gläubiger seiner Familienangehörigen zu bewahren.

Die Sicherstellung sowohl der Hinterbliebenenabsicherung als auch der Altersversorgung des Schuldners (VN) wäre gewährleistet, nämlich zum einen durch die vorerwähnten Verfügungsbeschränkungen des VN und die Verfügungsbeschränkung seiner begünstigten Familienangehörigen gem. §§ 400, 127a Abs. 2 SGB, 851 Abs. 1 ZPO, zum anderen durch die dargelegte, bei der gemischten Lebensversicherung mit Todesfallbegünstigung maßgebliche Konstruktion der Anspruchsberechtigten von VN und Begünstigten¹³¹, der zufolge sich beide Versorgungsziele nebeneinander (ohne wechselseitige Beeinträchtigung) errichten lassen.

Anzumerken ist, dass sich die Verfügungsbeschränkungen des Schuldners (VN) – wie vom BGH¹³² zu 50 genannten Handwerker-Lebensversicherungen entschieden – auch auf die Entmündigung einer seine Altersversorgung beeinträchtigenden Bezugsberechtigten, wie insbesondere einer Erbenfallbegünstigten, erstrecken würde.

2. Ausgestaltung des Pfändungsschutzes

Die Hinterbliebenen des Schuldners (VN) haben ein dem Empfänger der in § 850 b Abs. 1 ZPO genannten Leistungen vergleichbares Schutzbedürfnis, weshalb es nahe läge, gemäß der Anregung des Verfassers¹³³ eine entsprechende Anwendbarkeit des § 850 b ZPO (§ 54 Abs. 2 SGB I) vorzusehen, der auf eine nach Anhörung der Beteiligten ergehende Billigkeitsentscheidung gerichtet ist (§ 850 b Abs. 2 und 3 ZPO).

mitlanggehörigen des VN zustehen¹³⁴, zumal diesen Rechten – z. B. bei einer nachträglichen Vergrößerung der Familie infolge der Geburt von (weiteren) Kindern – eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt.

3. Form der Begünstigung

a) Unwiderstehliche Todesfallbegünstigung

Der vorgeschlagene Pfändungsschutz ist bei einer unwiderstehlichen Todesfallbegünstigung gerechtfertigt, weil die gemischte Lebensversicherung dann delirativ der Altersversorgung und der Hinterbliebenenabsicherung gewidmet ist. Zudem wäre – wie erwähnt – die Sicherstellung dieser Versorgungsziele durch entsprechende Verfügungsbeschränkungen zulasten des Schuldners (VN) gem. §§ 851 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E, 165 Abs. 3 VVG-E und aufgrund seiner Bindung an die unwiderstehliche Begünstigung, sowie zuletzt seiner begünstigten Familienangehörigen gem. §§ 400, 127a Abs. 2 SGB, 851 Abs. 1 ZPO gewährleistet.

b) Widerstehliche Todesfallbegünstigung

Ferner könnte – aus den Gründen, die für die Ermöglichung einer nachträglichen Geldentmündigung des Umwandlungsrechts gem. § 173 VVG-E angeführt wurden¹³⁵ – in Erwägung gezogen werden, den Pfändungsschutz auch auf die widerstehliche Todesfallbegünstigung zu erstrecken, allerdings unter der Voraussetzung, dass der VN dann (gegebenfalls zugleich mit der Ausübung des Umwandlungsrechts nach dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen) gegenüber dem Versicherer auf die *Widerstehlichkeit der Begünstigung verzichtet*, da nur dann sichergestellt ist, dass die Versicherung fortan definitiv der Hinterbliebenenabsicherung dient, was zur Rechtfertigung eines Pfändungsschutzes unerlässlich ist¹³⁶.

IV. Entbehrlichkeit des Eintrittsrechts

Schließlich sollte – nach Meinung des Verfassers¹³⁷ – entgegen der Ansicht des BGH¹³⁸ für privilegiertungsbedürftige Familienangehörige des Schuldners (VN) gerechtfertigte¹³⁹ Eintrittsrechte gem. § 177 VVG ersatzlos entfallen zu lassen, da es bei Einführung eines Pfändungsschutzes für die Hinterbliebenenabsicherung an-

beihilich ist und – bereits bei der gegenwärtigen vollstreckungsrechtlichen Behandlung der Lebensversicherung – keine praktische Bedeutung entfällt hat.

F. Fazit

Der Regierungsentwurf bedarf verschiedener Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen. Nicht zuletzt sollte der Gesetzgeber einem Schuldner (VN) bei Lebensversicherungsverträgen i. S. d. § 851 c ZPO-E¹⁴⁰ eine pfändungsschutzlose Hinterbliebenenabsicherung ermöglichen und die Abschränkung des beim erbenrechtlichen Eintrittsrechts (§ 177 VVG) in Erwägung ziehen.

128 Bei einer entsprechenden Anwendung des § 850 g ZPO wären auch unterhaltsberechtigter Dritte antragsberechtigt (§ 850 g Abs. 3 ZPO); Gegenständig wurde bei einer entsprechenden Anwendung des § 850 f Abs. 1 ZPO gelten, zugunsten der Erweiterung der Antragsberechtigung zugunsten begünstigter Hinterbliebenen des Schuldners (VN) vorgesehen werden müßte. Die Gültigkeit des VN könnte insoweit – im Rahmen des neu vorgeschlagenen § 851 c Abs. 4 ZPO-E (vgl. vorstehende Ausführungen unter E II 2) – einen Pfändungsbeschluss unter Umwandlungsrecht beantragen, wenn die Hinterbliebenen maßgeblichen Pfändungsbeschlüssen, wenn die Hinterbliebenen über sonstige Familienangehörige (eigene), Altersversorgung verfügen; vgl. hierzu auch den Hinweis in obiger Fn 117, der entsprechend bei der Prüfung von Ansprüchen aus einer (auch) der Hinterbliebenen-Versicherung dienen kann (vgl. Abs. 1). Der gem. Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E (vgl. Abs. 1) ist demnach dem Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E (vgl. Abs. 2) vorzuziehen. Hierzu im Einzelnen Hasse aaO (Fn. 7) S. 202-209, 270-272). Überdies könnte aus den oben genannten Gründen erwogen werden, der Hinterbliebenenabsicherung weitergehend auch dann Pfändungsschutz zu gewähren, wenn der VN – bei einer Bezug zu eigenen Gunsten abgeschlossen gemischten Lebensversicherung – erst nach dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen eine unwiderstehliche Todesfallbegünstigung erwirkt.

129 Vgl. insbesondere die oben zitierten Ausführungen unter E II 2. 130 Hasse VersR 2004, 958 (963) m. w. N. 131 80 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E (vgl. Abs. 1) ist demnach dem Art. 80 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E (vgl. Abs. 2) vorzuziehen. Hierzu im Einzelnen Hasse aaO (Fn. 7) S. 202-209, 270-272). Überdies könnte aus den oben genannten Gründen erwogen werden, der Hinterbliebenenabsicherung weitergehend auch dann Pfändungsschutz zu gewähren, wenn der VN – bei einer Bezug zu eigenen Gunsten abgeschlossen gemischten Lebensversicherung – erst nach dem Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen eine unwiderstehliche Todesfallbegünstigung erwirkt.

132 Hierzu Hasse VersR 2005, 15 (36) neben Fn. 238) m. w. N. 133 Zur entsprechenden Anregung des Verfassers bei so genannten „Pfleger-Verträgen“, vgl. oben Fn. 74.

der – Auflassung § 850 g ZPO auch auf erwerbliche, nicht wiederkehrend zahlbare Verfügungen i. S. d. § 850 i ZPO Anwendung findet).

120 Vgl. die jüngsten Ausführungen in Fn. 46 zur Regelung der Hinterbliebenenabsicherung in § 6 SGB II. 121 Hinsichtlich ist jedoch auf die Erbschaft in nachstehender Fn. 130 zur Anregung des Verfassers auch bei „Risikoverträgen“ (§ 851 d ZPO-E) eine pfändungsschutzlose Hinterbliebenenabsicherung zu ermöglichen, vgl. oben Fn. 74. 122 S. hierzu vorstehende Fn. 120. Vgl. auch die Regelungen zu Hinterbliebenenrenten von Kindern gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AuzantG (Pfleger-Verträge) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG (Riemp-Pfänger), die hinsichtlich des Zeitraums eines Anspruchs auf Waisenrente oder Waisengeld jeweils auf § 32 EStG verweisen.

133 Vgl. hierzu die oben zitierten Darlegungen unter C. 12. 134 BGH, Urteil vom 17. 10. 2005, BGHZ 161, 281 (283). 135 Hasse aaO (Fn. 7) S. 203-204; vgl. VersR 2004, 958 (963). 136 Vgl. die Ausführungen in obigen Fn. 48 (auch zur Nachbetrachtung des § 850 b ZPO im Rahmen des § 54 Abs. 4 SGB I) und 109. 137 Aus Gründen der volkrechtlich-rechtlichen Gleichbehandlung mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung könnte in Erwägung gezogen werden, für die Hinterbliebenenabsicherung einen Pfändungsschutz jeweils nur in Höhe der den so genannten Rentennachlassern entsprechenden Beiträge der Altersversorgung des VN vorzusehen, die sich auf die Hinterbliebenenabsicherung des VN beziehen, bzw. Halbwaisensumme gem. § 67 Nr. 1 SGB VI (0,2 bzw. 0,1 der Altersrente) maßgeblich sind. Näheres zur Regelung der Rentennachlässe bei Foster in Kass. Komm. Sozialversicherungsschutz Bd. 1 – Stand 1. 6. 2005 – § 67 SGB VI Anm. 2-4, 8-12 (35 Erg.-Lsg. November 2003).

V. BOETTICHER HASSE LOHMANN
POSTFACH 22 14 33, 80504 MÜNCHEN

MÜNCHEN
DIETRICH VON BOETTICHER, LL.M.
ANGELO HASSE, LL.M.
DR. BODO HASSE, LL.M.
DR. ANGELINA HOCHÉ, M.C.J.
DR. JÜRGEN BOETTICHER
DR. STEPHAN SETTNERBECK
DR. CLAUDIA BÖHM
DR. JULIA MATTES
DR. HOLGER KESSEB
JENS HORSTKOTTE
DR. NINA FREIGUNG
DR. KATJA HERBERG
OLIVER STÖCKEL
WIENMAYERSTRASSE 4
80539 MÜNCHEN
TEL. 0 89 / 22 33 11
FAX 0 89 / 21 21 69 99
E-MAIL: info@boetticher.com

BERLIN
DR. ULRICH BLOCK, LL.M.
DR. ANSELM BRANDT-DOHRN
WITTE IN WITTE
DR. ERNST LUDWIG GANZERT
MAXIMILIAN SCHEMKE
ORANIENSTRASSE 164
10969 BERLIN
TEL. 0 30 / 61 68 94 03
FAX 0 30 / 61 68 94 96
E-MAIL: info@boetticher.com
FRANKFURT
DR. ULRICH LOHMANN, LL.M.
DR. BURKHARDT JUNG, LL.M.
ALBERT-LEHMANN-STRASSE 11
50323 FRANKFURT
TEL. 0 69 / 71 71 99 80
FAX 0 69 / 71 71 99 81 0
E-MAIL: info@boetticher.com

* Nicht Mitglied der Partnerschaft

München, den 4. Oktober 2006
26/cm0

Nachgereichte ergänzende Stellungnahme

zur

Öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge (Teil I) – BT-Drucksache 16/886 am 27. September 2006

Im Nachgang zur Anhörung vom 27. September 2006 würde ich gern nachstehende (jeweils markierte) Ergänzungen/Änderungen des Formulierungsvorschlags für § 851 c ZPO-E anregen, der in der Anlage 1 a zu meiner Stellungnahme enthalten ist.

1. Ergänzung in § 851 c Abs. 1 Satz 1 ZPO-E

„(1) Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, dürfen unbeschadet vorstehender Vorschriften nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn ...“

Die angeregte Ergänzung soll klarstellen, dass die Anwendbarkeit z. B. folgender ZPO-Vorschriften unberührt bleibt:

a) § 850 b Abs. 1 ZPO

§ 850 b Abs. 1 ZPO gilt gemäß Nr. 1 auch für Renten aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung¹ und umfasst gemäß Nr. 4 laufende Unterstützungsbezüge aus öffentlichen und privaten Kassen. Diese Vorschrift sieht weitergehend als § 851 c Abs. 1 ZPO-E eine grundsätzliche Unpfändbarkeit und nur ausnahmsweise – unter den Voraussetzungen des § 850 b Abs. 2 ZPO – eine Pfändbarkeit nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften vor, sofern die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Mit der angeregten Ergänzung soll eine möglicherweise als widersprüchlich oder unklar erachtete Regelung ausgeschlossen werden, die eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich des bereits bestehenden Pfändungsschutzes gemäß § 850 b Abs. 1 Nr. 1, 4 ZPO zur Folge haben könnte.

b) § 850 b Abs. 3 b ZPO

Die in § 850 Abs. 3 b ZPO genannten Renten (an Arbeitnehmer und deren unterhaltsberechtigte Angehörige) sind gemäß § 850 Abs. 1 ZPO nur wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Zwar sieht § 851 c Abs. 1 ZPO-E einen Pfändungsschutz gleichen Umfangs wie § 850 ZPO vor und erweitert ihn lediglich (mit Ausnahme des § 850 i ZPO) auf Selbstständige und Nichterwerbstätige, so dass keine widersprüchliche Regelung zu besorgen ist. Die angeregte Ergänzung würde jedoch deutlich machen, dass Rechtsprechung und Literatur zu § 850 Abs. 3 b ZPO weiterhin maßgeblich sind, soweit es um Rentenzahlungen an Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene geht.

2. Neufassung des § 851 c Abs. 3 ZPO-E

„(3) §§ 850 f und 850 g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Absätzen 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag sonstige laufende Renten und Einkünfte sowie anderweitige Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen, soweit sie gesichert und nicht der Pfändung unterworfen sind; § 850 e Nr. 3 gilt entsprechend. Das Vollstreckungsgericht bestimmt, welcher der laufenden Geldleistungen oder Anwartschaften der unpfändbare Grundbetrag zu entnehmen ist.“²

Der Formulierungsvorschlag in der Anlage 1 a sieht eine generelle Berücksichtigung gesicherter, sonstiger laufender Einkünfte und anderweitiger Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners vor, unabhängig davon, ob diese Einkünfte und Anwartschaften pfändbar sind. Dies ist jedoch im Hinblick auf das anzustrebende Ziel, dem Schuldner im Rahmen der

¹ Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl. 2004, Anm. 7 zu § 850 b m.w.N.

² Will man dem Vollstreckungsgericht nicht die freie Entscheidung über die „Entnahme des unpfändbaren Grundbetrags“ überlassen, könnte – in Anlehnung an § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO – in § 851 c Abs. 3 Satz 3 ZPO-E ein Vorrang normiert werden, z. B. (sofern dies gewollt ist): „Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie der Absicherung gemäß § 851 c zu entnehmen“, bzw.: „Der unpfändbare Grundbetrag ist nachrangig der Absicherung gemäß § 851 c zu entnehmen“.

Gesamtbetrachtung gemäß § 851 c Abs. 3 ZPO-E letztlich eine Absicherung in Höhe der Pfändungsfreigrenzen des § 850 Abs. 1, 2 ZPO-E zu belassen³, nicht sachgerecht. Im Einzelnen:

a) Nichtberücksichtigung pfändbarer Ansprüche

Einerseits sind sonstige laufende Renten und Einkünfte sowie anderweitige Anwartschaften, soweit sie pfändbar sind, nicht in die Anrechnung einzubeziehen. Sonst wäre eine gänzliche oder teilweise Pfändung der Absicherung gemäß § 851 c ZPO-E möglich, obwohl in die (berücksichtigten) pfändbaren sonstigen Einkünfte und anderweitigen Anwartschaften nachträglich vollstreckt werden könnte – mit dem Ergebnis, dass dem Schuldner letztlich nur eine Absicherung verbliebe, die unter den Pfändungsfreigrenzen des § 851 c ZPO-E läge.

Pfändbar sind z. B. Renten und Rückkaufswerte aus Lebensversicherungen, die nicht den Anforderungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechen, sowie laufende Mieteinkünfte. Dem Gläubiger entstehen durch eine auf unpfändbare Ansprüche beschränkte Anrechnung keine Nachteile: Will er Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner betreiben, bleibt es ihm unbenommen, zunächst (oder bei entsprechender Forderungshöhe: zugleich) auf die pfändbaren Ansprüche zuzugreifen.

b) Berücksichtigung pfändbarer Ansprüche

Andererseits ist die Anrechnung der vorgenannten unpfändbaren Ansprüche erforderlich, um den – Grundrechtsschutz genießenden⁴ – Befriedigungsinteressen der Gläubiger Rechnung zu tragen und den Pfändungsschutz auf die Sicherstellung des Existenzminimums des Schuldners unter Berücksichtigung aller unpfändbaren Absicherungsansprüche zu beschränken.

c) Explizite Einbeziehung von Renten

Weiterhin ist es erforderlich, in § 851 c Abs. 3 Satz 2 ZPO-E auch die Berücksichtigung „sonstiger laufender Renten“ vorzusehen, weil die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 850 e Nr. 2 a ZPO unterbleiben sollte. Die von der Bundesregierung vorgesehene und für ausreichend erachtete (BT-Drucks. 16/886 Seite 19) entsprechende Geltung dieser Vorschrift ist

– weder zur Erreichung des vorgenannten Anrechnungsziels ausreichend (wie auf Seiten 9 f. meiner Stellungnahme ausgeführt)

– noch zu einer Lösung der im Rahmen des § 851 c ZPO-E maßgeblichen Anrechnungsproblematik geeignet.

Für die Vorschrift des § 850 e Nr. 2 a ZPO ergibt sich dies z. B. daraus, dass sie nur die Zusammenrechnung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB vorsieht, „soweit diese der

³ Vgl. Seite 9 Fußnote 2 meiner Stellungnahme.

⁴ Vgl. Seite 5 meiner Stellungnahme m.w.N. der hochstrichterlichen Rechtsprechung.

Pfändung unterworfen sind“, und damit die – zur Wahrung der Gläubigerinteressen – erforderliche Einbeziehung unpfändbarer Absicherungsansprüche gerade nicht ermöglicht.

Dabei sollte zwar die Geltung des § 850 e Nr. 2 a ZPO im Rahmen seines (bisherigen) Anwendungsbereichs unberührt bleiben (was auch durch die vorstehend unter Ziffer 1 angeregte Ergänzung in § 850 c Abs. 1 Satz 1 ZPO-E zum Ausdruck kommt), jedoch im Rahmen des § 851 c ZPO-E nicht vorgesehen werden, da dies nur zu Unklarheiten führen würde.

d) Entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 3 ZPO

Die vom Bundesrat angeregte entsprechende Geltung des § 850 e Nr. 3 ZPO dürfte hingegen sachgerecht sein⁵.

e) Antragsrecht gemäß § 851 c Abs. 3 Satz 2 ZPO-E

Das Antragsrecht sollte nicht nur dem pfändenden Gläubiger, sondern auch dem Schuldner zustehen. Dies entspricht den Regelungen in § 850 e Nr. 2, 2 a ZPO⁶.

f) Entnahme des unpfändbaren Grundbetrags (§ 851 c Abs. 3 Satz 3 ZPO-E)

Schließlich sollte die Frage geregelt werden, welcher der zu berücksichtigenden, laufenden Geldleistungen (Renten, Einkünfte) oder Anwartschaften der unpfändbare Grundbetrag zu entnehmen ist.

3. Anfügung eines (neuen) § 851 c Abs. 4 ZPO-E

Nach dem Regierungsentwurf sind Leistungen aus Ansparplänen (Banksparverträge, Fondssparpläne) lediglich gemäß § 851 d ZPO-E pfändungsgeschützt, d. h. nur soweit diese Ansparpläne nach Maßgabe des AltZertG zertifiziert sind.

Wenn der Rechtsausschuss – entsprechend der Anregung der meisten Sachverständigen – auch Leistungen aus „sonstigen Verträgen“ (d. h. Verträgen, die nicht Versicherungsverträge sind) Vollstreckungsschutz gewähren möchte, die zwar nicht zertifiziert sind, aber in vergleichbarer Weise den Voraussetzungen des § 851 c Abs. 1 ZPO-E entsprechen, könnte dies in einem neuen Absatz 4 zu § 851 c ZPO-E geregelt werden.

Dr. Bodo Hasse LL.M.
Rechtsanwalt

⁵ Vgl. Seite 8 meiner Stellungnahme.

⁶ Thomas/Putzo aaO (Fn. 1) Anm. 4 zu § 850 e.



Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BT Drs. 16/886)

1. Anmerkungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge... 2
1. Einschränkung der Verfügung und Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung... 2
2. Umwandlungsrecht des Versicherungsnehmers... 3
3. Anmerkungen zu § 851c ZPO-E... 4
3.1 § 851c Abs. 1 ZPO-E: „Lebenslange Renten“... 4
3.2 § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E: „... oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ...“... 4
3.3 § 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E: „Verfügungsverzicht“... 6
3.4 § 851c Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO-E: „Todesfallschutz“... 6
3.5 § 851c Abs. 2 ZPO-E: Höhe des geschützten Kapitals... 7
3.6 § 851c ZPO-E: Unpfändbarkeitsvoraussetzungen... 9
3.7 § 851c Abs. 4 ZPO-E: Auszahlung des Vorsorgekapitals bei gescherten Einkünften... 10
3.8 § 851c ZPO-E: Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten... 11
3.9 § 851c ZPO-E: Geschützter Personenkreis... 12
4. § 851k ZPO-E: Schutz des Bankkontos... 12
5. Anmerkungen zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes... 13
5.1 Anmerkungen zu § 165 VVG-E... 13
5.2 Anmerkungen zu § 173 VVG-E... 15
6. Anmerkungen zur Änderung der InsO... 16
II. Anmerkungen zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung... 16
7. Anmerkungen zur InsO... 16
7.1 Zu den Vorschriften im Einzelnen: § 85 InsO... 17
7.2 Zusammenfassung... 19

Gesamtbund der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Friedländerstraße 197, 10117 Berlin, Telefon 030 62 64 1000/2 Berlin, Ansprechpartner: Gabriele Hoffmann, Sachbearbeiterin, E-Mail: g.hoffmann@gdv.org, Tel.: 030/70 20 - 5220, NSV, Heilwig, Heilwig/Hoffmann, E-Mail: n.heilwig@gdv.org, Tel.: 030/70 20 - 5310, www.gdv.de

I. Anmerkungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge

1. Einschränkung der Verfügung und Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung

Um sicherzustellen, dass nur der Altersvorsorge dienendes Vermögen unter den besonderen Pfändungsschutz fällt, ist es unumgänglich, Möglichkeiten zu schaffen, die Verfügung über das Kapital wirksam einzuschränken. Der GDV stimmt mit dem Ziel des Gesetzgebers überein, einen wirksamen Verfügungsverzicht zu ermöglichen.

Bislang kann ein Verfügungsverzicht, der das Rückkaufsrecht des Versicherungsnehmers ausschließt, nur in den engen, an die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II angelegten Grenzen des § 165 Abs. 3 VVG vereinbart werden. Möglich ist es allerdings, den Rückkauf des Vertrages in eine Beitragsfreistellung münden zu lassen; dem stehen die Bestimmungen der §§ 165 bzw. 176 VVG nicht entgegen.

Der GDV begrüßt, dass den Versicherten durch die gesetzlichen Neuregelungen ein Wahlrecht erhalten bleibt. Den Versicherten, die dies wünschen, soll ein Pfändungsschutz ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Verfügungsverzicht getroffen wird. Durch das in § 173 VVG-E vorgesehene Umwandlungsrecht können die Voraussetzungen für den Pfändungsschutz auch bei bestehenden Verträgen geschaffen werden.

Der Versicherte hat jedoch auch die Möglichkeit, die allgemeine Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung zu erhalten. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Selbständige häufig Versicherungen als Sicherheit für Darlehen, z. B. bei Betriebsmittelkrediten einsetzen, ohne dass damit eine Tilgung erfolgt. Sonst würden die Kreditlinien von vielen Selbständigen verkürzt, was angesichts der von Vielen beklagten Kreditklemme in Folge von „Basel III“ nachteilig wäre.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber auf eine Entwicklung der Judikatur hinweisen, die aus Sicht des GDV bedenklich ist: In den letzten Jahren ergingen mehrere oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur Frage des Pfändungsschutzes/Abtretungsverbot bei Lebensversicherungen mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ). Besonders hervorzuheben ist die Entscheidung des OLG Jena (Aktenzeichen 5 W 129/09; vgl. auch VersR 2000, 1005 ff.). Das OLG Jena hatte entschieden, dass die Abtretung der Rechte aus einem Le-

bensversicherungsvertrag, der mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verbunden ist, unwirksam ist.

Auch das OLG Hamm hat sich in seiner Entscheidung vom 16. März 2006 zu der Frage der Verkehrsfähigkeit einer Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geäußert. Nach dieser Entscheidung (Aktenzeichen 27 U 118/05) ist die Abtretung einer Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zwar wirksam. Das Kündigungsrecht hinsichtlich der Lebensversicherung wird aber nach Ansicht des OLG Hamm in solchen Fällen nicht wirksam übertragen. Bereits darunter würde die Verkehrsfähigkeit einer Lebensversicherung leiden.

Sollten diese Entscheidungen weitere Rückendeckung in der oberinstanzlichen Judikatur finden, wäre hiermit eine erhebliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung verbunden. Eine generelle Einschränkung der Verkehrsfähigkeit, wie sie in den zitierten Urteilen zum Ausdruck kommt, wird von der Versicherungswirtschaft strikt abgelehnt. Insbesondere muss gelten: Wenn ein Versicherter einen voll- verkehrsfähigen Vertrag wünscht, dann soll der Abschluss einer BUZ dies nicht kontingieren. Eine Klarstellung in § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO zur Reichweite des Pfändungsschutzes, der in diesem Fall die Ausdehnung auf Anwartschaften aus privaten BUZ verhindert, wäre im Interesse der Verkehrsfähigkeit des Produkts wichtig.

2. Umwandlungsrecht des Versicherungsnehmers

Der GDV geht davon aus, dass das **Umwandlungsrecht nur beim selbstverschuldeten Versicherten** ausgeübt werden darf. Nur dies wäre auch zivilrechtlich noch als „Umwandlung“ im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsänderung zu werten. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Umwandlung keine Aufspaltung des Vertrags in einen insolvenzgeschützten und einen nicht geschützten Vertrag nach sich zieht.

Nicht abschließend klar ist, welche **steuerlichen Wirkungen** von der Vertragsumwandlung ausgehen werden. Bei einem Wechsel der Versicherungsart (z. B. Wechsel von einer Kapital-Lebensversicherung in eine Rentenversicherung oder umgekehrt) geht die Finanzverwaltung steuerlich von der Beendigung des bestehenden Vertrags und dem Abschluss einer neuen Versicherung aus (Rz. 37 des BMF-Schreibens vom 22.08.2002, BStBl. I S. 827 ff.). Auf Grund der Beendigung sind die Zinsen der „ursprünglichen Versicherung“ in diesem Zeitpunkt zu versteuern.

ern. Das in die neue Versicherung eingebrachte Vorsorgekapital des ursprünglichen Vertrags gilt als Beitrag für die „neue Versicherung“.

Abweichend hiervon löst die Umwandlung einer Kapital-Lebensversicherung in eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht auf Grund einer Änderung der Familienverhältnisse (Tod eines Angehörigen oder Heirat) wegen einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung die beschriebenen steuerlichen Nachteile nicht aus. Eine entsprechende Billigkeitsregelung gilt auch für Kapital-Lebensversicherungen, die in einem Altersvorsorgevertrag i. S. d. AltZertG umgestellt werden (Rz. 58 des o. g. BMF-Schreibens).

Der GDV spricht sich dafür aus, dass die Finanzverwaltung ein gesetzliches Recht auf Umwandlung in einen Vertrag, der den Anforderungen des § 851c Abs. 1 ZPO-E genügt, ebenfalls mit einer Billigkeitsregelung steuerlich begleitet.

3. Anmerkungen zu § 851c ZPO-E

3.1 § 851c Abs. 1 ZPO-E: „lebenslange Renten“

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist für den Pfändungsschutz Voraussetzung, dass lebenslange Rentenleistungen versichert sind und das Kapitalwahlrecht ausgeschlossen wird. In der Praxis werden sowohl lebenslange Renten als auch „abgekürzte Leibrenten“ oder „Zeitrenten“ gezahlt. So zählen etwa Erwerbsminderungsrenten (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten) zu den Zeitrenten.

Nach der Zielrichtung des Gesetzgebers, die auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, müssen die Altersleistungen aus pfändungsgeschütztem Vorsorgevermögen als lebenslange Altersrenten erbracht werden. Davon unberührt sollte aber die Möglichkeit bleiben, das Risiko der Erwerbsminderung über Zeitrenten abzusichern (siehe auch Punkt 3.2).

3.2 § 851c Abs. 1 Nr.1 ZPO-E: „... oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ...“

Der Regelungsgehalt dieses Halbsatzes ist aus Sicht des GDV unklar. Nach der Gesetzesbegründung darf eine Rente erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden, wenn der Schuldner nicht (vorher) berufsunfähig wird. Die Leistungen müssen grundsätzlich als lebenslange

Renten wie Arbeitseinkommen pfindbar wären. Auch müsste dann der Anwendungsbereich von § 850b ZPO definiert werden, weil sonst widersprüchliche Pfändungsvorschriften bestünden.

Hier sollte Klarheit geschaffen werden, mit dem Ziel, dass marktgängige Formen des Schutzes vor Berufsuntfähigkeit oder Erwerbsminderung in den Pfändungsschutz einbezogen werden können, ohne dass es zur Verschlechterung gegenüber dem heutigen Rechtsstand kommt.

3.3 § 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E: „Verfügungsverzicht“

§ 851c Abs. 1 Nr. 2 sollte zur Klarstellung wie folgt formuliert werden:

“2. über die Ansprüche aus dem Vertrag während der Anwartschaftszeit nicht verfügt werden darf.“ (Ergänzung durch Unterstreichung hervorgehoben.)

Denn über die Renten soll der Berechtigte ja später verfügen dürfen.

Für den Pfändungsschutz ist gem. § 851c Abs. 1 ZPO-E Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer über seine Ansprüche aus dem Vertrag nicht vorzeitig verfügen darf. Nach der Gesetzesbegründung muss auch das Kündigungsrecht ausgeschlossen werden.

U. E. ist es für den Pfändungsschutz ausreichend, wenn die Übertragbarkeit, Beleihbarkeit und Veräußerbarkeit der Ansprüche ausgeschlossen wird und darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwertes besteht (vgl. auch 4.1). Eine Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer wäre in diesem Fall möglich, würde jedoch lediglich zur Beitragsfreistellung der Versicherung führen.

Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

3.4 § 851c Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO-E: „Todesfallschutz“

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart werden darf und auch die Bestimmung eines Dritten als Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Grundsätzlich soll in den Pfändungsschutz keine Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden, da dies eine weitere Beschränkung des Haftungszugriffs von Gläubigern wäre, der sich in Einzelfällen nicht rechtfertigen ließe. Unterhaltsberechtigzte Hinterbliebene werden darauf

Renten etbracht werden, als Ausnahme ist nur die Leistung für den Todesfall vorgesehen.

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend angeführt, dass es zur Zeit keine Versicherungsprodukte gebe, die die Zahlung einer lebenslangen Rente bei Eintritt der Berufsuntfähigkeit vorsehen. Gleichwohl sei es das Ziel des Gesetzes, den Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen nicht auf bestimmte, bestehende Versicherungsprodukte zu beschränken, sondern ihn für neue Formen der Altersvorsorge offen zu halten.

Es sind keine Versicherungsprodukte bekannt, die die Zahlung von lebenslangen Renten, also auch Altersrenten, bei Eintritt der Berufsuntfähigkeit vorsehen; gängige Modelle umfassen Zeitrenten, die – ähnlich wie gesetzliche Erwerbsminderungsrenten – bis zum Erreichen einer bestimmten Altersgrenze (z. B. 60. J.) gezahlt werden. Werden diese Berufs- oder Erwerbsfähigkeitsversicherungen als Zusatzversicherungen angeboten, dann umfasst die Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalles neben den Rentenleistungen an den Versicherungsnehmer – regelmäßig die beitragsfreie Fortführung der Hauptversicherung; dabei wird das Vorsorgekapital für das Alter planmäßig weiter aufgebaut. Mit anderen Worten: Wird der Versicherte berufsuntfähig, dann speist die Zusatzversicherung die Hauptversicherung solange mit Beiträgen, bis im Alter die Leistungen aus der Hauptversicherung fließen; eine lebenslange Leistung aus der Zusatzversicherung ist damit überflüssig. Und auch in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt schließlich die Altersrente die Erwerbsminderungsrente.

U. E. grenzt die Formulierung des § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E den gängigen – als Zeitrente ausgestalteten – Schutz im Fall der Berufs- oder Erwerbsuntfähigkeit aus und dies zu Gunsten nicht existenter Vertragsloren. Ohne entsprechende Klarstellung sehen wir die Gefahr, dass der Einschluss einer konventionellen BÜZ zur Verwertbarkeit des eigentlich zu schützenden Gesamtvertrages führt.

Andererseits kann sich der Pfändungsschutz des § 851c ZPO-E nicht auf die Zahlung von vertraglich vereinbarten Berufsuntfähigkeitsrenten beziehen. Berufsuntfähigkeitsrenten sind bereits gemäß § 850b ZPO grundsätzlich unpfindbar.

Insofern entsteht durch die Formulierung Rechtsunsicherheit. Die Einbeziehung von Berufsuntfähigkeitsrenten in die Vorschrift des § 851c ZPO würde eine Verschlechterung des Pfändungsschutzes bedeuten, da die

verweisen, diese Lücke durch eine eigene private Altersvorsorge auszugleichen.

Insofern stellt der Gesetzentwurf eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht dar. Durch den Abschluss einer gemischten Versicherung (Kapitallebensversicherung mit Todes- und Erlebensfallleistung) und die Einräumung einer unwiderruflichen Todesfallbegünstigung ist es möglich, einen (gewissen) Pfändungsschutz zu erzielen.¹

Da durch die Pfändungsvorschriften auch ein Anreiz für die private Altersvorsorge geschaffen werden soll, wäre es wünschenswert, wenn Leistungen für Hinterbliebene in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden könnten. Andernfalls verliere insolvenzgeschützte Altersvorsorge an Attraktivität, und auch die Gleichstellung mit Versicherungen der gesetzlichen Rentenversicherung würde nicht erreicht – das Spektrum der gesetzlichen Rentenversicherung umfasst Witwen/Witwerrenten, Waisenrenten und auch Erziehungsrenten. Der pauschale Verweis der Hinterbliebenen auf eigene Altersvorsorge kann nicht überzeugen, da es auch um den Schutz vor dem vorzeitigen Tod des Versorgers geht.

Zugleich bliebe auch die Chance ungenutzt, steuerliche Förderung der Altersvorsorge Selbständiger (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) und Insolvenzschutz vollkommen zu verzahnen.

Die Versicherungswirtschaft spricht sich daher dringend dafür aus, auch Hinterbliebenenleistungen in den Schutz mit einzubeziehen und die Kriterien für insolvenzgeschützte und steuerlich geförderte Altersvorsorge Selbständiger anzugleichen. Hierbei könnte – wie im Alterseinkünftegesetz – der Personenkreis der Hinterbliebenen beschränkt werden.

3.5 § 851c Abs. 2 ZPO-E: Höhe des geschützten Kapitals

Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht nicht hervor, ob sich der jeweils unpfändbare Betrag auf die eingezahlten Beiträge, den Rückkaufswert oder das Deckungskapital (Rückkaufswert ohne Stornoabzug) bezieht. U. E. nach ist der Rückkaufswert der Versicherung unpfändbar. Nach geltendem Recht kann der Pfandgläubiger diesen Rückkaufswert im Falle einer Kündigung in der Ansparphase in Anspruch nehmen, und auch in Zukunft würde er dies können, wenn der Selbständige sein Umwandlungsrecht

¹ Vgl. Hasse, Bodo (2006). Zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersversorgung und zur Anpassung der Insolvenzordnung; in: Versicherungsrecht, Jg. 57, Februar 2006, H. 4, S. 145 ff.

gemäß § 173 VVG-E nicht nutzte. Daher sollte gesetzlich klargestellt werden, dass sich die Euro-Beträge auf den Rückkaufswert beziehen, wobei dieser Wert sowohl die Hauptversicherung als auch ggf. mit der Hauptversicherung verbundene Zusatzversicherungen umschließt.

Die Höhe der nach dem Alter gestaffelten Freibeträge dürfte nicht mehr dem erforderlichen Kapital entsprechen, das zur Finanzierung einer Garantierente in Höhe der pfändungsfreien Rente – berechnet nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gültigen Rechnungsgrundlagen – benötigt wird. Die den Freibeträgen in § 851c Abs. 2 ZPO-E zugrunde liegenden Berechnungen stammen aus dem Jahr 2004. Selbster sind einige Änderungen eingetreten:

- > Der Übergang auf die neuen Sterbetafeln DAV 2004 R, die seit Anfang 2005 maßgebend für Neu- und Bestandsrenten sind, führt zu einem höheren Kapitalbedarf. Hatte zum Beispiel ein 65-jähriger Mann nach der alten Sterbetafel von 1994 noch eine kalkulatorische Restlebenserwartung von 21 Jahren, sind es nach der neuen Tafel bereits 24 Jahre. Bei Frauen steigen die Werte von 25 auf 27 Jahre. Aufgrund der neuen Sterbetafeln wurden für Rentenversicherungen im Neugeschäft ab 01.01.2005 neue Tarife eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sind für dieselben garantierten Leistungen höhere Beiträge erforderlich als in der Vergangenheit.
- > Zum anderen wird die Versicherungswirtschaft ab dem Jahr 2007 den Rechnungszins für Neuverträge auf 2,25 % absenken müssen; wiederum wird der Kapitalbedarf steigen, der für eine garantierte Monatsrente in Höhe der pfändungsfreien Rente notwendig ist.
- > Schließlich wurden im Jahr 2005 die pfändungsfreien Beträge von 940 Euro auf 990 Euro angehoben (vgl. Bekanntmachung zu § 850c ZPO vom 25.02.2005, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14 vom 08.03.2005, S. 493ff.). Im gleichen Verhältnis steigt dann auch der Kapitalbedarf.

Insofern spricht sich der GDV für eine entsprechende Erhöhung der Freibeträge aus.

Die Vermögensstaffel, die gemäß § 851c Abs. 2 ZPO-E geschütztes Altersvorsorgevermögen der Höhe nach begrenzt, wurde – analog zur Behandlung von Arbeitsinkommen – um einen Proportionalbereich ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass Vermögen, welches die in § 851c Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO-E genannten Grenzen (maximal 194.000 Euro) übersteigt, nicht vollständig geplündert wird: Pro übersteigendem Euro verbleiben dem Schuldner 30 Cent, was einer Belastung von 70 % ent-

spricht. Dieser Proportionalbereich soll bis zu einem Wert von 582.000 Euro reichen; noch höheres Vermögen soll zu 100 % gepfändet werden können.

Die Einführung des Proportionalbereichs für die Vermögenswerte führt u. U. zu einer doppelten Berücksichtigung – in der Phase des Vermögensaufbaus und in der Phase der Rentenleistungen. Ein Beispiel mag dies demonstrieren: Angenommen, im Alter 65 sei ein Vorsorgevermögen von 300.000 Euro vorhanden; bei einem angenommenen Verrentungsfaktor von 0,45 % beträgt die Monatsrente 1.350 Euro. Würde der Selbständige im Alter von 64 Jahren und 11 Monaten und 30 Tagen insolvent, dann dürfte er ein Vorsorgevermögen von $194.000 + (300.000 - 194.000) \times 30\% = 225.800$ Euro in einen Rentenvertrag überführen, der den Kriterien des § 851c Abs. 1 ZPO-E genügt. Im Alter von 65 Jahren kann aus diesem Vorsorgevermögen eine Monatsrente von 225.800 Euro $\times 0,45\% = 1.016,10$ Euro geleistet werden. Da diese Monatsrente den Betrag von 990 Euro übersteigt, würde der übersteigende Teil erneut (teilweise) der Pfändung unterliegen; die unpfändbare Rente wäre in diesem Beispiel $990 + (1.016,1 - 990) \times 30\% = 997,83$ Euro. Diese 997,83 Euro entsprechen bei dem unterstellten Verrentungsfaktor von 0,45 % einem Kapitalbetrag von 221.740 Euro. Durch den Vergleich mit dem Ausgangsvermögen lässt sich die effektive Belastung errechnen, die für das den Freibetrag übersteigende Altersvorsorgevermögen durch die Pfändung auftritt: Die effektive Belastung übersteigt die 70 %-Marke; in dem obigen Beispiel beträgt sie 73,8 %. Wäre dieselbe Person hingegen erst im Alter von 65 Jahren und einem Tag insolvent geworden, dann dürfte sie von ihrer Monatsrente $990 + (1.350 - 990) \times 30\% = 1.098$ Euro behalten.

Zu bedenken ist ferner, dass die prozentuale Belastung mit dem Vorsorgevermögen steigt. Wäre der Ausgangswert nicht 300.000, sondern 400.000 Euro, so würde – unter sonst gleichen Bedingungen – der 194.000 Euro übersteigende Teil des Vermögens effektiv mit 82,2 % (vorher 73,8 %) belastet.

Insgesamt stellt sich daher die Frage, ob nicht der Proportionalbereich bei der Vermögensstaffel zugunsten höherer Freibeträge ersetzt werden sollte.

3.6 § 851c ZPO-E: Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

Der GDV geht davon aus, dass sich der Verfüguungsverzicht auf den vollen Vertrag bezieht, wie dies für steuerlich geförderte Basisrenten der Fall ist.

Insofern führt die Pfändung des die Freibeträge übersteigenden Teils nicht zur Auszahlung eines Rückkaufswertes. Damit werden einige mit Teilkündigungen verbundene Probleme vermieden, etwa die Verwaltungsaufwendige, eventuell jährlich notwendige Ermittlung des die Freibeträge übersteigenden Teils mit entsprechend geringen Teilauszahlungen. Zudem können die in periodischen Abständen zu erwartenden Anpassungen der Pfändungsfreibeträge gemäß § 850c Abs. 2 ZPO-E berücksichtigt werden. Die Freibeträge haben somit die Funktion, die Höhe des umwandlungsfähigen Vermögens zum Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz zu bestimmen und die Höhe des zu Beginn der Altersrentenphase zulässigen Vermögens zu begrenzen – nicht aber als Richtschnur für Teilkündigungen innerhalb der Zeitspanne zwischen dem Eintritt der Insolvenz und dem Beginn der Altersrenten zu fungieren. Die Folge ist dann, dass in der Ansparphase weder der Insolvenzverwalter noch ein Pfändungsplandgläubiger Werte an sich ziehen könnte. Eine Kündigung des Vertrages wird nur zur Beitragsfreistellung führen.

Sollte der Gesetzgeber hingegen den Verfüguungsverzicht des Versicherungsnehmers betragsmäßig auf die Höhe der in § 851c Abs. 2 ZPO-E genannten Beiträge begrenzen wollen, müsste insofern eine Klarstellung erfolgen. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft muss aber auf jeden Fall vermieden werden, dass ein Vertrag aufgeteilt wird.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Pfändungen muss immer klar sein, welcher Wert unpfändbar ist. Gegenwärtig ist noch nicht zu erkennen, ob eine kurzfristige Umwandlung (z. B. einen Tag vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) rechtsmissbräuchlich ist bzw. nach den Vorschriften des AnFG bzw. der InsO angefochten werden kann. Die Versicherungswirtschaft spricht sich daher für eine Klarstellung aus, zu welchem Zeitpunkt der Verfüguungsverzicht Wirksamkeit erlangt und damit der Insolvenschutz greift. Falls diese Klarstellung nicht erfolgt, entstehen Haftungsrisiken für den Versicherer.

3.7 § 851c Abs. 4 ZPO-E: Auszahlung des Vorsorgekapitals bei gesicherten Einkünften

Der Bundestag hat in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2005 zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BR-Drs. 618/05 – Beschluss) zugestimmt, in § 851c ZPO-E einen Absatzes 4 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

¹⁴⁾ Das Vollstreckungsgericht kann die Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Gläubiger mit Eintritt des Vorsorgefalls auf Antrag anordnen, wenn der Schuldner über andere gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die mindestens die nach § 850c unpfändbaren Beträge erreichen.

Im Gesetzentwurf BT Drs. 16/886 vom 09.03.2006 ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 4 jedoch nicht enthalten. Die Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass der o. g. Absatz 4 im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 851c ZPO-E aufgenommen wird.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft kommt die Anordnung des Vollstreckungsgerichts auf Auszahlung des Vorsorgekapitals nur für solche Lebens- und Rentenversicherungsansprüche in Betracht, die einen Rückkaufswert vorsehen. Im Übrigen sollte auch hier klargestellt werden, dass unter dem Vorsorgekapital für Versicherungsverträge der Rückkaufswert zu verstehen ist.

3.8 § 851c ZPO-E: Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Renten wie Arbeitseinkommen pfändbar sind, wenn die Voraussetzungen des § 851c ZPO-E vorliegen. U. E. ist nicht eindeutig geregelt, ob bei der Berechnung der pfändbaren Renten in der Leistungsphase Unterhaltspflichten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das in der Ansparphase angesammelte Vorsorgekapital nur insoweit geschützt werden, als dies erforderlich ist, um im Versicherungsfall eine in Höhe der Pfändungsgrenzen unpfändbare Rente zu erhalten. Unterhaltspflichten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles müssten hierbei unberücksichtigt bleiben. Es sollte daher klargestellt werden, ob im Rahmen des § 851c ZPO-E Unterhaltspflichten auch in der Leistungsphase zu berücksichtigen sind.

Sofern Unterhaltspflichten berücksichtigt werden müssen, wäre es wünschenswert, wenn eine gesetzliche Anordnung dahin gehend erfolgt, dass bei der Berechnung des unpfändbaren Betrags der Rente Unterhaltsberechtigten von einem Versicherer nur zu berücksichtigen sind, wenn diese ausdrücklich im Beschluss genannt werden. Anders als der Arbeitgeber kann ein Versicherer die Anzahl der Unterhaltsberechtigten nicht ermitteln, da ihm keine Lohnsteuerkarte vorliegt.

3.9 § 851c ZPO-E: Geschützter Personenkreis

§ 851c ZPO-E sollte durch folgenden Absatz ergänzt werden:

„(5) § 850 Abs. 3b ZPO bleibt unberührt.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nach seinem Wortlaut sinnvoller Weise auf keinen bestimmten Personenkreis beschränkt, insbesondere nicht auf „Selbständige“. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese fehlende Beschränkung in der Gesetzesbegründung noch explizit angesprochen werden.

Allerdings ist dabei das Verhältnis zur Regelung des § 850 Abs. 3 ZPO unklar. Schon bisher besteht für laufende Renten aus einem Versicherungsvertrag eines (früheren) Arbeitnehmers nach § 850 Abs. 3b ZPO in Verbindung mit § 850c ZPO ein Pfändungsschutz (OLG Frankfurt, VersR 1996, 614; Baumbach/Lauerbach, Kommentar zur ZPO, 63. Aufl., § 850 Rd.-Nr. 14). Nach § 851c ZPO-E können künftig – allerdings unter strengen Voraussetzungen – zusätzlich Anwartschaften und laufende Renten Selbständiger und Nichtberufstätiger sowie Anwartschaften (früherer) Arbeitnehmer geschützt sein. Es sollte klargestellt werden, dass es beim Pfändungsschutz nach § 850 Abs. 3b ZPO bleibt, wenn die Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 ZPO-E nicht vorliegen.

4. § 851k ZPO-E: Schutz des Bankkontos

Der Bundestag hat in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2005 ebenfalls zugestimmt, die Formulierung des § 851k ZPO-E wie folgt zu ändern:

„In § 850k Abs. 1 und 2 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „bis 850b“ die Wörter „oder § 851c“ eingefügt.“

Auch hier geht der GDV davon aus, dass diese Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Eingang in den Gesetzentwurf finden wird. Um auch steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen zu schützen, bietet es sich u. E. dabei an, auch einen Verweis auf § 851d ZPO-E aufzunehmen.

5. Anmerkungen zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

5.1 Anmerkungen zu § 165 VVG-E

Die Änderung des § 165 VVG besitzt nicht nur im Kontext des Insolvenzschutzes, sondern auch im Rahmen der Neuregelung des Schonvermögens Bedeutung, das Hilfesuchenden beim Antrag auf Arbeitslosengeld II zugestanden wird (vgl. § 12 SGB II).

Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, das zum 01.08.2006 in Kraft getreten ist, enthält u. a. auch eine Änderung zum Schonvermögen (vgl. Art. 1 Nr. 10): Der Grundfreibetrag ist von derzeit 200 Euro auf 150 Euro pro Lebensjahr gesenkt worden (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II). Auch die bislang gültige Untergrenze für den Grundfreibetrag von 4.100 Euro ist gesenkt worden auf nunmehr 3.100 Euro. Ferner ist der Vermögensfreibetrag von Kindern entsprechend abgesenkt worden, um so zu verhindern, dass bei einem Teil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ungenutzte Freibeträge der Kinder zur Kompensation genutzt werden (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II). Im Gegenzug ist der Altersvorsorgefreibetrag von derzeit 200 Euro auf 250 Euro pro Lebensjahr erhöht worden; die Obergrenze ist entsprechend auf 16.250 Euro angehoben worden (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Durch das frühe Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich für den Schutz von Lebensversicherungen ein Problem: Die Altersvorsorgefreibeträge gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II können nur unter der Bedingung genutzt werden, dass der Hilfesuchende die vorzeitige Verwertung des Altersvorsorgevermögens unwiderruflich bis zum Eintritt in den Ruhestand ausschließt.

Mit Blick auf den Verbraucherschutz lässt § 165 Abs. 3 VVG nur begrenzte Möglichkeiten zu, das Rückkaufsrecht des Versicherungsnehmers vertraglich auszuschließen; Absatz 3 wurde dem § 165 VVG eigens bei der Verabschiedung des Hartz IV Gesetzes angefügt. Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sieht keine Änderung des § 165 Abs. 3 VVG vor; diese wäre aber notwendig, um den „Verfüguungsverzicht“ für Lebensversicherungen entsprechend anzupassen.

Demzufolge könnten Hilfesuchende, die ihr Vorsorgevermögen in kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen akkumulieren, nicht von der Erhöhung des Freibetrags ab dem 01.08.2006 profitieren. Sie können keinen rechtswirksamen Verfüguungsverzicht in entsprechender Höhe mit

ihrem Versicherer vereinbaren, wären aber gleichwohl von der Kürzung des Grundfreibetrags betroffen.

Die erforderliche Änderung des § 165 Abs. 3 VVG soll durch das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung erfolgen (vgl. BT-Drucksache 16/886 Art. 4 Nr. 1). Da das Gesetzgebungsverfahren für dieses Gesetz erst im Herbst d. J. abgeschlossen wird, fehlt es zwischenzeitlich an einer Rechtsgrundlage, um den Verfüguungsverzicht entsprechend den neuen Grenzen für Vorsorgevermögen anpassen zu können.

Zwar hat die Bundesagentur für Arbeit mittlerweile eine pragmatische Lösung im Sinne der Hilfesuchenden gefunden. Gleichwohl sollten schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Versicherungsnehmer und Versicherer den erforderlichen Verfügungsverzicht rechtswirksam vereinbaren können.

Im Übrigen hat der GDV Bedenken gegenüber der Gesetzesbegründung, die dem Versicherungsnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht in solchen Fällen „andient“, in denen die Leistungen des Arbeitslosengeld II verwehrt wird. Obwohl sie nicht den Kern des Gesetzgebungsverfahrens betreffen, sollen diese Bedenken hier ausgeführt werden. In dem Sonderkündigungsrecht liegt aus Sicht der betroffenen Versicherungsnehmer die Gefahr, dass den Arbeitsagenturen erst die Möglichkeit geschaffen wird, die Leistungen wegen – via Sonderkündigungsrecht – verwertbaren Vermögens zu versagen. Dies stellt die Praktikabilität des Ausschlusses der Verwertung gemäß § 165 Abs. 3 VVG überhaupt in Frage; dies soll an dem Fall eines arbeitsfähigen Hilfesuchenden erläutert werden: Die Vereinbarung eines wirksamen Verfügungsverzichts für Altersvorsorgevermögen macht aus verwertbarem Vermögen des Versicherungsnehmers nicht verwertbares Vermögen. Schon gemäß § 12 Abs. 1 SGB II darf nur verwertbares Vermögen in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen werden; zusätzlich normiert § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II Freibeträge zur Altersvorsorge, die nur für den Fall eines wirksamen Verfügungsverzichts gewährt werden.

Die Vereinbarung eines wirksamen Verfügungsverzichts führt u. U. zur Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers. Insoweit ist es gerechtfertigt, Obergrenzen für einen wirksamen Verwertungsausschluss zu ziehen bzw. Sanktionen der Arbeitsagenturen für den Fall vorzusehen, dass entsprechende Vermögensdispositionen nur zur Herbeiführung der Hilfebedürftig-

keit getroffen werden. Beides sieht das SGB II bereits vor (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II).

Die Arbeitsagenturen müssen grundsätzlich bei Bedürftigkeit Leistungen gemäß § 19 SGB II an arbeitsfähige Hilfesuchende leisten. Würde einem Hilfesuchenden – aus welchen Gründen auch immer – die Leistung versagt, so hätte dies auch Konsequenzen für seine Fähigkeit, einen wirksamen Verfügungsverzicht zu vereinbaren. Denn das Versagen der Leistungen begründet – so zumindest die vorliegende Gesetzesbegründung – ja immer ein Sonderkündigungsrecht (gemäß § 313 Abs. 3, § 314 BGB) für den Betroffenen, das § 165 Abs. 3 VVG aushebelt. In diesen Fall wäre es dem Hilfesuchenden auch nicht mehr möglich, den Freibetrag gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Anspruch zu nehmen; dieser setzt die Vereinbarung eines wirksamen Verfügungsverzichts voraus.

Leizlich wäre es damit weder für den Versicherungsnehmer noch für den Versicherer möglich, ex ante einzuschätzen, ob ein zwischen ihnen gemäß § 165 Abs. 3 VVG getroffener Verfügungsverzicht rechtswirksam ist oder nicht.

5.2 Anmerkungen zu § 173 VVG-E

Aus Sicht des GDV ist es von essentieller Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, dass durch das Umwandlungsrecht kein Anspruch auf die Übernahme vorzeitiger Risiken (Todesfall, Erwerbsminderung) besteht, die nicht nach den von Lebensversicherern angebotenen Tarifen und Annahmegrundsätzen übernommen werden würden. Eine entsprechende Klarstellung halten wir für dringend erforderlich.

In der Gesetzesbegründung sollte zudem klargestellt werden, dass durch die Umwandlung des Versicherungsvertrages der Versicherungsschutz aus kalkulatorischen Gründen, insbesondere auch bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen, modifiziert werden kann. Sicherzustellen ist, dass das Umwandlungsrecht des Versicherungsnehmers immer nur nach dem zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen ausgeübt werden kann.

Der Versicherungsnehmer kann u. E. nur verlangen, dass sein Vertrag mit dem bisher gebildeten Deckungskapital in eine Rentenversicherung umgewandelt wird, die den Anforderungen des § 851c ZPO-E entspricht. Dies kann jedoch beispielsweise dazu führen, dass bei geringem vorhandenen Deckungskapital der Versicherungsschutz einer Zusatzversiche-

rung herabgesetzt werden muss, da ansonsten nur Kleinrenten zur Auszahlung kommen würden.

Sofern ein Altersvorsorgevertrag nach § 851c ZPO-E nicht vorliegt, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person personenverschieden sind, muss geregelt werden, dass dem Versicherungsnehmer in diesem Fall kein Umwandlungsrecht zusteht. Das Umwandlungsrecht würde sonst zum Austausch des versicherten Risikos führen.

6. Anmerkungen zur Änderung der InsO

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollte die nun ergriffene Initiative des Gesetzgebers auch die Chance nutzen und Rechtssicherheit bei der Behandlung von Rentenzahlungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen (§ 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO) im Rahmen des Insolvenzverfahrens schaffen.

Ansatzpunkt ist § 36 Abs. 1 S. 2 InsO; hier sollte der Gesetzgeber die bislang fehlende Verweisung auf die Vorschrift des § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO nachholen, um BUZ-Renten ausdrücklich zu unpfändbaren Sachen und Rechten zu erklären. In der Praxis ist die Frage der Berücksichtigung von BUZ-Renten im Insolvenzverfahren von großer Bedeutung.

II. Anmerkungen zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

7. Anmerkungen zur InsO

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vertritt u. a. die Interessen der am deutschen Markt tätigen **Kredit- und Kautionsversicherer**, deren Geschäftstätigkeit stark von der Insolvenzentwicklung und von für ihre Versicherungsnehmer nachteiligen Änderungen des Insolvenzrechts betroffen ist.

Das klassische Geschäft der Kreditversicherer ist das der **Deikredere- oder Warenkreditversicherung**, die Schutz vor Forderungsausfällen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen bietet. Die Insolvenz eines Waren- oder Dienstleistungsabnehmers bedeutet für den Versicherer, dass er von seinem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird. Die Kreditversicherer unterstützen ihre Versicherungsnehmer, in der Regel einfache Insolvenzgläubiger, auch bei der Durchsetzung notleidender Forderungen und vertreten deren Interessen im Insolvenzverfahren. Das Voll-

men der von den deutschen Kreditversicherern in Deckung genommenen Liefergeschäfte betrug im Jahr 2005 rund 265 Mrd. EUR.

In der insbesondere für die Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen bedeutsamen **Kautionsversicherung** werden Bürgschaften zur Sicherung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, deren Schuldner der Versicherungsnehmer ist, übernommen. Wird ein Versicherungsnehmer insolvent, kann der Versicherer vom Begünstigten in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter Inanspruchnahme geht die Forderung des Begünstigten gegen den insolventen Versicherungsnehmer auf den Kautionsversicherer über. Die Kautionsversicherer haben im Jahr 2005 mehr als 3 Mio. Bürgschaften mit einem Gesamtvolumen von über 30 Mrd. EUR übernommen.

Die Kredit- und Kautionsversicherer betrachten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung, insbesondere im Recht der Insolvenzanfechtung, mit Sorge. Diese durchbrechen das für die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzfall grundlegende Prinzip der Gläubiger gleichbehandlung zu Lasten der zum Teil kreditversichererten einfachen Insolvenzgläubiger und gefährden die Rettung angeschlagener Unternehmen in der Insolvenz.

7.1 Zu den Vorschriften im Einzelnen: § 55 InsO

a. § 55 Absatz 2 InsO

Der Gesetzentwurf sieht in § 55 Absatz 2 Satz 1 InsO vor, dass unabhängig von jeglichen Verfügungsbeschränkungen der vorläufige Insolvenzverwalter der Begründung von Verbindlichkeiten zustimmen kann, die im eröffneten Verfahren dann zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet werden. Gleiches soll gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 InsO für Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen gelten, soweit für das Vermögen des Schuldners die Gegenleistung mit Zustimmung des Insolvenzverwalters in Anspruch genommen wurde.

Damit würde auch der sog. schwache, in seiner Verfügungsmacht beschränkte vorläufige Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten begründen können, wodurch die Insolvenzmasse zeitlich früher belastet würde. Ferner müsste der schwache Insolvenzverwalter Umsatzsteuer, Mieten und Löhne für den Zeitraum der vorläufigen Verwaltung voll in seine Berechnung einplanen. Wegen seiner eigenen Haftung für den Fall, dass

später keine ausreichende Masse zur Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten vorhanden ist (§ 61 InsO), wird er sich in vielen Fällen schon aus diesem Grund gegen die Weiterführung des Betriebs entscheiden. Im Ergebnis sieht zu befürchten, dass die geplante Regelung die Fortführungschancen insolventer Unternehmen beeinträchtigen wird.

b. § 131 Absatz 1 InsO

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass eine Rechtshandlung nicht allein dadurch als dem Gläubiger nach Art und Zeit nicht zustehende inkongruente Deckung anfechtbar wird, dass der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung erlangt. Eine zwangsweise Befriedigung durch Zwangsvollstreckung oder die Leistung unter dem drohenden Druck der Zwangsvollstreckung soll künftig nicht mehr allein wegen der Art ihrer Erlangung als inkongruente Deckung bewertet werden können.

Hiergegen ist einzuwenden, dass der bloße Umstand, dass über eine Forderung ein Titel vorliegt, nicht zu einer anderen Qualität der Forderung führt, die eine vorrangige Befriedigung rechtfertigen würde. Der Titel ist nichts anderes als die Feststellung des Anspruchs und beinhaltet keine Aussage über das bei der kongruenten Deckung vorauszusetzende Beanspruchenkönnen zu diesem Zeitpunkt und in dieser Weise. Wenngleich die Regelung für alle Insolvenzgläubiger gelten soll, wird der Vorteil in der Praxis in erster Linie dem Fiskus und den Sozialversicherungsträgern zu gute kommen, da diese kurzfristig einen Titel durch Verwaltungsakt erwirken können. Berücksichtigt man die Vorteile, die sich der Fiskus und die Sozialversicherungsträger im „Wettlauf der Gläubiger“ verschaffen können, indem sie sich selber einen Titel beschaffen und durch eigene Vollstreckungsorgane vollstrecken, führt die geplante Regelung zu einer klaren Benachteiligung der einfachen Insolvenzgläubiger.

c. § 133 Absatz 1 InsO

Eine Vorsatzanfechtung im Sinne des § 133 Absatz 1 InsO soll nach dem Entwurf im Falle der kongruenten Deckung, also bei Sicherung und Befriedigung, die dem Gläubiger nach Art und Zeit zusteht, nur noch dann möglich sein, wenn ein untaugteres Verhalten des Schuldners vorliegt.

Damit wird bei kongruenten Deckungen die Anfechtung faktisch sehr weitgehend ausgeschlossen, weil, wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, ein solches untaugteres Verhalten regelmäßig nur bei einem kollusiven Zusammenwirken mit dem Schuldner feststellbar sein wird.

welches in der Praxis aber regelmäßig nicht beweisbar sein dürfte. Beschränken sich der Fiskus und die Sozialkassen lediglich darauf, durch Zwangsvollstreckung oder durch Drohung mit einer Zwangsvollstreckung Steuerforderungen oder ausstehende Beiträge einzuziehen, käme eine Insolvenzanfechtung nur dann infrage, wenn gravierende zusätzliche Umstände vorlägen, die es rechtfertigen, von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners auszugehen. Im Zusammenspiel mit der Neulassung des § 131 Absatz 1 InsO prolieren auch hier im Ergebnis die Sozialkassen in besonderer Weise von der geplanten Änderung, wenngleich es sich um eine allgemein gefasste Einschränkung des Anfechtungsrechts handelt.

7.2. Zusammenfassung

Das dem Entwurf zugrunde liegende Konzept der Verbesserung der Rechtsstellung der Gläubiger von Steuer- und Sozialversicherungsforderungen ist abzulehnen, weil es zu einer Durchbrechung des für die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren grundlegenden Prinzips der Gleichbehandlung aller Gläubiger, einer wesentlichen Erungenschaft der Insolvenzrechts-Reform von 1999, führt. Die geplanten Vorrechte des Fiskus und der Sozialversicherungsträger gehen zulasten der Sanierung angeschlagener Unternehmen. Die Mehreinnahmen des Staates fehlen in der Insolvenzmasse und werden die Chance zur Erhaltung insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen bedrohen und damit auch Arbeitsplätze gefährden. Berücksichtigt man, welche Zahlungen dem Fiskus und den Sozialversicherungsträgern nach Fortführung der angeschlagenen Unternehmen zugute kommen und welche gesamtwirtschaftlichen Folgekosten, etwa Arbeitslosengeldzahlungen, demgegenüber bei einer Zerschlagung der Unternehmen entstehen, wird sich der vermeintliche Kostenvorteil der öffentlichen Hand leicht in sein Gegenteil verkehren können.

Berlin, im August 2006

Hamburg, den 22. September 2006

Stellungnahme

VON

Prof. Dr. Udo Reifner und Dr. Achim Tiffe

institut für finanzdienstleistungen e.V.

ZUM

Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung

zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und der Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

im Rahmen einer öffentlichen Anhörung beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

am 27. September 2006

Zusammenfassung

- Das Regelungsziel ist notwendig und richtig.
- Die Form ist jedoch verbesserungsfähig.
- Grundsätze der Einkommensverlagerung ins Alter sind nicht ausreichend transparent genug.
- Es sollten nicht weiter Produkte sondern die Funktion Altersvorsorge direkt und produktunabhängig geschützt werden. Riester-, Eichel-, Rürup- und demnächst Immobilienrente gehören alle zusammen. Dies ist in der Öffentlichkeit nicht klar und führt zu Intransparenz und Betrugsanfälligkeit im Altersvorsorgemarkt
- Familienbezüge und unterschiedliche Lebensentwürfe müssten auch in der Ansparphase berücksichtigt werden.
- Eine einfache und übergreifende Regelung bei Pfändung und Besteuerung zur privaten Altersvorsorge insgesamt, die sich dann auf die spezifischeren Produktregelungen in den Spezialgesetzen zur Altersvorsorge bezieht, würde im Sinne eines verständlichen Rechts zu bevorzugen sein.

I. Grundsätzliches

Das Vorhaben der Bundesregierung, Pfändungsschutz für Altersvorsorge von Selbständigen in einem den anderen Gruppen bereits zugestandenem angemessenen Umfang zu gewähren ist notwendig und richtig.

Es geht insgesamt darum, dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, dass **Altersvorsorge Teile des aktuellen Einkommens ins Alter verlagert, wo es in der Form liquider Geldmittel für die Versorgung der einzelnen zur Verfügung steht. Dies hat auch der Gesetzgeber zu beachten und es so zu definieren, dass es zeitlich erst als im Alter angefallen gilt.**

Deshalb ist der Schutz dieser Einkommenstelle vor dem Alter vor

- dem Finanzamt (nach gelegerte Besteuerung),
- den Gläubigern (Pfändungsschutz und Abtretungsverbot),
- dem Sozial- und Arbeitsamt (Anrechnung bei ALG II und Sozialhilfe) und
- dem Vorsorgenden selber und seiner Anlagepartner vor vorzeitiger Verwendung notwendig (Zertifizierung der angemessenen Produkte, Verrentungsgebot, Entnahmeverbot und Unantastbarkeit, Altersgrenze, Effektivität bis zum Lebensende)

Bzgl. der Regelungen ist der Gleichheitssatz der wichtigste Gradmesser. Gleich zu behandeln sind

- alle Berufsgruppen,
- alle tauglichen Produkte und damit auch verschiedene Anbieter,
- alle Gläubiger,
- alle Einkommensbestandteile, die für die Altersvorsorge gespart wurden unabhängig ob in der Vergangenheit (Umwidmungsmöglichkeit) oder in der Zukunft.

Ferner ist notwendig, dass die Bevölkerung diesen Grundsatz der privaten Altersvorsorge versteht und begreift, da er bisher allein in den Betriebsrenten sichtbar war. Insofern muss die Gesetzgebung einfacher und durchsichtiger werden.

Die Initiative der Bundesregierung ist angesichts der Risiken von Selbständigen und Kleinunternehmen auch ihre Altersvorsorge zu verlieren besonders wichtig. Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V.¹ hat darauf ebenso wie der Deutsche Juristentag im Jahr 2004 hingewiesen.² Für Kleinunternehmen gilt der Grundsatz, dass ihre Risikobereitschaft in der Wirtschaft gefördert und damit ihre private Existenz in den wichtigsten Grundlagen von Familie und Alter geschützt bleiben muss.³

II. Ziele und nicht Produkte fördern

Der Gesetzentwurf soll nicht Produkte schützen, die für Altersvorsorge geeignet sind, jedoch in der Praxis auch für andere Zwecke abgeschlossen wurden (Steuer-sparmodelle etc.), sondern allein eine angemessene Altersvorsorge vor dem Zugriff der Gläubiger schützen.

Problematisch ist die Konzentration wieder auf eine Produktform, die private Rentenversicherung. Nicht bedacht werden in dem Vorschlag andere Ansparformen wie Investmentfonds und Sparpläne, die in der Vergangenheit Selbständigen und Kleinunternehmen ebenfalls für die Altersvorsorge⁴ verkauft wurden. Je nach Berater kann der Aufbau der Altersvorsorge sehr unterschiedlich ausgefallen sein. Daher sollte das Gesetz nicht auf „Renten“ sowie Auszahlungspläne nach dem § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG beschränkt sein.

Jede für das Alter vorgesehene Sparform sollte daher innerhalb allgemein geltender angemessener Grenzen als notwendige Altersvorsorge geschützt werden, entweder direkt oder durch eine unwiderrufliche Umwandlungsoption in laufende gleich bleibende oder steigende Zahlungen im Alter, wie es die Begründung des Gesetzesentwurfs auch vorsieht.

- ¹ Reifner/Tiffe Neue Impulse für die staatlich geförderte Rente, Köln: 2005, S. 35 f.
- ² Siehe dazu den Beschluss des 64. Deutschen Juristentages 2004 in Bonn
- ³ Kleinunternehmen in der Krise, Reifner/Gröbli/Krüger Nomos, 2003; Vorsorgereport Reifner/Tiffe/Turner, Bertelsmann Stiftung, 2003.
- ⁴ Das KAGG reichte zum Beispiel ausdrücklich Investmentfonds mit dem Ziel, Altersvorsorge-Sondervermögen aufzubauen, siehe: § 37 h ff. KAGG.

Dass Kapitallebensversicherungen nicht allein den Zweck der Altersvorsorge erfüllen, zeigt das Kapitalwahlrecht. Werden Kapitallebensversicherungen umwandelbar gestaltet, so müssen auch Investmentfonds und Sparpläne umwandelbar sein. Die einseitige Bevorzugung der Versicherungsbranche und ihrer Produkte ist sachlich nicht gerechtfertigt und greift in den Wettbewerb um das beste Produkt in der Wirtschaft ein.

III. Unterschiedliche Lebensläufe sowie Versorgung von Partnern ausreichend berücksichtigt

Unterschiede in den Lebensläufen sollten stärker berücksichtigt werden. So werden angesparte Rentenanprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Höhe der Pfändungsgrenzen für Altersvorsorgevermögen nicht bedacht. Einem Angestellten, der mit 55 Jahren aufgrund von Arbeitslosigkeit den Weg in die Selbstständigkeit wählt und scheidet, wird der gleiche Betrag für die Altersvorsorge als pfändungsfrei anerkannt wie einer Person, die ein Leben lang als Selbständiger gearbeitet hat.

Auf der anderen Seite wird die Absicherung von Partnern, die bei Selbständigen und Kleinunternehmern oft keine eigene angemessene Altersvorsorge aufgebaut haben, nicht mit berücksichtigt. Der Pfändungsschutz bezieht sich immer nur auf eine Person - den vor Pfändung geschützten Selbständigen - unabhängig von der Frage, ob diese Person im Alter alleine von der Altersvorsorge leben muss oder auch der Partner.

Weitere Rentenanprüche z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung sollten bei den Höchstgrenzen ebenso berücksichtigt werden wie der von der Altersvorsorge einer Person abhängige Partner.⁵ Zwar im Rentenalter schützen die allgemein geltenden Pfändungsfreigrenzen des (Arbeits-)einkommens auch Haushaltsangehörige, weil sie die Größe des Haushalts berücksichtigen. Diese Berücksichtigung erfolgt aber nicht beim Vermögensaufbau, der insoweit individualistisch ist und die Familie außer Acht lässt.

Der weitaus häufigere Fall ist eine Pfändung während des Erwerbslebens. Hier müssen sowohl unterschiedliche Lebensläufe als auch der Erhalt der Altersvorsorge für abhängige Partner zumindest für die bestehenden Verträge entsprechend mit berücksichtigt werden.

Gleichzeit sollte in der Altersvorsorgeberatung privater Anbieter und bei den Informationskampagnen des Staates den Selbständigen deutlich gemacht werden, dass Partner ihre Altersvorsorge von Anfang an vertraglich getrennt aufbauen sollten, um die Abhängigkeit von der Altersvorsorge des Partners und die Pfändung der für den Partner vorgesehenen Altersvorsorge zu vermeiden. Damit dies in der Praxis auch umgesetzt wird, ist eine eindeutige Stellungnahme in der Gesetzesbegründung hilf-

⁵ So auch vom Ansatz her die Argumentation des Bundesrates, BT-Ds. 16/886 S. 16 f., die Gegenüberung der Bundesregierung beschränkt jedoch die Anrechnung auf das „der Altersvorsorge gewidmetes Kapital“ (S. 19) und berücksichtigt keine anderen Ansprüche betrieblicher Art oder aufgrund einer staatlichen Rentenversicherung.

reich, die den Schutz des Staates und den Willen des Gesetzgebers bei dem Aufbau der Altersvorsorge von Selbständigen und deren Partnern eindeutig erkennen lässt.

IV. Heraushebung einzelner Produkte führt zu Fehlanreizen

Gesetze sollten prinzipiell nicht Verkaufsanreize für einzelne Produkte schaffen, weil dies zu Fehlallokationen führt. Durch den Markt soll sich das am besten geeignete Produkt bewähren können und nicht das am meisten vom Gesetz geförderte Produkt. Fehlanreize durch steuerliche Förderungen gab es in der Vergangenheit beispielsweise bei Kapitallebensversicherungen und Bausparverträgen.

Zum einen laden derartige Förderungen zum Missbrauch ein - Steuersparmodelle wie Lebensversicherungskredite oder Bausparfortfinanzierungen statt wirklicher Altersvorsorge oder echter Bauförderung -, zum anderen werden Produkte an Bürger verkauft, die ohne eine staatliche Förderung auf dem Markt nicht bestehen würden. Umfragen zeigen, dass Erreichen staatlicher Förderbeträge der Drittwichtigste Faktor bei den Sparzielen ist. Der Staat hat lange gebraucht, einzelne Fehlallokationen wieder abzuschaffen und sollte nicht beim Pfändungsschutz wieder damit beginnen.

Es könnte sein, dass die Versicherte Kapitallebensversicherungen mit dem Argument an Selbständige verkaufen, im Gegensatz zu Investmentfonds und Sparplänen sei das Kapital bei ihnen vor Pfändung geschützt, ohne dass der Altersvorsorgezweck im Mittelpunkt stünde. Die gesetzliche Regelung begünstigt ein Verwalten, das Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Altersvorsorge-Produkten verhindert.

V. Einfache und verständliche Regelungen schaffen

Altersvorsorge muss für die Bürger verständlich bleiben. Dieses ist besonders wichtig, um den Bürgern Altersvorsorge greifbar zu machen und sie für eine ausreichende Altersvorsorge zu animieren.

Das Institut für Finanzdienstleistungen weiß aus zahlreichen Projekten zur Finanziallen Allgemeinbildung, dass es dafür wichtig ist, einfache und verständliche Prinzipien zu vermitteln.⁶ Daran sollte sich auch der gesetzliche Rahmen für die Altersvorsorge orientieren. Richtschnur müssen die eingangs wiedergegebenen Reformprinzipien sein, auf die alle Einzelreformen zu antworten haben.

Der Staat schützt den Aufbau von Altersvorsorge im Erwerbsleben, indem er seinen Dies ist sinnvoll, weil Altersvorsorge ein Verschieben von Einkommen in das Alter ist. Erst im Alter wird es genutzt und erst dann ist es zu versteuern und pfändbar.

Der derzeitige Wandel geht hin zu mehr Eigenverantwortung. Wurde früher die Altersvorsorge Bürger als Arbeitnehmer durch Staat und Arbeitgeber gebildet und vor Zugriffen Dritter geschützt, müssen die Bürger als Selbständige, Kleinun-

⁶ siehe das Konzept www.fit-in-altersvorsorge.de für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie das Projekt SchülerBanking www.schuelerbanking.de sowie das Buch „Financial Literacy in Europe“ (2006) aufgrund einer länderübergreifenden Arbeit für die Europäische Kommission.

ternehmer und Arbeitnehmer zunehmend selbst für eine ausreichende Altersvorsorge durch private Verträge sorgen. Dadurch erhöht sich das Risiko eines Zugriffs Dritter auf die Altersvorsorge. Es ist nur konsequent, dass der Staat diesen Zugriff auf eine angemessene Altersvorsorge bei allen Bürgern gleichermaßen schützt.

Der Staat will eine **angemessene Altersvorsorge** fördern. Dazu sollten insgesamt Höchstbeträge festgelegt werden. Wie ein Bürger seine Altersvorsorge gestaltet, spielt dabei keine Rolle. Die einen Bürger zahlen in die gesetzliche Rentenversicherung ein, die anderen in einen privaten Ansparvertrag eines Versicherers, eines Kreditinstituts oder eines Investmentfonds.

Wichtig ist allein, dass die Beträge im Alter auch effektiv zur Verfügung stehen, damit die Person ausreichend versorgt ist und der Staat vor Zahlungen geschützt wird. Dafür wurden zahlreiche Mechanismen geschaffen wie Abtretungs-, Pfändungs-, Kündigungs- und Entnahmeverbote.

Damit die Bürger das verstehen, sollten die gesetzlichen Regelungen möglichst einfach und klar sein und das Ziel – **Altersvorsorge für das Alter aufbauen und erhalten** – vermitteln. Unterschiedliche Lösungen für einzelne Produkte und Durchführungswegen sind dafür kontraproduktiv.

Das Institut für Finanzdienstleistungen könnte sich hier eine übergreifende einfache Regelung vorstellen, die auch in der Öffentlichkeit schneller verstanden und nicht als produktspezifische Spezialregelung für Experten ankäme.

VI. Immobilienverrentung voraussehen

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Immobilie als Altersvorsorge ab 2007 auch in der Förderung ausreichend zur Geltung zu bringen. Hier werden sich dieselben Probleme noch einmal stellen.

Insbesondere der Schutz vor vorzeitiger Entnahme wird hier ein Problem sein. Das **iff hat hierzu ein Modell entwickelt, das über einen mit der Hypothekentilgung unverzichtbar verbundenen umgekehrten Hypothekenkredit ab dem 60ten Lebensjahr die Verrentung garantiert und damit die Doppelbelastung von Hausbesitzern abschafft** ohne zugleich einen Missbrauch des Altersvorsorgekapitals als den Gläubigern zustehenden Eigenkapitalersatzes zu ermöglichen.

Auch für dieses Modell muss es Pfändungsschutz für die Tilgungsbeiträge geben, um Hausbauer nicht zu benachteiligen. Eine gemeinsame Regelung, die die eingangs bezeichneten Grundsätze beachtet, wäre möglich.

Pfändungsschutz der Altersvorsorgung (Teil I)

- BT - Drucksache 16/886 -

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
am 27. September 2006, 11:00 Uhr, Berlin

Stellungnahme

I. Grundsätzliches

Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, Selbständigen in einem gewissen Umfang die von ihnen geschaffene Altersvorsorge zu erhalten, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Damit wird zumindest dem Grunde nach eine verfassungskonforme Gleichstellung mit Angestellten, Arbeitern und Beamten erreicht.

Richtig ist es auch, diesen Schutz kurzfristig aufzubauen und sich dabei auf die am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung Selbständiger, die private Lebensversicherung bzw. Rentenversicherung, zu konzentrieren.

II. Hinterbliebenenversorgung

Der Gesetzesentwurf gewährt Pfändungsschutz nur für die Altersversorgung des Selbständigen, nicht aber auch für eine Hinterbliebenenversorgung (Witwen/Waisen). Als Begründung ist darauf verwiesen worden, dass hierdurch die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark beschränkt würden. Man vertritt die Auffassung, ein unterhaltsberechtigter Hinterbliebener könne sich selbst und direkt absichern. Bezogen auf minderjährige Kinder eines Selbständigen ist ein solcher Ansatz allerdings eher nicht nachvollziehbar.

Wenn ein Pfändungsschutz für die Altersversorgung des Selbständigen aus verfassungsrechtlichen Gründen auch wegen des Gleichbehandlungsgebotes erforderlich ist, dann muss das auch für dessen unterhaltsberechtigter Hinterbliebenen gelten.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von Angestellten, Arbeitern und Beamten genießt bereits jetzt einen Pfändungsschutz gleich dem, den ihre Altersversorgung selbst genießt. Wenn man die Gleichbehandlung des Selbständigen anstrebt, die gleiche Konsequenz bezogen auf Hinterbliebene aber nicht zieht, dann muss hier weiter ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen werden. Im übrigen fallen auch aufgrund von Pfändungen und Vollstreckungen mittellose Hinterbliebene den staatlichen Sozialsystemen zur Last.

Durch den Pfändungsschutz sollen exakt definierte Finanzmittel und deren Erträge in der Anwartschafts- und Leistungsphase geschützt werden. Diese Mittel können als Beiträge eingesetzt werden und ergeben Versicherungsleistungen nur für den Selbständigen oder aber reduzierte Versicherungsleistungen für den Selbständigen und Versicherungsleistungen auch für unterhaltsberechtigzte Hinterbliebene. Dem Zugriff der Gläubiger würde in beiden Fällen – politisch gewollt und gerechtfertigt – immer gleichviel vorenthalten. Nicht der geschützte Aufwand, sondern lediglich die Höhe und Art der Leistungen und deren Zuordnung würden sich ändern.

Es sollte dem Selbständigen zugestanden werden, die definierten Finanzmittel nach eigener Entscheidung nur für sich selbst oder aber für sich und die unterhaltsberechtigzten Hinterbliebenen einzusetzen.

III. Berufsunfähigkeit

Da nach dem Gesetzesentwurf nur lebenslange Renten, damit aber nicht Berufsunfähigkeitsrenten, die regelmäßig Zeitrenten sind, geschützt werden sollen, ist zu fragen, ob nicht auch Berufsunfähigkeitszusatzkomponenten in eine geschützte Altersversorgung eingebunden werden sollen und können.

Auch hier wäre aus Gründen der Gleichbehandlung eine Gleichstellung geboten, zumal auch hier die Kosten nicht zu Lasten höherer Aufwände und damit der Gläubiger gingen.

